

Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität



Fassung 2022

© Direktion der
Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
Herrnhut, Bad Boll, Zeist
1987, 2022

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Einleitung - Überblick über die Geschichte der Brüder-Unität.....	9

Teil 1 **Der Grund der Unität**

1.1 Präambel.....	13
1.2 Der Glaube unserer Kirche.....	13
1.3 Unser persönlicher Glaube	13
1.4 Das Wort Gottes und die Lehre.....	14
1.5 Bekenntnis und Bekennen	14
1.6 Die Brüder-Unität als Einheit	15
1.7 Kirche als Gemeinschaft	16
1.8 Die Kirche als Dienstgemeinschaft	16
1.9 Dienst am Nächsten	17
1.10 Dienst an der Welt.....	17
1.11 Schlusswort	17

Teil 2 **Wesenszüge der Unität**

2.1 Die Unitas Fratrum und ihre Gemeinden	18
2.2 Die Gestalt der Europäisch-Festländischen Unitätsprovinz (Brüder-Unität)	19
2.3 Die Mitgliedschaft in der Brüder-Unität.....	20
2.4 Berufung und Auftrag der Unitas Fratrum und ihrer Gemeinden	24
2.5 Das Zeugnis der Unitas Fratrum.....	26
2.5.1 Die Brüder-Unität und das Volk Israel.....	27
2.5.2 Dienst innerhalb der Kirchen	28

Teil 3 **Die Verfassung der Unitas Fratrum**

3.1 Die Unitas Fratrum und ihre Provinzen.....	29
3.1.1 Grundzüge.....	29
3.1.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Provinzen	35
3.1.3 Zwischenkirchliche Zusammenarbeit.....	38
3.1.4 Der Umfang der Unitas Fratrum.....	39
3.1.5 Rechtliche Stellung.....	41
3.1.6 Die Kirchenordnung (Church Order) der Unitas Fratrum	45

3.2	Die Unitätssynode	46
3.2.1	Stellung in der Verfassung	46
3.2.2	Wirkungskreis	46
3.2.3	Zusammensetzung	48
3.2.4	Wahl der Mitglieder	48
3.2.5	Zeit und Ort der Tagungen.....	49
3.2.6	Wahlen für die Unitätssynode.....	49
3.2.7	Kosten.....	49
3.2.8	Berichte und Anträge	50
3.2.9	Verfahrensbestimmungen der Unitätssynode	52
3.3	Das Unitätsdirektorium (Unitäts-Ältestenkonferenz).....	53
3.4	Der Unitätsvorstand	54
3.5	Die Provinzen	58
3.5.1	Die Verfassung der Provinzialsynoden.....	58
3.5.1.1	Die Provinzialsynode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität	58
3.5.1.2	Zusammensetzung der Synode	59
3.5.1.3	Wahl der Mitglieder der Synode	61
3.5.1.4	Tagungen der Synode	63
3.5.2	Wirkungsbereich der Provinzialsynoden	64
3.5.2.1	Wirkungsbereich der Synode der Europäisch- Festlän- dischen Brüder-Unität.....	65
3.5.2.2	Beratungsgegenstände der Synode.....	66
3.5.2.3	Der intersynodale Finanzausschuss	67
3.5.2.4	Die Theologische Kommission	71
3.5.3	Wirkungsbereich der Kirchenkonferenzen	72
3.5.4	Die Provinzialbehörden	72
3.5.4.1	Die Direktion (Provinzialbehörde).....	73
3.5.4.2	Wahl und Arbeitsweise der Direktion	73
3.5.4.3	Wirkungsbereich der Direktion	75
3.5.5	Die Gemeinden	77
3.5.5.1	Die Gemeinden der Europäisch- Festländischen Brüder-Unität	77
3.5.5.2	Der Ältestenrat.....	77
3.5.5.3	Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates	78
3.5.5.4	Beirat zum Ältestenrat.....	81
3.5.5.5	Sitzungen und Beschlüsse des Ältestenrates	81
3.5.5.6	Wirkungsbereich des Ältestenrates.....	83
3.5.5.7	Ausschüsse des Ältestenrates	85

3.5.5.8	Der Gemeinrat.....	85
3.5.5.9	Gemeinden im Aufbau.....	86
3.5.5.10	Die Sozietäten.....	86
3.5.6	Die Kirchenordnungen der Provinzen.....	87
3.5.6.1	Die Kirchenordnung der Brüder-Unität	87
3.5.7	Verhaltenskodex der Unitas Fratrum	88
3.6	Der Unitätsfonds.....	89
3.6.1	Vermögen und Haushalt der Brüder-Unität.....	90
3.6.2	Das Vermögen und seine Verwaltung	91
3.6.3	Der Haushalt der Gemeinden.....	92
3.6.4	Der Haushalt der Brüder-Unität	94
3.7	Das Unitäts-Archiv.....	94
3.7.1	Die Archive	95
3.7.2	Das Schrifttum.....	96
3.8	Moravian Church Foundation (Die Unitätsstiftung).....	96
3.9	Einsprüche	99
3.10	Einsprüche in besonderen Fällen in der Europäisch- Festländischen Brüder-Unität.....	100

Teil 4 Das kirchliche Leben in der Unitas Fratrum

4.1	Das Gemeindeleben	101
4.1.1	Die Familie	102
4.1.2	Die Gemeinde als ganze	103
4.1.3	Die Gemeinde und ihre Gruppen.....	104
4.2	Gemeinde und Diakonie.....	108
4.3	Seelsorge und seelsorgerliches Ermahnen, Helfen und Heilen.....	110
4.4	Schulen und Erziehung	111
4.4.1	Schulen und Erziehung in der Europäisch-Fest- ländischen Brüder-Unität	111
4.5	Das Verhältnis zum Staat	113
4.5.1	Das öffentliche Leben	113
4.5.2	Frieden	113
4.6	Gottesdienst.....	114
4.6.1	Die Versammlungen.....	114
4.6.2	Das Heilige Abendmahl	115
4.6.3	Das Liebesmahl.....	117
4.6.4	Das Dienerliebesmahl.....	117
4.6.5	Der Bundeskelch.....	117
4.6.6	Taufe und Konfirmation	118

4.6.6.1 Die Taufe	119
4.6.6.2 Konfirmierendes Handeln der Gemeinde.....	120
4.6.7 Kirchliche Feste und Gedenktage	121
4.7 Der geistliche Dienst- Die Ordination	122
4.7.1 Die Ordination im allgemeinen	122
4.7.2 Die Ordnung des geistlichen Dienstes	125
4.7.3 Der geistliche Dienst in der Europäisch- Festländischen Brüder-Unität.....	128
4.7.4 Die Annahme zur Akoluthie.....	130
4.7.5 Aberkennung der Ordinationsrechte.....	131
4.7.6 Vorbereitung zum geistlichen Dienst.....	131
Teil 5 Der missionarische Auftrag	133
5.1 Der missionarische Auftrag der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität	135
5.1.1 Der Missionsrat	135
 Anlage 1	
zu § 1406,2 Liste der Gemeinden, die für sich einen Wahlbezirk bilden	139
 Anlage 2	
Wahlordnung der Brüder-Unität	141
 Anlage 3	
Ordnung der Brüdergemeinde in der Schweiz.....	151
 Anlage 4	
Die Diaspora in den Niederlanden.....	153
Stichwortverzeichnis zur Kirchenordnung.....	155

Vorwort

Vom 31. März bis 4. April 1986 trat in Herrnhut eine von den Synodalen beider Distrikte unserer Provinz besuchte Synode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität zusammen. Die Synode verabschiedete in letzter Lesung einstimmig die hier vorliegende Kirchenordnung.

Die Kirchenordnung fußt auf der vorbereiteten Arbeit eines von der Provinzialsynode 1981 eingesetzten intersynodalen Kirchenordnungsausschusses, der seinerseits Anregungen einer von der Synode 1979 beschlossenen »Ideenkonferenz« aufnahm.

Die hier vorliegende Kirchenordnung ist bereits die fünfte Ordnung unserer Provinz in diesem Jahrhundert. Sie folgt den Kirchenordnungen von 1901, 1919, 1935 und 1959/1965. Wie ihre Vorgängerinnen will sie geschichtlichen Führungen und Entwicklungen und den damit verbundenen neuen Aufgabenstellungen Rechnung tragen. So haben sich in den letzten 25 Jahren neue Gemeindeformen entwickelt (§ 1002). Sie will praktische Experimente und neue Erkenntnisse - wie etwa die im Blick auf das konfirmierende Handeln der Gemeinde (§§ 1665 f) -, die für den weiteren Weg der Gemeinde hilfreich sein wollen, in die Ordnung der Gemeinde aufnehmen.

Darüber hinaus verbindet sie die Ordnung unserer Provinz stärker als bisher mit der Ordnung der weltweiten Unität. Innerhalb der Unitas Fratrum - dies ist der offizielle Name der weltweiten Brüder-Unität - bildet die Europäisch-Festländische Brüder-Unität eine von 19 Provinzen. Vertreter dieser Provinzen treten alle sieben Jahre in der Unitätssynode zusammen. Die Unitätssynode verabschiedet die Unitätskirchenordnung, die für alle Provinzen verbindlich ist. Die Provinzialordnungen dürfen ihr nirgends widersprechen. Mit der vorliegenden Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Provinz ist zum ersten Mal der Versuch unternommen worden, die Unitätskirchenordnung in vollem Wortlaut als Bestandteil der Provinzialordnung zu integrieren. Ihre Paragraphen umfassen die Ziffern unter 1000 und sind in Kursivschrift gedruckt. Ihnen sind die Bestimmungen für die eigene Provinz abschnittsweise hinzugefügt, und zwar unter den Paragraphenziffern zwischen 1000 und 1999. Wiederholungen sind möglichst vermieden worden. Wichtig für den praktischen Gebrauch ist es, dass die Bestimmungen der Unitätskirchenordnung unmittelbar auch als Provinzialordnung gelten und heranzuziehen sind.

Die vorliegende Kirchenordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft. Sie löst damit die Kirchenordnung 1959/1965 ab.

Möge diese Kirchenordnung, die ja nie Selbstzweck sein kann (vgl. § 1478), zu einem brauchbaren Instrument werden, mit dem die Geschichte des Herrn Christus mit seiner Gemeinde auch in der Brüder-Unität um die Wende zum dritten Jahrtausend ihre Gestalt gewinnt.

Die Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

Herrnhut

1. Oktober 1986

Bad Boll

Chr. Müller

Vorsitzender

Dr. H. Bintz

Vorsitzender

Vorwort zur zweiten Auflage der Kirchenordnung

Mit einem Beschluss der Provinzialsynode am 1. Juni 1992 in Königsfeld/Schwarzwald wurde aufgrund der deutschen Wiedervereinigung die Einteilung in die beiden Distrikte Bad Boll und Herrnhut aufgehoben. Dadurch und durch weitere Beschlüsse dieser Synode sowie der Unitätssynode 1988 ergeben sich eine Reihe von Änderungen, die in die zweite Auflage der Kirchenordnung aufgenommen worden sind.

Die Direktion der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

Bad Boll und Herrnhut im Herbst 1992

H.-B. Motel

Vorsitzender

Chr. Müller

stellvertretender Vorsitzender

Die in der Kirchenordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. (Synode 2016)

Einleitung

Überblick über die Geschichte der Brüder-Unität

Die Brüder-Unität ist als ein Zweig der reformatorischen Bewegung in Böhmen um das Jahr 1457 entstanden.

Die ersten Brüder in Böhmen und Mähren suchten in christlicher Gemeinschaft das Gesetz Christi zu erfüllen, wie sie es im Neuen Testament, namentlich in der Bergpredigt, fanden. In ihrer Mitte entstand ein neues Gemeindeleben, das sich nur an das Gesetz Christi binden wollte und darum keinen Raum innerhalb der katholischen und utraquistischen Kirche jener Zeit fand. Durch Wahl und Weihe eigener Priester wurden die Brüder zu einer selbständigen Kirchengemeinschaft, die sich Jednota Bratrská (Unitas Fratrum) nannte und bald viele Anhänger gewann. Die Feindschaft der römisch-katholischen und teilweise auch der utraquistischen Kirche machte die Gemeinschaft der Brüder zu einer Märtyrerkirche. Mehrfache Auswanderungen, besonders im 30jährigen Krieg, führten zur Entstehung neuer Zweige der Unität in Polen und Preußen. Schon vom Anfang der Reformation Luthers an pflegte die Unität Beziehungen zu den anderen evangelischen Kirchen. Schließlich erlag sie in ihrem Ursprungsland der Gewalt der Gegenreformation. Doch bei vielen heimlich Evangelischen, namentlich in Ostmähren, erhielt sich das Bewusstsein der großen Vergangenheit. Die Stärke der alten Brüderkirche lag in ihrem Gemeindeleben. Ihre straffe Gemeindeordnung erschien auch Luther als vorbildlich. Den Brüdern lag viel daran, das Zeugnis ihres Glaubens mit dem des Lebens in Übereinstimmung zu bringen. Die Lieder der böhmisch-mährischen Brüder haben sich zum Teil bis heute als lebendiges Glaubensbekenntnis der christlichen Gemeinde erhalten.

Die Erneuerung der Brüder-Unität im 18. Jahrhundert ist ohne die Nachkommen der alten Unität, die als Exulanten nach Deutschland kamen, nicht denkbar, aber auch nicht ohne den Pietismus des 18. Jahrhunderts und den in ihm aufgewachsenen Reichsgrafen Nikolaus Ludwig von Zinzendorf. Im Luthertum seiner Zeit groß geworden, verdankt er wesentliche Anregungen den Schriften Philipp Jakob Spencers und dem weltweiten Wirken August Hermann Franckes in Halle.

Gegenüber dem orthodoxen Luthertum und dem Rationalismus seiner Zeit fand er zur Kreuzestheologie Luthers zurück. Von diesem Mittelpunkt aus entfaltet sich seine Verkündigung und sein Wirken:

Er dringt auf eine persönliche Verbindung des Sünders mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn und auf Gemeinschaft der begnadigten und versöhnten Sünder, in der die Kirche Christi sichtbar wird. Er betont die in Christus schon jetzt

gegebene Einheit der Kinder Gottes in allen Konfessionen. Gemäß dem Missionsbefehl Christi setzt er sich dafür ein, dass unter den überseeischen Völkern Menschen durch die Predigt des Kreuzes für Christus gewonnen und zu »Erstlingsgemeinden« gesammelt werden als Angeld auf die kommende Gottesherrschaft.

Mit Zinzendorf wurden mährische Exulanten zusammengeführt, Nachkommen der alten Böhmisches Brüder. Der zum evangelischen Glauben erweckte Zimmermann Christian David hatte sie von 1722 an über die Grenze nach Sachsen gebracht. Zinzendorf erlaubte ihnen, sich auf seinem Gut Berthelsdorf in der Oberlausitz anzusiedeln. In diese neue Kolonie Herrnhut kamen andere Christen verschiedener Glaubensrichtungen. Nach schweren inneren Auseinandersetzungen kam es am 13. August 1727 bei einer Abendmahlsfeier in der Berthelsdorfer Kirche zu einem dauernden Zusammenschluss der Gemeinde durch den Geist Gottes. Befreiend wirkte hier die Erkenntnis, dass nicht die genaue Übereinstimmung in der formulierten Lehre, sondern die Person Jesu Christi selbst Grundlage und Ziel für die ganze Kirche und damit für jede christliche Gemeinde ist. Es wurde nun möglich, verbindliche Gemeindeordnungen zu schaffen, innerhalb deren sich die Gaben vieler Brüder und Schwestern entfalten konnten.

Was in Herrnhut geschah, wirkte sich in der unmittelbaren Umgebung aus, aber auch weiterhin in Europa und darüber hinaus. Verbindungen mit Christen in zahlreichen Kirchen Europas wurden aufgenommen und gepflegt, um dadurch die Gemeinde Jesu in den verschiedenen Konfessionen sichtbar zu machen und zur Einheit der Kinder Gottes beizutragen. Weitere Ortsgemeinden in den deutschen Ländern, den Niederlanden, der Schweiz, England, Dänemark und Amerika folgten. Schon fünf Jahre nach dem inneren Zusammenschluss Herrnhuts kam es zur Aussendung von Missionaren in Länder, die vom Evangelium noch nicht oder kaum erreicht waren.

Zinzendorfs Drängen auf kirchliche Ordnungen führte gegen seine ursprüngliche Absicht einer freien Arbeits- und Dienstgemeinschaft der Brüder innerhalb der evangelischen Kirchen allmählich zur Bildung eigener kirchlicher Strukturen. Der erste Schritt hierzu war die Übernahme des Bischofsamts aus der alten Unität im Jahr 1735. Dazu drängte die rasch sich entwickelnde Mission in Übersee; sie erforderte eine kirchenrechtliche Grundlage. Verschiedene Spezial- und Generalkonzessionen der europäischen Regierungen, die meisten noch zu Lebzeiten Zinzendorfs erteilt, stellten die selbständige Existenz der Brüdergemeinde sicher. 1748 wurden die Mährischen Brüder als »Augsburgische Konfessionsverwandte« anerkannt. Die Brüdergemeinde hat im Lauf der Geschichte bis zur Gegenwart verschiedene evangelische Bekenntnisse in ihrem Wert dankbar anerkannt, ohne sie zur verpflichtenden Grundlage zu erklären. Das Bekenntnis der Brüdergemeinde als einer singenden Gemeinde kommt in ihrem reichhaltigen Gesangbuch zum Ausdruck.

Auf den Synoden 1764, 1769 und 1775 gab sich die Brüdergemeine eine synodale Verfassung, die in ihren Grundzügen bis heute gilt. Bleibende Bedeutung bekam aber für alle Bekenntnis- und Verfassungsfragen in der Brüdergemeine jene Erkenntnis, die am 16. September 1741 in einer Leitungskonferenz in London unabweislich aufbrach: Jesus Christus ist und bleibt als der »Generalälteste« Herr und Haupt der Brüdergemeine. In der steten Forderung und Verheißung, die diese Erkenntnis darstellt, weiß sich die Brüdergemeine mit anderen christlichen Kirchen verbunden.

Das 19. Jahrhundert brachte der Brüdergemeine einen weiteren Ausbau des im Jahrhundert Gewordenen; in sich geschlossene, blühende Ortsgemeinden in Deutschland, den Niederlanden, in Dänemark und der Schweiz, in England und Nordamerika mit einem ausgedehnten Orts- und Internatsschulwesen; eine reiche Diasporaarbeit nach zinzendorfischem Vorbild, von der weitere Wirkungen auf das geistliche Leben ausgingen und durch die sich viele Kreise von Christen zusammenschlossen, nicht zuletzt auch eine weitere Ausdehnung der Mission im Osten Südafrikas, in Britisch-Guyana (Demerara), Nikaragua, Westhimalaya, Alaska, Kalifornien, Australien und Ostafrika.

Erweiterung und Wachstum der Arbeit machten eine verfassungsmäßige Aufgliederung der Unität notwendig. 1857 erfolgte auf Beschluss der Synode eine Aufteilung in vier Unitätsprovinzen: auf dem europäischen Kontinent, in Großbritannien und Irland sowie je eine Provinz in den nördlichen und den südlichen Staaten der USA. Die zentrale Leitung von Herrnhut aus war damit aufgegeben; an ihre Stelle trat die Generalsynode (jetzt Unitätssynode), die sich aus gewählten Vertretern der einzelnen Unitätsgebiete zusammensetzt und die oberste Instanz der Brüder-Unität darstellt, die über den Zusammenhalt in Verfassung, Lehre und Leben wacht.

Das 20. Jahrhundert leitete für die Brüdergemeine in Europa einen Strukturwandel ein, der sich bis in die Gegenwart fortsetzt. Das Gefüge der in sich geschlossenen Ortsgemeinden hatte sich schon vor den beiden Weltkriegen aus wirtschaftlichen Gründen mehr und mehr gelockert, und die Abwanderung solcher Mitglieder, die ihre Zugehörigkeit zur Brüdergemeine damit keineswegs aufgaben, stellte die bisherige Gestalt der Brüdergemeine in Frage.

Die Folgen des Zweiten Weltkrieges mit der Teilung Deutschlands, mit dem Verlust und der Zerstörung von Gemeinden verschärften die Frage, wie die Brüdergemeine in den veränderten Verhältnissen leben und arbeiten sollte. Schon 1945 wurde die Europäisch-Festländische Provinz in die beiden Distrikte Herrnhut und Bad Boll eingeteilt. Bei bleibender Zusammengehörigkeit erhielt jeder Distrikt seine selbständige Verwaltung.

Verglichen mit der Zeit davor hat es in beiden Distrikten sowohl Stagnation und Rückgang als auch Neubeginn und Ausweitung in verschiedenen Bereichen der

Arbeit gegeben. Im Distrikt Herrnhut entstanden neue diakonische Einrichtungen, und die vorhandenen Wirtschaftsbetriebe konnten erhalten werden. Im Distrikt Bad Boll wurde das Schulwerk ausgebaut. Neben den wenigen Ortsgemeinden bekam die Bereichsarbeit wachsende Bedeutung. Infolge der Einwanderung aus Surinam entstanden neue Gemeinden in den Niederlanden, die nicht nur den zahlenmäßigen Schwerpunkt nach Holland verlegten, sondern auch eine neue Spiritualität mit sich brachten, und zwar von einer jungen Unitätsprovinz, die noch vor einer Generation als »Missionswerk« betrachtet worden war. Zugleich stellte diese Einwanderung an die Europäisch-Festländische Unitätsprovinz große pastorale und soziale Anforderungen. Durch einen Beschluss der Synode 1992 wurde die Trennung der Provinz in die beiden Distrikte aufgehoben und eine einheitliche Verwaltung eingeführt.

Das seit 1731 erscheinende Losungsbuch ist in unserem Jahrhundert zu einem weit verbreiteten Andachtsbuch geworden, das Christen in vielen verschiedenen Kirchen und Ländern verbindet.

Zwischenkirchliche Beziehungen haben schon für Comenius und Zinzendorf grundlegende Bedeutung gehabt, so dass man sie mit Recht zu den Vätern der ökumenischen Bewegung zählt. So war es folgerichtig, dass die Brüder-Unität am Entstehen der Ökumene im 20. Jahrhundert mitwirkte und zu den Gründungsmitgliedern des Ökumenischen Rates gehörte.

In den einzelnen Ländern ist die Brüdergemeinde sowohl Mitglied der Evangelischen Allianz, als auch mit nationalen ökumenischen Organisationen verknüpft. Viele Mitglieder der Brüdergemeinde gehören zugleich anderen evangelischen Kirchen an und arbeiten dort mit. Umgekehrt gibt es einen weiten Kreis von Freunden, der sich der Brüdergemeinde und ihren Werken verbunden fühlt und sie durch Fürbitte und Gaben unterstützt. So tut die Brüdergemeinde in den mitteleuropäischen Ländern ihren Dienst als eine »Kirche in der Kirche«.

Zugleich weiß sie sich eng mit den 18 anderen Provinzen der Unitas Fratrum in Europa, Afrika und Amerika sowie mit den »Unitätswerken« in Asien verbunden. Auf den ersten drei Synoden der Unitas Fratrum nach dem Zweiten Weltkrieg (1957 in Bethlehem/USA; 1967 in Potštejn/CSSR und 1974 in Kingston/ Jamaica) erhielt die Verfassung der Unitas Fratrum ihre gegenwärtige Gestalt: Die frühere Einteilung in selbständige Provinzen und Missionswerke wurde durch die heutige Gliederung in Unitätsprovinzen abgelöst. Alle 19 Provinzen wissen sich der von der Unitätssynode verabschiedeten Unitätskirchenordnung verpflichtet und stehen in lebendigem Kontakt miteinander, aber auch mit den anderen christlichen Kirchen in ihren Ländern. Die vollständige Aufnahme der Unitätskirchenordnung in unsere provinzielle Ordnung soll ein Ausdruck der Verbundenheit mit den anderen Provinzen der Unitas Fratrum sein.

Teil 1

Der Grund der Unität

1.1 Präambel

§ 1

Jesus Christus, unser Herr, ruft seine Kirche ins Dasein, damit sie ihm in dieser Welt dient, bis er wiederkommt. Die Brüder-Unität weiß sich daher im Glauben gerufen, der Menschheit durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus zu dienen. In dieser Berufung sieht sie den Grund für ihr Dasein und die Motivation für ihren Dienst. Wie der Ursprung unserer Kirche liegen auch das Ziel und das Ende ihres Daseins in der Hand ihres Herrn.

1.2 Der Glaube unserer Kirche

§ 2

Gemeinsam mit der ganzen Christenheit glauben wir an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Wir glauben und bekennen, dass Gott sich in seinem Sohn Jesus Christus einmal und endgültig offenbart hat, dass unser Herr uns zusammen mit der gesamten Menschheit durch seinen Tod und seine Auferstehung erlöst hat, und dass es außer ihm kein Heil gibt. Wir glauben, dass er in Wort und Sakrament unter uns ist, dass er uns durch seinen Geist leitet und zusammenführt und uns zu einer Kirche baut. Wir hören seinen Ruf zur Nachfolge und bitten ihn, uns für seinen Dienst zu gebrauchen. Er verbindet uns untereinander. So werden wir als Glieder seines Leibes bereit, einander zu dienen. Im Licht der göttlichen Gnade erkennen wir, dass wir eine Gemeinde von sündigen Menschen sind. Wir bedürfen der täglichen Vergebung und leben allein von Gottes Barmherzigkeit, in Jesus Christus, unserem Herrn. Er erlöst uns aus unserer Vereinzelung und vereint uns zu seiner lebendigen Gemeinde.

1.3 Unser persönlicher Glaube

§ 3

Der Glaube der Kirche entsteht und lebt durch das Zeugnis von Jesus Christus und durch das Wirken des Heiligen Geistes. Dieses Zeugnis spricht jeden Menschen persönlich an und führt ihn dazu, seine Sünde zu erkennen und die von Christus bewirkte Erlösung anzunehmen. In der Gemeinschaft mit ihm wird die

Liebe Christi immer mehr zur Kraft des neuen Lebens, die den ganzen Menschen durchdringt und umgestaltet. So schafft der Heilige Geist in den Herzen der Einzelnen einen lebendigen Glauben und lässt uns an den Früchten von Christi Heil Anteil bekommen und Glieder an seinem Leib sein.

1.4 Das Wort Gottes und die Lehre

§ 4

Der dreieinige Gott, wie er sich in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments offenbart hat, ist die einzige Quelle unseres Lebens und unseres Heils. Die Heilige Schrift ist der allein gültige Maßstab für die Lehre und den Glauben der Brüder-Unität und gestaltet deshalb unser Leben.

Die Brüder-Unität sieht im Wort vom Kreuz die Mitte der Heiligen Schrift und jeder Verkündigung des Evangeliums. Sie sieht ihren Hauptauftrag und den Grund ihres Daseins im Bezeugen dieser frohen Botschaft. Wir bitten unseren Herrn um die Kraft, nie davon abzulassen.

Die Brüder-Unität beteiligt sich an der unaufhörlichen Suche nach der rechten Lehre. Bei der Auslegung der Heiligen Schrift und der Weitergabe der Lehre in der Kirche orientieren wir uns an zwei Jahrtausenden ökumenischer christlicher Tradition und an den Einsichten unserer Vorfahren im Glauben in der Brüder-Unität, so wie auch wir darum beten, das Evangelium von Jesus Christus tiefer zu verstehen und klarer zu verkündigen. Wie aber die Heilige Schrift kein Lehrsystem enthält, hat auch die Brüder-Unität selbst kein solches entwickelt, weil sie weiß, dass das in der Bibel bezeugte Geheimnis Jesu Christi vom Menschen weder vollständig erfasst noch ausgedrückt werden kann. Zugleich gilt, dass die Erkenntnis von Gottes Heilswillen durch den Heiligen Geist in der Bibel vollständig und eindeutig offenbart ist.

(Unitätssynode 1995)

1.5 Bekenntnis und Bekennen

§ 5

Die Brüder-Unität erkennt in den Glaubensbekenntnissen der Kirche den dankbaren Lobpreis des Leibes Christi. Diese helfen der Kirche dazu, schriftgemäß zu bekennen, sich gegen falsche Lehren abzugrenzen und die Gläubigen in jeder Epoche zu einem gehorsamen und furchtlosen Zeugnis zu ermutigen und aufzurufen. Die Brüder-Unität hält daran fest, dass alle in der christlichen Kirche formulierten Glaubensbekenntnisse der fortwährenden Prüfung im Licht der Heiligen

Schrift bedürfen. Solches rechtes Bekennen des Glaubens sieht sie im Zeugnis der ersten Christen: »Jesus Christus ist Herr!« und außerdem besonders in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und den grundlegenden Bekenntnisschriften der Reformation.¹

¹⁾ In den verschiedenen Provinzen der erneuerten Brüder-Unität haben vor allem die folgenden Bekenntnistexte eine besondere Bedeutung erlangt, weil die wichtigsten Lehr- aus- sagen des christlichen Glaubens in ihnen klar und einfach ausgedrückt werden:

- das Apostolische Glaubensbekenntnis
- das Athanasianische Glaubensbekenntnis
- das Nicänische Glaubensbekenntnis
- das Bekenntnis der Böhmischen Brüder von 1535
- die 21 Artikel der unveränderten Augsburger Konfession
- der Kleine Katechismus von Martin Luther
- der Berner Synodus von 1532
- die 39 Artikel der Kirche von England
- die Barmer Theologische Erklärung von 1934
- der Heidelberger Katechismus

1.6 Die Brüder-Unität als Einheit

§ 6

Wir glauben und bekennen die Einheit der Kirche, die in dem einen Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland gegeben ist. Er starb, um die zerstreuten Kinder Gottes zusammenzubringen. Als der lebendige Herr und Hirte führt er seine Herde einer solchen Einheit entgegen.

Die Brüder-Unität bekannte sich zu dieser Einheit, als sie den Namen der alten Kirche der Böhmischen Brüder »Unitas Fratrum« (»Einheit der Brüder«) übernahm. Wir können auch die überwältigende Erfahrung der Einigung nie vergessen, die der gekreuzigte und auferstandene Herr unseren Vorfahren in Herrnhut bei der Abendmahlsfeier am 13. August 1727 in Berthelsdorf schenkte.

Es ist des Herrn Wille, dass die Christenheit ihre Einheit in ihm mit vollem Einsatz und mit Liebe bezeugt und anstrebt. Unter uns sehen wir, dass uns diese Einheit zugleich verheißen und als Auftrag auferlegt ist. Wir erkennen, dass die verschiedenen Kirchen durch die Gnade Christi viele Gaben erhalten haben. Es ist unsere Sehnsucht, voneinander zu lernen und uns gemeinsam über den Reichtum der Liebe Christi und die Vielfalt der göttlichen Weisheit zu freuen.

Wir bekennen uns zu unserem Anteil an der Schuld, die sich in der Zerrissenheit und Trennung der Christenheit zeigt. Durch solche Trennungen stehen wir selbst der Botschaft und der Kraft des Evangeliums im Wege. Wir erkennen die Gefahr der Selbstgerechtigkeit und des lieblosen Urteilens über andere.

Da wir mit der ganzen Christenheit als Wanderer unterwegs sind und unserem kommenden Herrn entgegengehen, begrüßen wir jeden Schritt, der uns dem Ziel der Einheit in ihm näher bringt. Er selbst lädt uns zur Gemeinschaft an seinen Tisch. Damit führt er seine Kirche der Einheit entgegen, die er verheißen hat. Durch seine Gegenwart im Abendmahl macht er uns schon heute die Einheit in ihm sichtbar und gewiss.

1.7 Kirche als Gemeinschaft

§ 7

Die Kirche Jesu Christi ist trotz aller Unterschiede zwischen Mann und Frau, zwischen Arm und Reich und zwischen Menschen verschiedener ethnischer Herkunft eins im Herrn. Die Brüder-Unität erkennt zwischen denen, die im Herrn eins sind, keine trennenden Unterschiede an. Wir sind gerufen, zu bezeugen, dass Gott in Jesus Christus sein Volk aus allen Völkern und Sprachen sammelt und zu einem Leib formt und dass er den Sündern unter dem Kreuz vergibt und sie zusammenführt. Wir widersetzen uns jeder Diskriminierung in unsrer Mitte aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder der sozialen Stellung; und wir betrachten es als ein Gebot des Herrn, dies öffentlich zu bekennen und mit Wort und Tat zu zeigen, dass wir Brüder und Schwestern in Christus sind. (Unitätssynode 1995)

1.8 Die Kirche als Dienstgemeinschaft

§ 8

Jesus Christus kam nicht, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen. Aus dieser Tatsache erhält seine Kirche ihren Auftrag und die Kraft für ihren Dienst, zu dem jedes ihrer Glieder gerufen ist. Wir glauben, dass der Herr uns besonders zum Missionsdienst unter den Völkern der Welt gerufen hat. In diesem Dienst und in allen anderen Gestalten des Dienstes, die uns der Herr – sei es zu Hause oder in der Ferne – anvertraut, erwartet er, dass wir ihn bekennen und seine Liebe in selbstlosem Dienst bezeugen.

1.9 Dienst am Nächsten

§ 9

Unser Herr Jesus Christus ist in das Elend dieser Welt hineingegangen, um es zu tragen und zu überwinden. Wir wollen ihm nachfolgen, indem wir seinen Brüdern und Schwestern dienen. Wie die Liebe Jesu kennt dieser Dienst keine Grenzen. Darum bitten wir den Herrn, er möge uns den Weg zu unseren Nächsten immer wieder neu zeigen und unsere Herzen und Hände für sie öffnen, wo sie uns brauchen.

1.10 Dienst an der Welt

§ 10

Jesus Christus hält in Liebe und Treue an dieser gefallenen Welt fest. Darum sollen auch wir für diese Welt Sorge tragen. Wir dürfen uns nicht aus Gleichgültigkeit, Hochmut oder Angst aus ihr zurückziehen. Gemeinsam mit der weltweiten christlichen Kirche fordert die Brüder-Unität die Menschheit mit der Botschaft von der Liebe Gottes heraus. Sie strebt danach, den Frieden in der Welt zu fördern und der Menschen Bestes zu suchen. Um dieser Welt willen hofft und wartet die Brüder-Unität auf den Tag, an dem der Sieg Christi über Sünde und Tod offenbar wird und die neue Welt erscheint.

1.11 Schlusswort

§ 11

Jesus Christus ist allein Herr und Haupt seines Leibes, der Kirche. Daher ist die Kirche keiner einzigen Autorität, die sich seiner Herrschaft widersetzt, zu Treue verpflichtet. Die Brüder-Unität bewahrt aus ihrer Geschichte die lebens-wichtige Erfahrung des Ältestenamts Jesu vom 16. September und 13. November 1741. Die Brüder-Unität ist sich bewusst, dass sie allein durch die unbegreifliche Gnade Gottes ins Dasein gerufen und bis heute erhalten wurde. Dank und Lobpreis für diese Gnade bleiben der Grundton ihres Lebens und ihres Dienstes. In diesem Geist wartet sie auf das Erscheinen Jesu Christi, geht ihrem Herrn freudig entgegen und betet darum, dass sie bereit ist, wenn er wiederkommt.

Teil 2

Wesenszüge der Unität

2.1 Die Unitas Fratrum und ihre Gemeinden

§ 50

Die Unitas Fratrum ist von Gott als eine Kirche ins Leben gerufen worden, die die Gemeinschaft betont. Nachdem sie im Lande der Väter scheinbar ausgetilgt war wurde sie in Herrnhut erneuert.

§ 51

Wir wissen, dass der Herr durch seinen Geist jeden einzelnen erreichen und zu sich rufen will und dass die äußere Zugehörigkeit zu einer Gemeinde niemandem die persönliche Begegnung mit seinem Heiland ersetzt und die persönliche Entscheidung für ihn erspart. Aber die Heilige Schrift lehrt uns, dass es Gott gefallen hat, die Gemeinde zu dem Ort zu machen, an dem die Gemeinschaft Gottes mit dem Menschen Wirklichkeit wird. Eine lebendige Gemeinde ist das klarste Zeugnis für ihren Herrn an die Welt.

§ 52

Eine Kirche ist und bleibt lebendig, wenn sie

- auf Gottes Wort hört,*
- ihre Sünde bekennt und Vergebung annimmt,*
- in den Sakramenten die lebendige Gemeinschaft mit ihrem Herrn und Erlöser sucht und erhält.*
- ihr ganzes Leben unter seine Herrschaft und tägliche Leitung stellt.*
- Dienst am Nächsten übt und Gemeinschaft mit allen Bekennern Christi sucht,*
- die Botschaft vom Heiland in die Welt hineinträgt und mit ganzem Herzen auf das Kommen ihres Herrn als des Königs seines Reiches wartet.*

§ 53

Innerhalb jeder Gemeinde können sich die einzelnen Gruppen der besonderen Gaben und Aufgaben, die sich aus dem Vorbild des Erdenlebens Jesu ergeben, bewusst werden und daran teilnehmen (§ 1602).

§ 54

Solche Gemeinden sind »lebendige Steine«, aus denen sich der Herr seine Kirche auf Erden bauen will.

§ 55

Wo solche Gemeinden in den verschiedenen Teilen der Unitas Fratrum vorhanden sind, bilden sie eine lebendige Kirche und damit ein Glied am Leibe Christi auf Erden.

§ 56

Abendmahlsberechtigtes Mitglied der Unitas Fratrum wird man

- a) durch die Kindertaufe und Aufnahme in die abendmahlsberechtigten Mitgliedschaft durch die Konfirmation (§§ 1003. 1660. 1661. 1665. 1666),*
- b) durch die Erwachsenentaufe (§§ 1660. 1661,4),*
- c) durch den Übertritt aus anderen christlichen Kirchen mittels Überschreibung und Handschlag (§§ 1005. 1006),*
- d) durch erneutes Treuebekenntnis (§ 1005,8).*

2.2 Die Gestalt der Europäisch-Festländischen Unitätsprovinz (Brüder-Unität)

§ 1000

- 1 Die Europäisch-Festländische Brüder-Unität (im folgenden Brüder-Unität genannt) ist eine evangelische Kirche, die ihre Angelegenheiten selbständig regelt (§ 218b).
- 2 Sie führt auch die Bezeichnungen Evangelische Brüder-Unität, Evangelische Brüdergemeine, Herrnhuter Brüdergemeine, Die Herrnhuter, Brødre menigheden (in Dänemark), Evangeelne Vennastekogodus (in Estland), Evangelische Broedergemeente (in den Niederlanden), Eglise morave (im französischen Sprachgebiet) und Evangeliska Brödrä församlingen (in Schweden).
- 3 Im Rechtsverkehr in Deutschland führt sie ausschließlich die Bezeichnung Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine.
- 4 Die wesentlichen Grundlagen ihrer rechtlichen Stellung sind in § 221 zusammengefasst.

§ 1001

- 1 Die Brüder-Unität umfasst Gemeinden in Dänemark, in Deutschland, in den Niederlanden und in der Schweiz (§ 218b).
- 2 Weiterhin umfasst die Brüder-Unität durch eigene Satzungen geordnete Sozietäten und andere Vereinigungen in verschiedenen europäischen Ländern (§§ 1471. 1472).

§ 1002

- 1 In der Brüder-Unität bestehen gegenwärtig folgende Gemeinde- und Gemeinschaftsformen (§§ 410.650):
 - a) Ortsgemeinden, deren Mitglieder in einem örtlich begrenzten Kreis zusammenleben,
 - b) Großstadtgemeinden, deren Mitglieder in einer Großstadt und ihrem Umkreis leben und mehrere Zentren als Sammelpunkte haben,
 - c) Regionalgemeinden, deren Mitglieder in einem größeren Gebiet leben und mehrere Zentren und Sammelpunkte haben,
 - d) Gemeinbereiche, in denen Mitglieder außerhalb der Orts- und Großstadtgemeinden verstreut leben, diesen zugeordnet sind und keine selbständige Gemeinde bilden,
 - e) Gemeinden im Aufbau, die einer selbständigen Gemeinde zugeordnet sind,
 - f) die Diasporagruppen in den Niederlanden, die organisiert sind im Rat für Diaspora und deren Mitglieder die volle Mitgliedschaft in der Brüder-Unität besitzen.
 - g) Sozietäten und Diasporagemeinschaften, deren Mitglieder in der Regel anderen Kirchen angehören und in der Brüder-Unität mitarbeiten und sie nach ihren Möglichkeiten mittragen,
 - h) Freundeskreise, deren Mitglieder mit der Brüder-Unität in einer freien Verbindung stehen und sie oder einzelne ihrer Arbeitszweige fördern,
 - i) andere Gemeinschaftsformen, die die Zustimmung der Synode haben.
- 2 Die Gemeinden und Sozietäten der Brüder-Unität sind durch gegenseitige Verantwortung und gemeinsames Tragen ihrer Lasten verbunden (§ 1471,2).
- 3 Die Gemeinden, Sozietäten und andere Einrichtungen der Brüder-Unität können sich in Regionen mit jeweils besonderen Satzungen und Aufgaben zusammenschließen; die Satzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Direktion (§ 1439,3).

2.3 Die Mitgliedschaft in der Brüder-Unität**§ 1003**

- 1 Grundlage der Mitgliedschaft in der Brüder-Unität ist die Taufe (§§ 56. 1660,3).
- 2 Auch Kinder von Mitgliedern der Brüder-Unität werden durch ihre Taufe Mitglieder der Brüder-Unität. Kinder, die noch nicht getauft sind, werden in die Arbeit der Gemeinde einbezogen (§§ 56.1661).

§ 1004

- 1 Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt frühestens im Zusammenhang mit der Konfirmation (§ 1666,2), jedoch nicht vor der Vollendung des 14. Lebensjahres durch eine persönliche mündliche oder schriftliche Erklärung. Die Bestätigung kann auch in einer anderen Versammlung der Gemeinde geschehen (§ 1666,3).
- 2 Der Ältestenrat stellt die bestätigte Mitgliedschaft fest und teilt die Namen dieser Mitglieder der Gemeinde mit.
- 3 Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft werden die vollen Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes übernommen, sofern nicht gesonderte Bestimmungen einen anderen Zeitpunkt benennen (§§ 1408. 1409. 1461,6. 1482. 1666,3).
- 4 Mitglieder, die noch nicht die vollen Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes übernommen haben (d.h. getaufte Mitglieder), verfügen über eingeschränkte Rechte und Pflichten (u.a. §§ 1408. 1455. 1465. 1482).

§ 1005

- 1 Für die Aufnahme in die Brüder-Unität gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Das Verlangen nach geschwisterlicher Gemeinschaft und dem Heil in Christus,
 - b) Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Brüder-Unität.
 - c) Für die Gültigkeit der Erklärung Minderjähriger oder unter Pflegschaft stehenden gelten die gesetzlichen Vorschriften des entsprechenden Landes.
- 2 Gesuche um Aufnahme sind unter Angabe der Beweggründe an den Ältestenrat zu richten, der darüber entscheidet. In Ausnahmefällen können sie an die Direktion gerichtet werden (§§ 1439,9. 1461,6).
- 3 Vor der Entscheidung ist der Aufnahmeantrag der Gemeinde mitzuteilen, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4 Die Aufnahme wird in der Regel in einer Versammlung der Gemeinde vollzogen.
- 5 Werden bei der Direktion Anträge auf Aufnahme eingereicht, kann sie darüber entscheiden und die Aufnahme vollziehen. Sie überweist die Aufgenommenen an die für den Wohnort zuständige Gemeinde (§ 1439,9).
- 6 Der Gemeinhelfer sorgt dafür, dass die Brüder und Schwestern, die der Brüder-Unität beitreten, ihre Geschichte und ihre Grundsätze und Ordnungen kennenlernen.
- 7 Mitglieder von Sozietäten, Diasporagemeinschaften und Freundeskreisen können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Ältestenrates ohne besondere Aufnahmehandlung in die Mitgliedschaft einer Gemeinde übernommen werden. Die Aufnahme ist der Gemeinde mitzuteilen (§ 1002,1f-g).

- 8 Wenn ein früheres Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat oder das vom Ältestenrat gestrichen oder ausgeschlossen worden ist, um seine Wiederaufnahme bittet, darf der Ältestenrat erst dann über diese Bitte beschließen, wenn er den Ältestenrat der früher zuständigen Gemeinde um seine Meinung darüber befragt hat. Bei einer solchen Wiederaufnahme kann von einer Aufnahmebehandlung abgesehen werden (§ 56d).

§ 1006

Der Eintritt in die Brüder-Unität erfordert nicht die Lösung von einer anderen evangelischen Kirche (Doppelmitgliedschaft, § 56).

§ 1007

- 1 Jede Gemeinde, der Rat für Diaspora in den Niederlanden und jede Sozietät in der Schweiz führt über ihre Mitglieder eine Kartei (Mitgliederverzeichnis), aus der die persönlichen Angaben und die kirchenrechtlichen Merkmale (wie z.B. Taufe, Bestätigung der Mitgliedschaft) zu ersehen sind (§§ 205. 1003. 1408. 1604,2. 1665. 1666). Jede Gemeinde und jede Sozietät in der Schweiz führt über ihre Mitglieder eine Kartei (Mitgliederverzeichnis), aus der die persönlichen Angaben und die kirchenrechtlichen Merkmale (wie z.B. Taufe, Bestätigung der Mitgliedschaft) zu ersehen sind (§§ 205. 1003. 1408. 1604,2. 1665. 1666).
- 2 Nur die in diese Kartei eingetragenen Personen sind Mitglieder der Brüder-Unität bzw. einer Sozietät in der Schweiz (§ 205). Ein Mitglied der Brüder-Unität kann nur in einer Mitgliederkartei eingeschrieben sein.
- 3 Die Führung der Kartei liegt in der Verantwortung des Gemeinhelfers.
- 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen der persönlichen Angaben und der kirchenrechtlichen Merkmale dem Gemeinhelfer mitzuteilen.
- 5 Zieht ein Mitglied in den Bereich einer anderen Gemeinde bzw. einer Sozietät in der Schweiz, so wird es in diese überschrieben. Der Rat für Diaspora überschreibt ein Mitglied an eine Gemeinde, wenn es sich dafür entscheidet seine Mitgliedschaft in einer Gemeinde fortzusetzen oder seinen Wohnsitz in das Gebiet einer Gemeinde außerhalb der Niederlande verlegt.

§ 1008

- 1 Jedes Mitglied hat die Freiheit, sich von der Brüder-Unität zu lösen. Ebenso kann es notwendig werden, dass sich die Gemeinde von einem Mitglied trennt.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch eine vom Ältestenrat vollzogene Streichung.
- 3 Der Austritt geschieht durch schriftliche Abmeldung beim Gemeinhelfer.

§ 1008

- 4 Die Streichung durch den Ältestenrat kann geschehen:
- a) wenn sich ein Mitglied der Seelsorge entzieht oder die Verbindung mit der Gemeinde dauernd abgebrochen hat (§ 1627,4);
oder
 - b) wenn es sich den Grundsätzen der Brüder-Unität und den Beschlüssen des Ältestenrates nicht fügt;
oder
 - c) wenn es drei Jahre lang trotz wiederholter Mahnung keinen Gemeinbeitrag gezahlt hat (§ 1482).

2.4 Berufung und Auftrag der Unitas Fratrum und ihrer Gemeinden

§ 100

- a) *Die Unitas Fratrum lebt von den Gaben, die der Herr seiner Kirche auf Erden gegeben hat, seinem Wort und den Sakramenten der Taufe und des Heiligen Abendmahls. Sie ist berufen, sein Wort in den Gemeinden und in der Welt zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten.*
- b) *Die Unitas Fratrum hält es für ihren Auftrag, folgende Wahrheiten aus der Fülle des Wortes Gottes besonders zu betonen: Das Wort vom Kreuz als das Zeugnis von dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn (1. Kor. 1, 18.30); das Wort von der Versöhnung als dem Frieden, den Gott mit der ganzen Schöpfung macht (1. Joh. 2,2); das Wort von der persönlichen Verbundenheit mit dem Heiland als der lebensschaffenden und -gestaltenden Kraft des Lebens des Glaubenden (Joh. 15,5); das Wort von der Liebe untereinander als der Gemeinschaft der Glieder, die Jesus Christus als das Haupt seiner Gemeinde zusammenhält (Eph. 4,15.16).*
- c) *Die Taufe in den Tod Jesu wird in Gegenwart der Gemeinde vollzogen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. In der Regel wird in der Unitas Fratrum die Kindertaufe geübt. Getaufte Kinder werden später durch die Konfirmation in die Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen (§§ 675-680).*
- d) *In der Feier des Heiligen Abendmahls wissen sich die Gemeinden der Unitas Fratrum mit ihrem Herrn vereint, genießen die Früchte seines Leidens und Sterbens zur Vergebung der Sünden, schließen sich als Glieder seines Leibes aufs Neue zusammen und freuen sich der Hoffnung seiner Wiederkunft in Herrlichkeit (§§ 669-671).*

§ 101

- a) *Die Unitas Fratrum hat vom Beginn ihres Bestehens an die Gemeinschaft unter ihren Gliedern besonders betont. Sie weiß sich dazu berufen, diese Gabe zu erhalten sowohl durch gemeinsame Anbetung, Beugung und Fürbitte als auch durch die Gestaltung ihres Lebens und Dienstes: als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde und der Unitas Fratrum; als Gemeinschaft mit der weltweiten Kirche Christi auf Erden; als Gemeinschaft mit der Gemeinde der Vollendeten vor seinem Thron.*
- b) *Als Gemeinde der Erlösten preist sie das Lamm in ihren Liedern. Als eine wartende Gemeinde verkündigt sie der Welt den Sieg dessen, der da*

kommt. Die liturgischen Formen ihrer Versammlungen sind ein Ausdruck für die Einheit der Unitas Fratrum mit der ganzen Kirche Christi auf Erden. Als eine lebendige Gemeinde schafft sie sich im Rahmen ihrer eigenen Tradition immer neue Formen.

§ 102

- a) *Die Unitas Fratrum hat in dieser Gemeinschaft eine neue Lebensgestaltung der Gemeinde empfangen, in der Jesus Christus der Herr aller Lebensphasen ist; in der wir nicht mehr uns selber leben, sondern dem, der für uns gestorben und auferstanden ist; in der wir uns freuen in der Hoffnung auf seine Wiederkunft in Herrlichkeit und in der die Gemeinde und ihre Glieder willig sind, ihren Teil am Leiden Christi auf sich zu nehmen.*
- b) *Wir wissen uns verantwortlich gegenüber den Regierenden, soweit Anordnungen von Menschen nicht dem »Regiment des Heilandes« widersprechen.*
- c) *Das Gemeindeleben in der Unitas Fratrum ist nicht ein Werk ihrer Frömmigkeit, sondern eine Frucht der Liebe Christi, die die Seinen dazu drängt, einander zu lieben.*

§ 103

- a) *Das neue Leben der Gemeinde wird gepflegt durch Seelsorge und Gemeindezucht.*
- b) *Wenn auch die Seelsorge die besondere Aufgabe des Gemeinhelfers und seiner Mitarbeiter ist, so ist doch jedes Glied, das die rettende Liebe seines Erlösers erfahren hat, berufen, diesen Dienst zu tun.*
- c) *In der Gemeindezucht werden Sünden und Irrungen des Einzelnen als Last der ganzen Gemeinde angesehen und getragen. Die Gemeinde steht neben dem Irrenden unter dem Gericht des Kreuzes im Bewusstsein der eigenen Vergebungsbedürftigkeit und bringt die Schuld vor den, der allein uns aus aller Schuld erlösen kann.*
- d) *Gemeindezucht wird in dem zuversichtlichen Glauben geübt, dass der Herr nicht will, dass auch nur eines seiner Glieder verloren gehe oder dass das klare Zeugnis der Gemeinde gehindert werde. Diese Zucht ist besonders notwendig, wenn das Evangelium durch Wort oder Tat verfälscht und der Herr verleugnet wird. Das Hauptanliegen der Gemeindezucht ist darum nicht die Bestrafung der Einzelnen, sondern die Verhütung des Ärgernisses.*
- e) *Bei der Ausübung der Gemeindezucht gelten die folgenden Gesichtspunkte:*
 - 1. *Persönliche Ermahnung durch den Gemeinhelfer, entweder allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern (Ältestenrat, einzelne Älteste, usw.) im Geist der Liebe;*

2. *weitere Ermahnung mit zeitweisem Ausschluss von der Gemeinschaft der Gemeinde, d.h. dem Entzug bestimmter kirchlicher Rechte;*
3. *Ausschluss von der Mitgliedschaft in der Gemeinde;*
4. *Personen, die ausgeschlossen sind, können in die Gemeinde wieder aufgenommen werden, wenn sie ihre Verfehlung bekennen und bereuen (§§ 654.1625-1627).*

§ 104

- a) *Die Unitas Fratrum kennt und übt das allgemeine Priestertum der Gläubigen; sie hat aber auch besonders berufene Diener, die Auftrag und Vollmacht zu ihrem Dienst aus den Händen Jesu Christi empfangen, den die Kirche als ihren Generalältesten kennt. Alle Glieder dürfen ihre Arbeit in und an der Gemeinde froh und getrost tun. Durch ihre Hingabe und Treue können alle der ganzen Gemeinde dienen.*
- b) *Zugleich bekennt sich die Unitas Fratrum dankbar zu dem Geschenk der ihr vom Herrn gegebenen geistlichen Ämter. Sie weiß und bezeugt, dass es in Wirklichkeit ihr Herr und Haupt Jesus Christus ist, der beruft und einsetzt, sei es im Fall der Annahme zur Akoluthie oder der Ordination zum Diakonus oder der Einsegnung zum Presbyter oder Bischof (§§ 682-687. 691).*
- c) *Das gleiche gilt für die Brüder und Schwestern, die zum Dienst in andere Gemeindeämter berufen oder gewählt werden. Sie können ihren Dienst nur durch die Gnade ihres Herrn und Ältesten recht tun.*

2.5 Das Zeugnis der Unitas Fratrum

§ 150

Die Unitas Fratrum bekennt sich zur Einheit der Kinder Gottes als einer von Gott in Jesus Christus geschaffenen Wirklichkeit. Diese Einheit ist geschenkt worden und erhalten geblieben in ihr, als einer Kirche aus verschiedenen Völkern, Sprachen und Denominationen. Darum ist es für sie lebenswichtig, der einen allgemeinen Kirche Christi zu dienen.

§ 151

- a) *Die Unitas Fratrum bekennt sich zum Sieg des geschlachteten Lammes Gottes als der Hoffnung für die ganze Welt. Sie bejaht als ihren Hauptauftrag die Verkündigung dieser Botschaft überall, wo der Herr selbst eine Tür auf tut.*
- b) *Die Unitas Fratrum erkennt ihre Berufung zum Dienst in der Heimat: das Evangelium denen zu bringen, die Gott fern stehen,*

*der Jugend in Schulen, Freizeiten und auf andere Weise zu dienen (§§ 661-664. 1630-1633),
für Kranke, Alte und Bewohner von Heimen zu sorgen (§§ 1615-1617),
mit dem gedruckten Wort, besonders mit den Losungen der Brüdergemeine,
zu dienen (§ 1501).*

- c) Die Unitas Fratrum erfährt in ihrem Missionsdienst von weiten Kreisen der evangelischen Christenheit tatkräftige Hilfe durch Gebet, Gaben und Menschen, die zum Dienst bereit sind. Auch darin wird die Einheit der Kinder Gottes sichtbar (§§ 700-707. 1700-1702).*
- d) Die Unitas Fratrum würdigt den unschätzbaren Wert jedes einzelnen Menschen, für den Jesus Christus sein Leben dahingab, und hält kein Opfer für zu groß, um »Seelen für das Lamm zu werben«.*
- e) Die Unitas Fratrum weiß, dass ihre Glieder durch ihren Herrn in Gemeinden zusammengeschlossen sind und dass sie berufen sind, Pilger und Botschafter zu sein, um das Evangelium zu allen Menschen und in alle menschlichen Beziehungen zu tragen. Die »Erstlinge« ihres Zeugendienstes sind das An-geld der vollen Ernte.*
- f) Die Unitas Fratrum hält es für ihre Pflicht, den Jungen Kirchen volle Freiheit im Blick auf ihren künftigen Weg zu gewähren. Gottes Geist muss und wird ihnen zeigen, ob sie ein Teil der Unitas Fratrum als eine Unitätsprovinz bleiben oder eine unabhängige Kirche werden oder sich mit einer anderen einheimischen Kirche oder Kirchengruppe vereinigen sollen.*
- g) Die Unitas Fratrum blickt über all den Dienst der Kirche auf Erden hinaus auf die große Vollendung, wenn der Herr alle Menschen zu sich ziehen wird und sein Königreich in voller Herrlichkeit ersteht.*

§ 152

Das Motto der Unität lautet: „Unser Lamm hat gesiegt. Lasst uns ihm folgen.“

2.5.1 Die Brüder-Unität und das Volk Israel

§ 1100

- 1 Durch Gottes Bund ist die Brüder-Unität als Teil der Kirche Jesu Christi mit dem Volk Israel verbunden. Sie glaubt an dessen bleibende Erwählung und wartet in lebendiger Hoffnung auf den Tag, an dem Gott seine Verheißung für Israel in Jesus Christus erfüllen wird.
- 2 Die Gemeinden der Brüder-Unität sollen das Gespräch mit den jüdischen Schwestern und Brüdern suchen. Es vermag neue Bereiche des biblischen Glaubenszeugnisses zu erschließen.

2.5.2 Dienst innerhalb der Kirchen

§ 1101

- 1 Die Brüder-Unität und ihre Gemeinden und Sozietäten sind zur ökumenischen Zusammenarbeit mit den sie umgebenden Kirchen verpflichtet (§§ 1461,4. 1471,3. 1652,2).
- 2 Die in der Zerstreuung lebenden Mitglieder der Brüder-Unität sollen auch am Leben einer christlichen Gemeinde ihres Wohnortes nach Gaben und Kräften teilnehmen.

§ 1102

- 1 Die Brüder-Unität dient anderen Kirchen in Übereinkunft mit ihnen durch Gemeinschaftspflege, volksmissionarische Tätigkeit und Gemeindedienst für Weltmission.
- 2 Beweggrund für diesen Dienst (»Diasporaarbeit«) ist der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und zur Förderung der Einheit der Christen.
- 3 Die mit diesem Dienst betrauten Mitarbeiter tun ihre Arbeit durch Hausbesuche und durch Versammlungen in Kirchengemeinden, Gemeinschaften und eigenen Kreisen.

§ 1103

- 1 Die Gemeinden der Brüder-Unität laden Mitglieder anderer Kirchen ein, als Freunde und Gäste an ihrer Gemeinschaft teil zu haben.
- 2 Diesem Zweck dienen auch die Gästeheime und Tagungsstätten der Brüder-Unität.

Teil 3

Die Verfassung der Unitas Fratrum

3.1 Die Unitas Fratrum und ihre Provinzen

3.1.1 Grundzüge

§ 200

Die Unitas Fratrum besteht aus Provinzen.

§ 201

Die Provinzen der Unitas Fratrum befinden sich in vielen Gegenden der Welt; zu ihnen gehören viele Rassen und Zungen. Sie alle sind in ihrer geografischen und nationalen Lage beheimatet. Einige befinden sich in hoch industrialisierten Gesellschaften, andere in sich entwickelnden Regionen der Erde. Infolge dessen zeigen die Provinzen der Unität eine weit reichende Verschiedenheit in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung. Jedoch sind alle ohne Unterschied eins in ihrer Zugehörigkeit zur Unität (§ 7).

Wegen der Verschiedenheit ihrer Lebensbedingungen und ihrer Entwicklung sind einige Provinzen notwendigerweise auf andere Provinzen oder auf die Gesamtunität angewiesen. Sie brauchen Unterstützung durch Mitarbeiter und Geldmittel sowie Ermutigung und Rat. Solche Provinzen sind einer unterstützenden Provinz affiliert. Diese Unterstützung wird im Geist gegenseitiger Liebe und Fürsorge gegeben und empfangen; sie ist ein Wesenszug der Gemeinschaft der Unitas Fratrum.

Entwicklungsstufen der Provinzen

Vier wichtige Punkte müssen beim Umgang mit den unten aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Es wird vorausgesetzt, dass jeder Übergang zu einer anderen Stufe von Vertretern der Unität überwacht und der Unitätsbehörde zur Ratifizierung durch die Unitätssynode empfohlen wird.*
- b) Es wird nicht vorausgesetzt, dass sich jedes neue Arbeitsgebiet automatisch zur Stufe einer vollen Unitätsprovinz entwickeln wird. Es kann durchaus sein, dass einige auf einer anderen Stufe bleiben, weil diese am besten auf ihre Situation zugeschnitten ist.*
- c) Die jetzt folgenden Kriterien sind nicht unveränderbare oder feste Regeln und auch keine Erfordernisse, sondern Richtlinien, die als Grundlage für weitere Überlegungen der Unitätsbehörde und/oder der Unitätssynode dienen.*

- d) *Die Unitätsbehörde ist ermächtigt den Status in Übereinstimmung mit den relevanten Kriterien zu verändern.*

Anerkennung

Ein neues Unitätswerk, Entstehendes Missionsgebiet, Missionsgebiet, eine neue Missionsprovinz oder Unitätsprovinz wird durch den Unitätsvorstand bestimmt und durch die Unitätssynode bestätigt. Die Verantwortung für das Verwalten oder Beaufsichtigen eines Unitätswerkes, eines Entstehenden Missionsgebietes, Missionsgebietes oder einer Missionsprovinz überträgt der Unitätsvorstand einer Provinz oder einer Missionsorganisation.

1. Entstehendes Missionsgebiet

- a) *Art der Missionsarbeit und geographische Lage*

Ein Entstehendes Missionsgebiet ist eine neue Arbeit einer oder mehrerer Gruppen von Menschen, die den Wunsch haben, Teil der Brüder-Unität zu sein und die als solche von einer Unitätsprovinz oder einer Missionsprovinz anerkannt werden, oder es ist ein Gebiet in dem eine Provinz oder eine Missionsorganisation Möglichkeiten sucht, das Zeugnis von Christus zu nicht-christlichen oder entkirchlichten Menschen zu bringen.

Solch ein Entstehendes Missionsgebiet ist Gegenstand der Aufmerksamkeit einer Provinz und/oder einer Missionsorganisation und/oder der Unität und möglicherweise wird die Provinz, Missionsorganisation oder die Unität Anleitung dazu geben, wie die Arbeit fortgesetzt und entwickelt werden kann.

Einem Entstehenden Missionsgebiet kann der Status eines Missionsgebietes zuerkannt werden, wenn es die Kriterien dafür erfüllt, oder das Entstehende Missionsgebiet kann beendet werden, wenn es nicht die erwünschte Entwicklung zeigt.

Die geographischen Grenzen und die Ausdehnung neuer Gebiete der Mission müssen durch die aufsichtsführende Körperschaft der Unität definiert werden.

Ein entstehendes Missionsgebiet kann in einem Land gelegen sein, in dem die Kirche bereits arbeitet und etabliert ist, in dem aber Menschen und Gemeinschaften sind, die mit dem Evangelium nicht erreicht wurden. Diese Missionsarbeit würde von einer bereits etablierten Basis ausgehen, oder das entstehende Missionsgebiet kann in einem Land oder Gebiet liegen, in dem die Brüder-Unität vorher noch keine Arbeit hatte.

- b) *Autorisierung und Anerkennung*

Ein entstehendes Missionsgebiet kann unter der Autorität einer etablierten Provinz arbeiten, was den Normalfall darstellt, oder in einigen

Fällen unter der Autorität einer Missionsorganisation oder direkt des Büros des Unitätsvorstandes. Normalerweise sollte ein Gebiet nicht länger als drei Jahre als ein Entstehendes Missionsgebiet klassifiziert werden, danach muss eine Entscheidung getroffen werden, ob es als Missionsgebiet anerkannt wird, oder ob es innerhalb der Brüder-Unität aufhören sollte zu existieren.

c) Organisation

- 1. Wenn ein neues Entstehendes Missionsgebiet begonnen wird, so wird die assoziierte Unitätsprovinz oder Missionsorganisation nach Möglichkeiten suchen, angemessene Ressourcen für die Entwicklung der Arbeit zur Verfügung zu stellen.*
- 2. Die Zielgruppe des Entstehenden Missionsgebietes sollte Interesse an der Unitas Fratrum und der Identität der Brüder-Unität zeigen und entscheiden, ob sie sich mit der Ekklesiologie der Brüdergemeine und der brüderlichen Übereinkunft identifizieren kann. Die Leiterschaft sollte Bereitschaft zeigen, damit zu beginnen Regeln und Ordnungen zu entwickeln, die mit der Kirchenordnung der Brüder-Unität im Einklang stehen. Der Beginn dieses Prozesses kann zur Einrichtung eines Missionsgebietes führen.*
- 3. Die aufsichtsführende Provinz, aufsichtsführende Missionsorganisation oder die Mitarbeiter der Unität sind gegenüber dem Unitätsvorstand für die Arbeit in dem Entstehenden Missionsgebiet rechen-schaftspflichtig und habe die Verantwortung die Unität über jeden Fortschritt zu informieren.*
- 4. Darüber hinaus muss die verantwortliche Körperschaft der Unität danach streben, die Zielgruppe des Entstehenden Missionsgebietes in Übereinstimmung mit den ekklesiologischen Prinzipien der Brüder-Unität zu leiten.*
- 5. Wenn, nach Unterweisung, Mitglieder bereit sind, durch Taufe oder Konfirmation in Gemeinden aufgenommen zu werden und ordnungsgemäße Aufzeichnungen einschließlich Mitgliederlisten geführt werden, ist es normalerweise an der Zeit, die Arbeit als Missionsprovinz ordentlich zu etablieren.*

2. Missionsgebiet

a) Art der Missionsarbeit und geografische Lage

Die geografischen Grenzen und die Ausdehnung neuer Missionsgebiete müssen vom Unitätsvorstand festgelegt und gebilligt werden.

1. *Sie können sich in einem Land befinden, in dem die Kirche schon arbeitet und etabliert ist, aber Menschen und Gemeinschaften vom Evangelium noch nicht erreicht worden sind. Diese Missionsarbeit geht von einer bereits vorhandenen Arbeit aus.*
2. *Sie können sich in einem Land befinden, in dem die Kirche bislang noch nicht gearbeitet hat.*

b) Autorisierung neuer Arbeit

Falls eine neue Missionsarbeit nicht von einer bereits bestehender Arbeit finanziert werden kann, und sie mehr ist als nur eine natürliche Entwicklung und ein natürliches Wachstum einer bestehenden Provinz, soll sie von der Unität durch den Unitätsvorstand autorisiert werden, nachdem Vertreter des Vorstands das Gebiet besucht oder andere damit beauftragt haben und ihren Bericht entgegengenommen haben. Ziel ist es, dass eine neue Missionsarbeit zunächst von der bereits bestehenden Provinz der Brüder-Unität anerkannt wird, mit der sie in erster Linie verbunden wird.

c) Organisation

1. *Wenn ein neues Missionsgebiet begonnen wird, stellt die mit ihm assoziierte Provinz oder Missionsgesellschaft sicher, dass angemessene Mittel für die Entwicklung der Arbeit zur Verfügung stehen.*
2. *Das Missionsgebiet soll sich seine Ziele und Strategien selbst setzen. Die Leitung des Gebiets und die Mitglieder sollen gemeinsam Regeln und Ordnungen erstellen, die mit der Kirchenordnung der Brüder-Unität übereinstimmen. Dieser Prozess führt zur Bildung einer Kirchenkonferenz.*
3. *Es liegt in der Verantwortung der Unitätsprovinz in Zusammenarbeit mit dem Missionsgebiet, die Beziehungen und Rechenschaftspflichten zwischen der begleitenden Provinz und dem Missionsgebiet klar festzulegen. In den meisten Fällen sollte die Arbeit zur Gründung von Gemeinden führen. Nach einer entsprechenden Einführung werden die Mitglieder durch Taufe oder Konfirmation in die Gemeinden aufgenommen, die korrekte Mitgliederlisten zu führen haben.*
4. *Von Anfang an stellt das neue Missionsgebiet selbst seine Leitung, und wird dabei von der dazu bestimmten Unitätsprovinz begleitet. Ausbildung für pastorale und administrative Leitungsaufgaben (einschließlich theologischer Ausbildung, Management, Haushalterschaft und Entwicklung) sollte dabei von Anfang an gefördert werden.*

5. *Das Missionsgebiet trägt die Anfangskosten selbst, bevor finanzielle Unterstützung von außen angeboten wird. Finanzielle Hilfe für besondere Bedürfnisse kann danach vom Fond für Mission und Entwicklung oder anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden. Die begleitende Unitätsprovinz stellt sicher, dass der Unitätsbehörde regelmäßig Berichte über die Entwicklung der Arbeit vorgelegt werden.*
6. *Bevor das Missionsgebiet eine Missionsprovinz werden kann, muss die Kirchenkonferenz des Gebiets eine Kirchenordnung verabschieden, die mit der Kirchenordnung der Brüder-Unität übereinstimmt und der Unitätsbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden muss.*

3. Missionsprovinz

Die Missionsprovinz muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) *Sie verfügt über eine Kirchenordnung, die mit der Kirchenordnung der Unitas Fratrum übereinstimmt. Die staatlichen Behörden des Landes, in dem sie sich befindet, sollen diese Kirchenordnung anerkennen.*
- b) *Sie wird von einer eigenen Synode geleitet, die die Mitglieder der gegründeten Gemeinden vertritt.*
- c) *Sie soll eine Provinzialbehörde wählen. Die Missionsprovinz wird weiterhin von einer dafür bestimmten Unitätsprovinz begleitet, der sie auch Rechenschaft abzulegen hat.*
- d) *Sie soll eine Infrastruktur aufbauen, die aus mehreren anerkannten Gemeinden oder aus Orten besteht, an denen regelmäßig gepredigt und unterrichtet wird. Nach empfangenem Unterricht werden die Mitglieder durch Taufe oder Konfirmation in die Gemeinden aufgenommen, die korrekte Mitgliederlisten zu führen haben. Gemeinden werden in Übereinstimmung mit den gültigen Ordnungen der begleitenden Provinz anerkannt.*
- e) *Die Missionsprovinz soll ihre laufenden Kosten selbst tragen, bevor finanzielle Unterstützung von außen geleistet wird. Die Missionsprovinz soll ihre eigene Strategie entwickeln, um selbständig zu werden. Finanzielle Hilfe für besondere Bedürfnisse kann von anderen Quellen kommen.*
- f) *Sie soll zum Haushalt der Unität beitragen.*
- g) *Sie soll eigene Literatur für das gottesdienstliche Leben erstellen, sofern dies in einer Sprache zu geschehen hat, die in der Unität sonst nicht abgedeckt ist. (Einige biblische Bücher des Neuen Testaments, die Losungen, Gesang- und Liederbücher usw.)*

4. Unitätsprovinz

Die Kriterien deren es bedarf um als Unitätsprovinz anerkannt zu werden, sind in den vorangehenden Abschnitten der Kirchenordnung der Brüder- Unität schon enthalten, lassen sich aber wie folgt zusammenfassen:

- a) Sie wird von einer Synode geleitet.*
- b) Sie wählt eine Provinzialbehörde, die für das Leben der Provinz Sorge trägt und ihre Geschäfte führt.*
- c) Sie hat eine Kirchenordnung, die ihrer Arbeit angemessen ist und mit der Kirchenordnung der weltweiten Unität übereinstimmt.*
- d) Sie steht treu zum Doppelgebot der Liebe (Matth. 22,17-39) und dem Missionsauftrag (Matth.28,19.20), indem sie Programme für das gottesdienstliche Leben, christliche Erziehung, Evangelisation, Diakonie und Gemeinschaft erstellt.*
- e) Sie ist im Stande, ihren Bedarf an Gemeinhelfern und anderen kirchlichen Mitarbeitern selbst zu decken und verfügt über die nötigen Mittel, diese auszubilden und sie in ihrem Dienst zu unterstützen.*
- f) Sie trägt sich finanziell selbst oder hat eine genehmigte Strategie, dieses Ziel in einem festgelegten zeitlichen Rahmen zu erreichen.*
- g) Sie trägt zur Arbeit der ganzen Unität in Form von Mitteln und Personal bei und erfüllt ihre Verpflichtungen gegenüber dem Unitätshaushalt.*
- h) Sie verfügt über die Bibel (oder zumindest das Neue Testament), ein Gesangbuch, liturgische Texte und die Losungen in der Sprache ihrer Mitglieder.*

§ 202

Alle Provinzen haben in gleicher Weise Anteil am gemeinsamen Glauben, der Tradition und dem Zeugnis der Kirche. Die Glieder aller Provinzen stehen miteinander in Verbindung. Das Ziel, das jeder Provinz gestellt ist, besteht darin, den Ruf Christi in ihrem Leben, ihrem Gottesdienst und ihrem organisatorischen Aufbau zu erfüllen.

§ 203

Alle Provinzen sind durch eine verfassungsmäßig geordnete Leitung verbunden. Diese fördert die Entwicklung der einzelnen Provinzen in Freiheit, sorgt aber auch für gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit und gewährleistet die gemeinsame Verantwortung der Unität gegenüber ihren Provinzen.

Der Heiland hat durch das Werk des Heiligen Geistes jeder Provinz Gaben gegeben, die anderen Provinzen der Unität zur Hilfe und zum Segen werden können.

Jede Provinz braucht die Stärkung und die Hilfe, die ihr von anderen Provinzen der Unität angeboten werden. Diese wechselseitige Begleitung der Provinzen untereinander kann unter der Leitung des Unitätsvorstandes und der Unitätssynode erfolgen. Auf diese Weise können die Provinzen ihre Anliegen gegenseitig schätzen lernen. Dieser Dienst der Begleitung kann in verschiedenen Formen erfolgen, wie durch Besuche der Provinzen durch die Bischöfe der Unität, durch Treffen von leitend Tätigen und von Mitgliedern verschiedener Provinzen, bei denen sie ihre Anliegen und Ideen miteinander teilen, und durch den Dienst derer, die die Gabe der Vermittlung haben, wenn dies ratsam erscheint. Dieser Dienst der gegenseitigen Begleitung und Verantwortung voreinander wird vom Unitätsvorstand in Zusammenarbeit mit den Leitern der Provinzen geregelt.

3.1.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Provinzen

§ 204

Die einzelnen Gemeinden oder Glieder gehören zur Unitas Fratrum kraft ihrer Mitgliedschaft in einer der Provinzen.

§ 205

Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten stehen den Personen zu, die in einer offiziellen Mitgliederliste verzeichnet sind, wie sie in der Verfassung dieser betreffenden Provinz vorgesehen ist (§ 1007).

§ 206

- 1. Gemeinden, Distrikte, Einrichtungen und Unternehmungen einer Provinz der Unität können nur mit Zustimmung der betreffenden Provinzialbehörden in die Fürsorge einer anderen Provinz übergehen. Wenn keine Übereinstimmung erreicht wird, muss die Angelegenheit der Unitätssynode oder dem Unitätsvorstand vorgelegt werden.*
- 2. Jegliche neue Gemeinde der Brüder-Unität, auch wenn sie aus Personen besteht, die aus einer anderen Unitätsprovinz oder Missionsprovinz stammen, ist Teil der Unitätsprovinz oder Missionsprovinz in der die neue Gemeinde gelegen ist und dient unter der Autorität der Provinzialbehörde dieser Provinz oder Missionsprovinz. Die geographischen Grenzen einer Unitätsprovinz oder einer Missionsprovinz sind zu jeder Zeit zu respektieren.*

§ 207

Jede Provinz, die durch eine Synode geleitet wird, ordnet ihre eigenen Angelegenheiten, verwaltet und vertritt ihr Vermögen selbständig, aber nach den allgemeinen Grundsätzen, die für die ganze Unitas Fratrum in Verfassung, Lehre und Gemeinleben maßgebend sind. Sie ist durch ihre verfassungsmäßige Synode und ihre Behörden der Unitätssynode für die Durchführung dieser allgemeinen Grundsätze in ihrem Bereich verantwortlich (§ 1401, 2). In jeder Provinz, die noch nicht eine eigene Synode gebildet hat, wird die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten in gegenseitiger Verständigung und Übereinkunft mit der Provinz entwickelt, der sie zugeordnet ist.

§ 208

In jeder Provinz der Unität, die von einer Synode geleitet wird, stellt die Synode die höchste Autorität dar. Sie wählt ihre Provinzialbehörde. Sie gibt sich eine Verfassung und Kirchenordnung für ihren Bereich unter Berücksichtigung der örtlichen Situation. Jede Provinz soll danach streben, die Bibel oder wenigstens das Neue Testament, Gesangbuch, Liturgienbuch und die Losungen in einer Sprache zu besitzen, mit der die Gemeinden vertraut sind (§§ 400. 412. 1475-1478).

§ 209

Jede von einer Synode geleitete Provinz soll in der Lage sein, ihre eigenen Mitarbeiter zu stellen und ihre eigenen leitenden Kräfte auszubilden. Jede Provinz ist daher verantwortlich für die Ausbildung ihrer eigenen Pfarrer. Sie gibt den Auftrag zur Ordination von Kandidaten für ihren eigenen geistlichen Dienst und ist für ihren Unterhalt verantwortlich (§§ 692. 1690-1694).

§ 210

Provinzen, die von einer Synode geleitet werden, können miteinander in Verbindung treten, indem sie Mitarbeiter austauschen, materielle Hilfsquellen teilen und sich gegenseitig ermutigen. Ein solcher Austausch soll in keiner Weise in die Rechte dieser Provinzen, wie sie hier festgelegt sind (vgl. §§ 207. 208. 209), eingreifen oder sie außer Kraft setzen. Solche Verbindungen werden durch die beteiligten Provinzen gegenseitig vereinbart. Die Unitätssynode soll von solchen Verbindungen (Assoziationen) benachrichtigt werden.

§ 211

Wenn eine Provinz noch nicht in der Lage ist, ihren Bedarf an leitenden Kräften, Mitarbeitern und Finanzmitteln zu decken, sondern in diesen Dingen sich an die Gesamtunität oder eine andere Provinz wenden muss, wird sie dringend aufgefordert, ihre eigenen Hilfsquellen zu entwickeln, um ihren vollen Anteil am Leben der gesamten Kirche zu übernehmen.

§ 212

Einzelne Provinzen sind anderen Provinzen der Unität zugeordnet, die in der Lage sind, ihnen auf ihrem Weg zum Status einer selbständigen Provinz mit Mitarbeitern, Geld und Rat zu helfen. Solche Zuordnungen werden durch Vereinbarung der betreffenden Provinzen geregelt.

§ 213

Zuordnungen und Veränderungen in der Zuordnung zwischen Provinzen dürfen nur mit Zustimmung der Unitätssynode oder des Unitätsvorstandes durchgeführt werden.

§ 214

Jede Provinz arbeitet für die Ausbreitung des Reiches Gottes in ihrem eigenen Gebiet und, wo irgend möglich, unter Menschen, die zu einer anderen Rasse, Nation oder Sprache gehören als die Mehrzahl der Glieder der betreffenden Provinz. Daher tut sie ihr Bestes, ihre Gemeinden für die Sendung der Kirche daheim und draußen zu erziehen (§ 1700).

§ 215

Jede Provinz soll ihre Anteilnahme am Werk der Unitas Fratrum in ihren verschiedenen Provinzen zeigen und ihre Bereitwilligkeit bekunden, mit anderen Provinzen zusammenzuarbeiten.

§ 216

Jede Provinz ist aufgefordert, mit anderen christlichen Kirchen in ihrem Gebiet bei der Behandlung regionaler Probleme, die diese Kirchen gemeinsam betreffen, zusammenzuarbeiten (§§ 1101-1103. 1200-1201). Wo eine Provinz fühlt, dass eine Verschmelzung oder Vereinigung mit einer anderen Kirche oder Gruppe von Kirchen in Übereinstimmung mit dem Willen und der Absicht des Herrn der einen Kirche ist, hat diese Provinz die Freiheit, in Verhandlungen einzutreten, die auf eine solche Verschmelzung oder Vereinigung zielen.

Die Zustimmung der Unitätssynode oder des Unitätsvorstandes ist erforderlich, bevor eine Provinz eine Vereinbarung trifft, die eine solche Verschmelzung oder Vereinigung einschließt.

§ 217

Jede Provinz der Unität ist berechtigt, die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen zu beantragen (§ 1200).

3.1.3 Zwischenkirchliche Zusammenarbeit

§ 1200

- 1 Die Europäisch-Festländische Brüder-Unität ist Gründungsmitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen (§ 217).
- 2
 - a) Die Brüder-Unität ist mit ihren Gemeinden in Deutschland der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliedert (Kirchengesetz vom 12. Januar 1949). Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland und Gastmitglied der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland.
 - b) Die Evangelische Brüdergemeine in den Niederlanden ist Gründungsmitglied des Raad van Kerken in Nederland. Sie ist Gründungsmitglied von Samen Kerk in Nederland (SKIN).

§ 1201

Einzelne Gemeinden und Gruppen von Gemeinden der Brüder-Unität können in regionalen ökumenischen Zusammenschlüssen mitarbeiten. Die Mitgliedschaft in solchen Zusammenschlüssen bedarf der vorherigen Zustimmung der Direktion (§ 1439,4).

3.1.4 Der Umfang der Unitas Fratrum

§ 218

Die Provinzen der Unitas Fratrum sind:

1. Unitätsprovinzen

- a) Die tschechische Provinz (1457, erneuert 1862): *Jednota bratrská* in der Tschechischen Republik;
- b) Die Europäisch-Festländische Provinz (1722): Evangelische Brüder-Unität in Schweden, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Schweiz, Estland, Lettland;
- c) Die Provinz Westindien-Ost (1732): *The Moravian Church* auf den Inseln St Thomas, St John und St Croix im Gebiet der Jungferninseln der Vereinigten Staaten von Amerika; auf Antigua, St Kitts, Barbados, Tobago and Trinidad in Westindien; auf Tortola im Gebiet der britischen Jungferninseln;
- d) Die Provinz Surinam (1735): Evangelische Broedergemeente in Surinam und auf den Niederländischen Antillen;
- e) Die südafrikanische Provinz: *Moravian Church* in Südafrika: früher West-Region (Evangeliese Broederkerk 1737, erneuert 1792) und Ost-Region (1828); vereinigt 1998;
- f) Die nördliche Provinz in Amerika (1741): *The Northern Province of the Moravian Church in America* in den Staaten New York, New Jersey, Pennsylvania, Maryland, Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, North Dakota und Kalifornien; und in Kanada in den Provinzen Alberta und Ontario;
- g) Die britische Provinz (1742): *The Moravian Church* in Großbritannien und Irland;
- h) Die südliche Provinz in Amerika (1753): *The Southern Province of the Moravian Church in America* in den Staaten North Carolina, South Carolina, Virginia, Florida und Georgia;
- i) Die Provinz Jamaika (1754): *The Moravian Church* auf Jamaika und den Cayman Inseln;
- j) Die Provinz Nikaragua (1849): *La Iglesia Morava en Nicaragua*;
- k) Die Provinz Alaska (1885): *The Moravian Church in Alaska*;
- l) Die südliche Provinz in Tansania (1891): *Kanisa la Moravian Tanzania, Jimbo la Kusini*;
- m) Die westliche Provinz in Tansania (1897): *Kanisa la Moravian Tanzania, Jimbo la Magharibi*;
- n) Die Provinz Honduras (1930): *La Iglesia Morava en Honduras*;
- o) Die südwestliche Provinz in Tansania (1978), gegründet aus der

südlichen Provinz in Tansania: Kanisa La Moravian Tanzania Jimbo la Kusini Magharibi;

- p) Die Provinz Costa Rica (1980): La Iglesia Morava en Costa Rica;*
- q) Die Rukwa-Provinz in Tansania (1986), gegründet aus der westlichen Provinz in Tansania: Kanisa la Moravian Tanzania, Jimbo la Rukwa;*
- r) Die Provinz in der Demokratischen Republik Kongo (2010), gegründet aus der westlichen Provinz in Tansania und der Rukwa-Provinz in Tansania: Eglise Morave au Congo;*
- s) Die nördliche Provinz in Tansania (2012), gegründet aus der südwestlichen Provinz in Tansania: Kanisa la Moravian, Tanzania, Jimbo la Kasikasini;*
- t) Die Provinz Malawi (2012), gegründet aus der südlichen Provinz in Tansania: The Moravian Church in Malawi;*
- u) Die Provinz am Lake Tanganyika in Tansania (2012), gegründet aus der westlichen Provinz in Tansania: Kanisa la Moravian Tanzania, Jimbo la Ziwa Tanganyika;*
- v) Die Provinz Sambia (2014), gegründet aus der südwestlichen Provinz in Tansania: Moravian Church in Zambia;*
- w) Die östliche Provinz in Tansania (2014), gegründet aus der südlichen Provinz in Tansania: Kanisa la Moravian Tanzania, Jimbo la Mashariki;*
- x) Die Provinz Guyana (2016), war den amerikanischen Provinzen zugeordnet.*

2. Missionsprovinzen

- a) Die Provinz Labrador (1771): The Moravian Church in Newfoundland und Labrador, Canada (zugeordnet der amerikanischen Provinzen);*
- b) Honduras (2012). Die Missionsprovinz der Brüdergemeine in Honduras (unter Aufsicht der Provinz Nikaragua);*
- c) Tschechien (2012). Die Missionsprovinz der Brüdergemeine in der tschechischen Republik, (unter Aufsicht der Europäisch-Festländischen Provinz);*
- d) Moravian Church in Burundi (2014). (unter Aufsicht der Provinz im westlichen Tansania);*
- e) Moravian Church in Cuba (1997, 2016). (unter Aufsicht der südlichen Provinz in Amerika).*

3. Missionsgebiete

- a) Albanien (1993): (unter Aufsicht der Europäisch-Festländischen Provinz);*
- b) Französisch Guyana: (unter Aufsicht Provinz Surinam);*
- c) Garifuna: (unter Aufsicht der Provinz Honduras);*

- d) *Belize: (unter Aufsicht der Provinz Honduras);*
- e) *Peru: (unter Aufsicht der nördlichen Provinz in Amerika);*
- f) *Ruanda (1998): (unter Aufsicht der Provinz im westlichen Tansania);*
- g) *Kenia (2001): (unter Aufsicht der Provinz im westlichen Tansania);*
- h) *Uganda (2007): (unter Aufsicht der Provinz im westlichen Tansania);*
- i) *Südasien (1856, früher: Unitätswerk, Missionsgebiet 2010). (unter Aufsicht der britischen Provinz);*
- j) *Sierra Leone (2010). (unter Aufsicht der südlichen Provinz in Amerika);*
- k) *Sansibar (2010). (unter Aufsicht der Provinz im östlichen Tansania);*
- l) *Ruvuma + Njombe (2010). (unter Aufsicht der Provinz im südlichen Tansania);*
- m) *Moravian Church in Sud Kivu and Katanga, östliche Demokratische Republik Kongo (2014). (unter Aufsicht der Provinz am Lake Tanganyika in Tansania);*
- n) *Moravian Church Iringa (2014). (unter Aufsicht der Provinz im südwestlichen Tansania);*
- o) *Moravian Church Kiwele (UB2016). (unter Aufsicht der Provinz im westlichen Tansania).*

§ 219

Die Werke der Unitas Fratrum, die der Unität als ganzer oder einer ihrer Provinzen angeschlossen sind:

- a) *Das Rehabilitationszentrum der Brüder-Unität Sternberg bei Ramallah (1981; früher Aussätzigenarbeit auf dem Sternberg bei Ramallah, begonnen 1867 in Jerusalem);*
- b) *Das Unitätsarchiv, Herrnhut, Deutschland (siehe auch §§ 500-503).*

§ 220

Die Kirchen-Union in der Dominikanischen Republik:

Die Brüder-Unität in der Dominikanischen Republik (1902) schloss sich 1959 der Evangelisch-Protestantischen Kirche in der Dominikanischen Republik an.

3.1.5 Rechtliche Stellung

§ 221

Die rechtliche Stellung der Brüder-Unität in Deutschland als einer freien, selbständigen Kirche beruht auf folgender Grundlage: In der ersten Generalkonzession vom 23. Dezember 1742 des Königs Friedrich II. von Preußen wurde die Erneuerte Brüderkirche oder Böhmischo-Mährische Brüder-Unität durch den Staat als selbständige Kirche anerkannt mit dem Recht der Freiheit in Verfassung

und Lehre und dem Recht zur Gründung selbständiger Gemeinden. Für Sachsen gewährte ein Versicherungsdekret vom 20. September 1749 den evangelischen Brüdergemeinen Anerkennung und vollen Schutz der Regierung und versprach ebenso volle Gewissensfreiheit zur Religionsausübung.

Die Brüder-Unität in Deutschland und ihre Gemeinden in Sachsen wurden von der Sächsischen Regierung am 5. Juli 1922 als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 137,5 der Reichsverfassung anerkannt. Am 19. Februar 1948 erkannte die Regierung von Württemberg-Baden die Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) als Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

In Dänemark ist die Brüderkirche (Brødremenigheden) durch die Königliche Konzession vom 10. Dezember 1771 rechtlich anerkannt. In den Niederlanden gründet sich die rechtliche Anerkennung der Brüdergemeine auf Artikel I des Gesetzes vom 10. September 1853. Die Gemeinden in den Niederlanden erscheinen in der offiziellen Liste der Kirchen, die durch die niederländische Regierung anerkannt sind. In der Schweiz wurden die Statuten der »Eglise morave en Suisse« vom 26. März 1910 durch Artikel 20 des »Eidgenössischen Handelsgesetzbuches« und durch Eintragung in das Schweizerische Handelsregister (vgl. Schweizerisches Handelsblatt 1909, Nr. 96 vom 20. April) rechtlich anerkannt (§ 1000,3)

§ 222

Für Großbritannien und seine Kolonien wurde die Unitas Fratrum oder Moravian Church im Jahre 1749 durch die Parlamentsakte 22 Georgs II., Kapitel 120, als eine »alte protestantisch bischöfliche Kirche« anerkannt. Die rechtliche Stellung der Moravian Church in den Gebieten des britischen Commonwealth wird heute durch das Zivilgesetz geregelt, nach dem volle Freiheit des Zusammenschlusses zu gottesdienstlichen Zwecken und christlichem Dienst und zur Gründung rechtlicher Körperschaften für die selbständige Verwaltung von Eigentum und Fonds für kirchliche Zwecke besteht.

§ 223

Die Brüder-Unität in Amerika, nördliche und südliche Provinz und die Brüder-Unität in Alaska, genießen rechtliche Anerkennung dadurch, dass die Regierungen der einzelnen Staaten und Kanadas den Provinzial- und Distrikts-Körperschaften und -Einrichtungen sowie einzelnen Gemeinden Körperschaftsrechte gewähren.

§ 224

Die staatliche Anerkennung der Brüder-Unität in der Tschechischen Republik (Jednota bratrská) gründet sich auf eine Regierungsverordnung vom 30. März 1880. Außerdem ist eine Verordnung des tschechoslowakischen Erziehungsministers vom 11. Juli 1921 maßgebend.

§ 225

Die Evangelische Broedergemeente in Surinam wurde durch die Regierung im Jahre 1928 als rechtsfähige Körperschaft anerkannt.

§ 226

Die rechtliche Stellung der Brüder-Unität in Südafrika ist durch das Zivilgesetz der Republik Südafrika geregelt. Die Moravian Church wurde im Jahre 1953 durch das Department of Native Affairs anerkannt.

§ 227

Die Brüder-Unität in Jamaika wurde durch das Gesetz 10 von 1884 rechtlich anerkannt unter dem Namen »The Corporation of the Unity of the Brethren (commonly called Moravians) in Jamaica«.

§ 228

Die Brüder-Unität in Nikaragua wurde 1964 rechtlich anerkannt durch den Kongress von Nikaragua unter dem Namen: »La Iglesia Morava en Nicaragua«.

§ 229

Die Brüder-Unität in Honduras wurde 1966 durch die Regierung von Honduras, C.A., rechtlich anerkannt unter dem Namen: »La Iglesia Evangelica Morava en Honduras«.

§ 230

Der Brüder-Unität in Guyana wurde rechtliche Anerkennung gewährt durch die Eintragung des Missionsrates der Brüder-Unität durch einen Beschluss der Gesetzgebenden Versammlung von Guyana vom 12. April 1911.

§ 231

Die Brüder-Unität in Süd-Tansania wurde 1966 gemäß der Society Ordinance der Regierung der Vereinigten Republik von Tansania rechtlich registriert.

§ 232

Die Brüder-Unität in West-Tansania wurde 1965 gemäß der Society Ordinance der Regierung der Republik von Tansania rechtlich registriert.

§ 233

Die Brüder-Unität in Labrador wurde am 18.Juni 1970 unter dem Namen »Moravian Church in Newfoundland and Labrador« als Körperschaft eingetragen durch einen »Act to incorporate the Moravian Church in Newfoundland and Labrador« durch den Lieutenant-Governor und das House of Assembly of the Province of Newfoundland, Canada.

§ 234

Die Brüder-Unität in Südwest-Tansania wurde am 16.November 1978 rechtlich registriert.

§ 235

Die Brüder-Unität im Rukwa-Gebiet von Tansania wurde am 12. April 1990 rechtlich registriert.

§ 236

Die Brüder-Unität in Costa Rica wurde von der Regierung in Costa Rica am 11. Januar 1983 rechtlich anerkannt unter dem Namen: Asociación la Iglesia Morava de Costa Rica.

§ 237

Die Brüder-Unität in Sambia wurde rechtlich registriert durch die Registrierungsstelle für Vereinigungen am 20. Januar 1995.

3.1.6 Die Kirchenordnung (Church Order) der Unitas Fratrum

§ 240

Die Kirchenordnung, die nach jeder Synode veröffentlicht wird, enthält die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze für Verfassung, Lehre, Gemeindeleben, geistlichen Dienst und Mission, die für die Unitas Fratrum als ganze gültig sind.

§ 241

Gleich nach Schluss einer Unitätssynode sammelt der Synodalvorstand oder ein von ihm dazu ernannter Ausschuss alle in Kraft bleibenden Beschlüsse der Synode und teilt sie in zwei Gruppen, nämlich solche, die die Kirchenordnung der Unität berühren, und solche, die sie nicht berühren.

§ 242

Der Vorsitzende des Unitätsvorstandes übernimmt die so geordneten Beschlüsse und sorgt für ihre Veröffentlichung in den unter §§ 244 und 245 a und b genannten zwei Teilen. Hinzuzufügen ist ein Verzeichnis der Mitglieder der Synode mit Angabe der von ihnen bekleideten synodalen Ämter.

§ 243

Der amtliche Text aller Beschlüsse der Synode soll in englischer Sprache veröffentlicht werden. Übersetzungen in andere Sprachen sollen vom Unitätsvorstand genehmigt werden.

§ 244

Die Beschlüsse der Unitätssynode, die die gesamte Unität betreffen und die Kirchenordnung berühren, werden von dem Unitätsvorstand im Auftrag der Synode unter dem Titel „Church Order of the Unitas Fratrum or Moravian Church“, veröffentlicht und bilden die amtliche Kirchenordnung der Unität.

§ 245

- a) *Die Beschlüsse und Erklärungen der Unitätssynode, die zwar nach Schluss der Tagung Gültigkeit haben, aber nicht einen Teil der Kirchenordnung darstellen, werden veröffentlicht unter dem Titel »Beschlüsse und Erklärungen der Unitätssynode, die nicht die Kirchenordnung der Unitas Fratrum berühren«.*
- b) *Diese Beschlüsse bleiben in Kraft, sofern sie nicht vom Unitätsvorstand geändert werden.*

3.2 Die Unitätssynode

3.2.1 Stellung in der Verfassung

§ 250

Die Unitätssynode ist die verfassungsmäßige Vertretung der Unitas Fratrum als Gesamtheit.

§ 251

Die Mitglieder der Unitätssynode vertreten die Gesamtheit der Unitas Fratrum. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind nicht an bestimmte Weisungen ihrer Wähler gebunden.

3.2.2 Wirkungskreis

Die Unitätssynode hat folgende Aufgaben:

§ 252

Sie vertritt die Unitas Fratrum in allen Angelegenheiten, die die Gesamtunität betreffen.

§ 253

Sie entscheidet über offizielle Stellungnahmen zu allgemeinen Grundsätze der Unitas Fratrum in Bezug auf Verfassung, Lehre, Gemeindeleben, den geistlichen Dienst und die Ausbreitung des Evangeliums.

§ 254

Sie beschließt über Verfassungsangelegenheiten der Gesamtunität und spricht den einzelnen Provinzen ihre verfassungsmäßigen Rechte innerhalb der Unität zu.

§ 255

Sie pflegt und fördert die Gemeinschaft der verschiedenen Provinzen als Teile der Unitas Fratrum.

§ 256

Sie bestimmt die räumlichen Grenzen der einzelnen Provinzen der Unität und ihrer Arbeitsgebiete.

§ 257

Sie bestimmt die Arbeitsgebiete der Gesamtheit und legt die leitenden Grundsätze für diese Arbeit fest.

§ 258

Sie bestimmt die Grundsätze für die Pflege der Beziehungen der Unität als ganzer und ihrer Provinzen zu anderen Teilen der weltweiten christlichen Kirche und fördert die Sache der christlichen Einheit.

§ 259

Sie fördert die gemeinsame Verantwortung in den Lebensfragen der Gegenwart und den Geist der gegenseitigen Verständigung und des Friedens zwischen den Völkern und den Rassen.

§ 260

Sie wählt Bischöfe auf Antrag einer Unitätsprovinz, wenn Veranlassung dazu besteht.

§ 261

Sie trifft die notwendigen Anordnungen für ihre Tagungen und Verfahren.

§ 262

Sie sorgt für die Verwaltung von Fonds und anderem Eigentum, das der Gesamtheit im Unterschied zu den Provinzen gehört, und für die sichere Aufbewahrung der Besitztitel, Protokolle und sonstigen Urkunden der Unität.

§ 263

Sie wählt den Vorstand der Unitätsstiftung, wie in deren Satzung vorgesehen.

§ 264

Sie ist die endgültige Instanz für Einsprüche in allen Angelegenheiten, die zu ihrem Wirkungskreis gehören.

3.2.3 Zusammensetzung

§ 265

Die Zahl der Abgeordneten der Unitätssynode regelt sich nach folgendem Schema:

- a) Die Missionsprovinzen haben einen Abgeordneten mit Stimmrecht. Dieser Abgeordnete und sein Stellvertreter werden von der Provinzialbehörde ernannt.*
- b) Die Unitätsprovinzen haben je drei stimmberechtigte Abgeordnete, zwei von der Provinzialsynode gewählt und einen von der Provinzialbehörde bestimmt.*
- c) Der Vorsitzende des Unitätsvorstands erhält von Amts wegen einen Sitz bei der Synode mit Stimmrecht.*
- d) Die Unitätsstiftung hat einen stimmberechtigten Abgeordneten.*
- e) Die Bischöfe der Brüder-Unität haben zwei Abgeordnete ohne Stimmrecht, gewählt aus ihrer Mitte.*
- f) Der Unitätsvorstand kann Vertreter der Unitätswerke und der Missionsgebiete einladen, die an der Synode als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.*
- g) Wenn zwei oder mehr Provinzen sich zu einer Provinz vereinigen, haben sie das Recht, zur Unitätssynode, die der Vereinigung folgt, die Zahl der Abgeordneten zu entsenden, die sie bisher hatten. Bei späteren Unitätssynoden entsendet die neue Provinz drei Abgeordnete.*
- h) Jede Provinz wählt Stellvertreter, die die Stelle eines Abgeordneten einnehmen können, der verhindert ist, an der Synode teilzunehmen. (§ 1250,3)*
- i) Unitätsprovinzen sind verpflichtet, wenigstens eine weibliche Delegierte in ihre Delegation zur Unitätssynode zu wählen.*
- j) Das Unitätsfrauenbüro erhält das Recht, eine Delegierte ohne Stimmrecht zur Unitätssynode zu entsenden, um über seine Arbeit zu berichten und zu den Überlegungen der Synode beizutragen.*

3.2.4 Wahl der Mitglieder

§ 266

Wählbar sind alle Mitglieder der Unitas Fratrum, die ihr wenigstens zwei Jahre angehören, abendmahlsberechtigt sind, am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr vollendet haben und die alle übrigen zur Mitgliedschaft in der für sie zuständigen Provinzialsynode erforderlichen Eigenschaften besitzen. Alle Provinzen sollen bei der Wahl der Delegierten für ihre Provinzialsynode und für die Unitätssynode darauf achten, dass Schwestern und Brüder in gleicher Weise vertreten sind.

§ 267

Jede Provinz, die auf der Unitätssynode vertreten ist, wählt ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter nach dem in ihrer Verfassung festgesetzten Verfahren auf ihrer Provinzialsynode, und zwar möglichst auf der letzten Tagung vor der Unitätssynode (Ausnahmen s. § 265.a und b).

§ 268

Als Ausweis für die Wahl oder Berufung ist dem Vorsitzenden des Unitätsvorstandes eine vom Vorsitzenden der Provinzialbehörde unterzeichnete Bescheinigung einzureichen, die der Unitätssynode vorgelegt wird.

3.2.5 Zeit und Ort der Tagungen**§ 269**

Die Unitätssynode tritt alle sieben Jahre zusammen.

§ 270

Der genaue Termin und Ort des Zusammentretens der Synode wird durch einen Beschluss des Unitätsvorstandes bestimmt, der wenigstens zwei Jahre vor dem für die Unitätssynode festgesetzten Termin gefasst werden muss.

3.2.6 Wahlen für die Unitätssynode**§ 1250**

- 1 Die zu wählenden Abgeordneten der Europäisch-Festländischen Unitätsprovinz und deren Stellvertreter werden von der Synode der Brüder-Unität gewählt (§§ 265b. 404g. 1417,7).
- 2 Für die Durchführung der Wahl finden die Vorschriften für die Wahl in die Direktion sinngemäß Anwendung (§ 1437).
- 3 Ist ein Abgeordneter vor Eröffnung der Unitätssynode an der Ausübung seines Auftrages verhindert, so tritt sein Stellvertreter als Mitglied der Unitätssynode ein; ist auch der verhindert, dann ein anderer Stellvertreter (§ 265h).

3.2.7 Kosten**§ 271**

Die Kosten der Unitätssynode, d.h. Reisegelder, Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Mitglieder sowie Druck - und Bürokosten, werden aus den Einkünften des Unitätsfonds bestritten.

§ 272

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Provinzen werden Mehrausgaben, die die Höhe der Einkünfte des Unitätsfonds übersteigen, auf die Provinzen entsprechend der Abgeordnetenzahl umgelegt.

3.2.8 Berichte und Anträge

§ 273

Der Vorsitzende des Unitätsvorstandes sorgt für die Drucklegung der im folgenden genannten Schriften und für ihre Verteilung an die Mitglieder der Synode mindestens zwei Monate vor der Synodaltagung:

- a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Synode und der vorgeschlagenen Hilfskräfte;*
- b) die Anordnungen für die Eröffnung der Synode;*
- c) eine Abschrift der Geschäftsordnung, die bei Beendigung der letzten Synode gültig war;*
- d) einen Vorschlag für die Beratungsordnung; sie enthält die Liste der amtlichen Berichte und der ordnungsgemäß eingegangenen Anträge, die der Synode vorzulegen sind, und auch der notwendigen Wahlen;*
- e) die amtlichen Berichte der von der Unitätssynode oder dem Unitätsvorstand eingesetzten Behörden, Ausschüsse oder Personen;*
- f) die letzten Statistiken der Gesamtunität;*
- g) die amtlichen Berichte der Provinzialbehörden. Diese Berichte sollen in gedrängter Form die Arbeit und die Entwicklung der betreffenden Provinz seit der letzten Unitätssynode und ihren derzeitigen Zustand im Allgemeinen behandeln. Kurze Angaben sollen insbesondere gemacht werden über die Veränderungen in der Zahl der Gemeindienen der Gemeinden, der Getauften und der abendmahlsberechtigten Mitglieder, über das genaue Ausmaß der erreichten Selbständigkeit und die Herkunft der von außerhalb erhaltenen Hilfen, über die Unterstützung, die für die Arbeit der Gesamtunität gegeben worden ist, über die Bemühungen, das Evangelium innerhalb und außerhalb der eigenen Provinz auszubreiten;*
- h) die in den Wirkungskreis der Synode fallenden Anträge, in Englisch gedruckt, ohne Kommentar und Erklärung. Sie sollen den bzw. die Namen der Antragsteller und den Namen des stimmberechtigten Abgeordneten tragen, durch den sie auf der Synode vorgebracht werden;*
- i) einen Bericht über den Unitätsfonds, soweit er von dem Unitätsvorstand festgestellt werden kann.*

§ 274

Abgesehen von diesen Schriftstücken soll vor der Synodaltagung nichts auf Kosten der Synode gedruckt werden.

§ 275

Alle anderen Eingaben und Anträge hält der Vorsitzende des Unitätsvorstandes zurück, um sie der Synode vorzulegen.

§ 276

Anträge, die in den Entwurf der Beratungsordnung aufgenommen werden sollen, müssen vier Monate vor der Eröffnung der Synode in den Händen des Vorsitzenden des Unitätsvorstandes sein. Andere ordnungsgemäße Anträge werden der Synode bei ihrem Zusammentritt vorgelegt.

§ 277

Anträge, die eine Änderung der Verfassung der Unitas Fratrum mit sich bringen, sollen spätestens sechs Monate vor dem Zusammentritt der Synode in den Händen des Vorsitzenden des Unitätsvorstandes sein und von ihm unverzüglich den Provinzialbehörden zugeleitet werden.

§ 278

Alle Anträge sind in Englisch vorzulegen.

§ 279

Jedes Mitglied der Unitas Fratrum, das die Voraussetzungen zur Wahl in die Unitätssynode erfüllt, und jede Gruppe solcher Mitglieder ist berechtigt, der Unitätssynode Eingaben und Anträge vorzulegen, deren Gegenstände in den Wirkungskreis der Unitätssynode gehören. Eine Abschrift davon ist der zuständigen Provinzialbehörde zuzusenden.

3.2.9 Verfahrensbestimmungen der Unitätssynode

§ 280

Zur Konstituierung der Synode in ihrer ersten Sitzung ist es erforderlich, dass zwei Drittel aller stimmberechtigten Abgeordneten anwesend sind.

§ 281

Abgesehen von der ersten Sitzung muss zur Beschlussfähigkeit der Synode die Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten anwesend sein.

§ 282

Der Vorsitzende des Unitätsvorstandes eröffnet die Synode mit einem öffentlichen Gottesdienst, und der Vorsitzende der Synode leitet die Wahl des Synodalvorstands aufgrund der Geschäftsordnung der letzten Synode.

§ 283

Die Synode prüft durch einen Ausschuss die Bescheinigungen über die Wahl oder Berufung der Abgeordneten, entscheidet danach über die Gültigkeit dieser Wahlen oder Berufungen und beschließt über die vorliegende Beratungsordnung und Geschäftsordnung.

§ 284

Die Geschäftsordnung der vorangegangenen Synode bleibt in Kraft, soweit sie nicht durch Beschluss der Synode abgeändert wird.

§ 285

Anträge sind während der Tagung der Synode an den Synodalvorstand einzureichen.

§ 286

Beschlüsse, die eine Änderung der Verfassung der Unitas Fratrum mit sich bringen, erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten. Andere Beschlüsse erfordern eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten.

§ 287

Der Unitätsvorstand ernennt einen Vorsitzenden und einen Synodalsekretär wenigstens sechs Monate vor dem Zusammentritt der Synode. Der Vorsitzende des Unitätsvorstands ist nicht als Vorsitzender der Synode wählbar. Der Vorsitzende kann, muss aber nicht ein Delegierter sein; der Sekretär darf kein Abgeordneter der Synode sein.

§ 288

Der Synodalvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle beglaubigt, gesammelt und dem Vorsitzenden des Unitätsvorstandes zur Einordnung und Aufbewahrung übergeben werden.

§ 289

Nach Schluss der Synode werden die Protokolle, die amtlichen Berichte und andere Synodalakten im Unitätsarchiv deponiert.

§ 290

Über den Schlusstermin ihrer Tagung beschließt die Synode selbst.

3.3 Das Unitätsdirektorium (Unitäts-Ältestenkonferenz)

§ 300

Das Unitätsdirektorium besteht aus den Provinzialbehörden der Unitätsprovinzen.

§ 301

Es ist als rechtsfähige Körperschaft mit dem Sitz in Herrnhut anerkannt und von der Unitas Fratrum ordnungsgemäß ernannt als Verwalterin ihres Vermögens und für andere Angelegenheiten (vgl. Verfügung des Sächsischen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. April 1895 und Zeugnis des Appellationsgerichts in Bautzen vom 30. Oktober 1844).

§ 302

- a) *Der Vorsitzende, der im Namen des Unitätsdirektoriums rechtlich verpflichtende Willenserklärungen abzugeben hat und insonderheit General- und Spezialvollmachten im Namen der Unitas Fratrum und des Unitätsdirektoriums auszustellen hat, ist ein von der Unitätssynode gewähltes Mitglied der Direktion der Europäisch-Festländischen Provinz der Brüder-Unität.*
- b) *Der Vorsitzende zeichnet im Namen des Unitätsdirektoriums in jedem Fall aufgrund eines besonderen Beschlusses des Direktoriums.*
- c) *Ist in der Zeit zwischen zwei Unitätssynoden eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden notwendig, so wird sie vom Unitätsvorstand vollzogen.*

3.4 Der Unitätsvorstand (The Unity Board)

§ 350

Der Unitätsvorstand besteht aus je einem Mitglied der Provinzialbehörde jeder von einer Synode geleiteten Provinz. Dieses Mitglied wird durch die Provinzialbehörde bestimmt. Die Vertreter der Missionsprovinzen nehmen an den Sitzungen des Unitätsvorstands mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil.

§ 351

- a) *Der Vorsitzende des Unitätsvorstands wird aus dessen Mitgliedern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er/sie darf diesen Dienst während höchstens zwei Amtsperioden ausüben. Ebenso wird ein stellvertretender Vorsitzender aus einer anderen Region gewählt, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt, wenn die Stelle des Vorsitzenden vakant wird.*
- b) *Ein „Unity Board Administrator (UBA)“ der Brüder-Unität wird mit den folgenden Maßgaben ernannt:*
 1. *Er soll in eine bestehende Provinzial- oder Missionsbehörde integriert oder mit dieser verbunden sein.*
 2. *Er verfügt über gute Kenntnisse der weltweiten Unität, hat eine theologische Grundausbildung oder theologische Erfahrung sowie*
 - 2.1 *gute administrative Fähigkeiten*
 - 2.2 *gute kommunikative Fähigkeiten*
 - 2.3 *sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift und zumindest ausreichende Kenntnisse einer anderen Sprache die in der Brüder-Unität vorkommt*
 - 2.4 *Computerkenntnisse*
 - 2.5 *finanzielle Kenntnisse und*
 - 2.6 *eine Berufsausbildung*
 3. *Der UBA soll vom Unitätsvorstand vorzugsweise für eine erste Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden; Wiederernennung ist möglich.*
 4. *Der UBA ist dem Unitätsvorstand in der Person ihres Vorsitzenden verantwortlich.*

5. Die Kernaufgaben des UBA sind:

- *Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahlen innerhalb der weltweiten Unität (z.B. die des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Unitätsvorstands)*
- *Vorbereitung der Sitzungen des Unitätsvorstands bzw. der Unitätssynode gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Unitätsvorstands und während dieser Sitzungen Wahrnehmung der Geschäfte eines Sekretärs*
- *Vorbereitung anderer Sitzungen oder Konferenzen innerhalb der Unität*
- *Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Unitätssynode oder des Unitätsvorstands, einschließlich der Sitzung von Ausschüssen*
- *Herausgabe und Veröffentlichung des „Unity Newsletters“ und anderer Informationsquellen innerhalb der Unität*
- *Hilfe bei finanziellen Angelegenheiten der Unität (z.B. Überwachung der Zahlungen der Provinzen für Unitätsprojekte und die Unitätswerke)*
- *Überwachung der Finanzen des „Unity Mission and Development Fund“ in Zusammenarbeit mit der „Moravian Church Foundation“ und dem Unitätsvorstand hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien für diesen Fonds (vgl. § 874 COUF)*
- *Vertretung der Unität, wenn der Unitätsvorstand oder deren Vorsitzender es für notwendig erachtet*
- *die Organisation und Unterhaltung des Archives aller Dokumente der Unitätssynode und des Unitätsvorstands, einschließlich der Kirchenordnung der Unitas Fratrum*
- *Verbindungsfunktion zwischen den einzelnen Provinzen*
- *Einberufung der Behörde für Mission und Entwicklung*
- *Wahrnehmung anderer Aufgaben, die ihm vom Unitätsvorstand zugewiesen werden.*

6. Der UBA wird vom Unitätsfonds und der „Moravian Church Foundation“ finanziert; sein/ihr Gehalt, Büro- und Reisekosten sind Bestandteil des Unitätshaushaltes.

7. Der UBA besitzt Rederecht auf der Unitätssynode.

§ 352

Der Unitätsvorstand führt seine Geschäfte im Normalfall auf dem Korrespondenzweg. Für jede Frage, die eine Abstimmung erfordert, werden Stimmunterlagen an alle Mitglieder versandt. Ein Votum soll in jedem Fall die Meinung der Provinzialbehörde wiedergeben, die das Mitglied vertritt. Nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Versand der Stimmunterlagen ist der Vorsitzende berechtigt, die Stimmen zu zählen und das Ergebnis bekannt zu geben. Für die Gültigkeit einer schriftlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe von neun Mitgliedern erforderlich. Eine einfache Mehrheit dieses Quorum von neun Stimmen ist ausreichend, um

einen Beschluss herbeizuführen, vorausgesetzt dass die eingangs erwähnte Frist von zwei Monaten verstrichen ist.

§ 353

- a) Ein Exekutivausschuss wird gebildet, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Unitätsvorstands sowie je einem Vertreter der vier Unitätsregionen besteht, die durch die genannten Ämter nicht vertreten sind. Die Mitglieder des Unitätsvorstands wählen die Vertreter dieser Regionen. Um frei werdende Sitze besetzen zu können, wählt der Unitätsvorstand je einen Stellvertreter aus jeder der vier Regionen.*
- b) Der Exekutivausschuss übernimmt die Aufgaben, die ihm vom Unitätsvorstand zugewiesen werden. Der Ausschuss berichtet dem Unitätsvorstand über seine Tätigkeit.*
- c) Der Exekutivausschuss führt seine Geschäfte auf dem Korrespondenzweg. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Recht, sich jeweils einmal in den Jahren zu treffen, in denen weder Unitätsvorstand noch Unitätssynode zusammentreten. Der Unitätsfonds trägt die Kosten dieser Sitzungen.*

§ 354

Der Wirkungs- und Verantwortungsbereich des Unitätsvorstandes ist es,

- a) die Entwicklung der Unität in allen Teilen der Welt zu unterstützen und zu fördern,*
- b) die brüderliche Verbindung der verschiedenen Provinzen als Zweige einer internationalen Kirche zu fördern,*
- c) für die Unitas Fratrum während der Zeit zwischen den Synoden in allen Angelegenheiten zu handeln, die in den Aufgabenbereich der Unitätssynode fallen,*
- d) alle Aufgaben, die ihm von der Unitätssynode übertragen werden, auszuführen,*
- e) einen Meinungsaustausch über jegliche Abweichungen von den Grundsätzen und Bestimmungen der Kirchenordnung der Unitas Fratrum zu veranlassen, im Hinblick darauf, diese Abweichungen zu beseitigen,*
- f) Fragen, die ihm von der Unitätssynode, den Regionalkonferenzen, den Provinzialbehörden und der Unitätsstiftung vorgelegt werden, zu entscheiden,*
- g) Ausnahmen von Entscheidungen der Unitätssynode auf Antrag von einer der Provinzialbehörden zu gestatten, wenn dies notwendig erscheint,*
- h) regelmäßig Berichte über Unitätsangelegenheiten an die Provinzen der Unität zu geben,*
- i) die Unitätssynode einzuberufen und über Ort und Zeitpunkt ihres Zusammentritts zu entscheiden,*

- j) *die Fonds und das Eigentum der Unitas Fratrum zu vertreten und zu verwalten,*
- k) *einen jährlichen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Unitätsfonds aufzustellen und allen Provinzen der Unität vorzulegen,*
- l) *alle amtlichen Schriftstücke, Urkunden und Veröffentlichungen der Unitas Fratrum an das Unitätsarchiv zu übersenden,*
- m) *als Instanz für Einsprüche in allen Angelegenheiten tätig zu werden, die in seinen Wirkungsbereich fallen,*
- n) *das Entscheidungsgremium für die Unitas Fratrum in der Zeit zwischen den Synoden zu sein.*

§ 355

Der Unitätsvorstand ist der Unitätssynode verantwortlich. Er bereitet einen schriftlichen Bericht für jede Synodaltagung vor.

§ 356

Der Unitätsvorstand ist berechtigt, dreimal zwischen zwei Unitätssynoden zusammenzukommen, wobei eine dieser Sitzungen unmittelbar nach der Unitätssynode stattfinden soll. Die Kosten einer solchen Tagung werden von der „Moravian Church Foundation“ getragen. Eine Mehrheit der Mitglieder des Unitätsvorstands bilden eine beschlussfähige Tagung. Beratende Mitglieder können eingeladen und der Tagungsort von einer Mehrheit des Unitätsvorstands bestimmt werden. Zusätzlich kann eine Zusammenkunft des Unitätsvorstands in Notfällen einberufen werden, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder dies fordert. Die Kosten dieser Sondertagung werden aus dem Einkommen des Unitätsfonds getragen.

3.5 Die Provinzen

3.5.1 Die Verfassung der Provinzialsynoden

§ 400

Die höchste verfassungsmäßige Vertretung einer Provinz ist ihre Synode (Provinzialsynode). Missionsgebiete, die keine Synode haben, sind berechtigt, eine Kirchenkonferenz oder andere in ähnlicher Weise verfasste Organe zu haben (§ 208).

§ 401

Die Provinzialsynode besteht aus amtlichen und gewählten Abgeordneten, die die Gemeinden oder Distrikte der Provinz vertreten (§ 1402).

§ 402

Die Einzelheiten in Bezug auf die Zahl der (amtlichen und gewählten) Abgeordneten, die Zeit der Tagung und die Geschäftsordnung bestimmt jede Synode für ihre Provinz (§§ 1413-1415).

§ 403

Bei der Vertretung der Belange ihrer Wähler oder ihres Amtes dürfen die Abgeordneten das Wohl der Provinz und der Gesamtunität nicht aus den Augen verlieren. Die Abgeordneten stimmen nach ihrer eigenen Überzeugung und sind nicht an vorhergehende Weisungen ihrer Wähler gebunden.

3.5.1.1 Die Provinzialsynode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1400

- 1 Die Synode ist die unmittelbare Vertretung der Brüder-Unität. Von ihr erhält jedes mit dem Dienst in der Brüder-Unität beauftragte Amt unmittelbar oder mittelbar seine Rechte und Pflichten; ihr sind die Mitarbeiter der Brüder-Unität unmittelbar oder mittelbar verantwortlich.
- 2 Die Synode führt ihre Verhandlungen in der Verantwortung vor dem Herrn. Es ist dabei ihr Wille, dass die Gemeinde in allen Stücken gebaut werde und wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. Vor ihm legt sie Rechenschaft ab über Leben und Wirken in der Gemeinde und trifft, indem sie nach seinem Willen fragt, über geistliche und praktische Fragen des Gemeindelebens ihre Entscheidungen. Ihre Beratungen sollen im Geist brüderlicher Liebe und Offenheit geführt werden.
- 3 Die Tagungen der Synode bedürfen der inneren Teilnahme der Gemeinden; diese begleiten die Verhandlungen mit ihrem Gebet.

§ 1401

Die Synode bestimmt selbst die Grundsätze, nach denen sie sich konstituiert, zusammensetzt und berät (§ 207).

3.5.1.2 Zusammensetzung der Synode**§ 1402**

- 1 Die Synode besteht aus gewählten, amtlichen und von der Direktion berufenen Mitgliedern (§ 401).
- 2 Alle Mitglieder der Synode müssen getaufte Christen sein und der Brüder-Unität bzw. einer ihrer Gemeinschaftsformen (§ 1002,1) angehören.
- 3 Die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss aus gewählten Vertretern gemäß § 1403 Nr. 1 a - c bestehen.
- 4 Jedes Land der Europäisch-Festländischen Provinz soll mit mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern in der Synode vertreten sein. Ist dies nicht gewährleistet, beruft die Direktion einen zusätzlichen Vertreter aus diesem Land.
- 5 Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt nur über eine Stimme.

§ 1403

Mitglieder der Synode mit Stimmrecht sind:

1. durch Wahl:
 - a) die Vertreter der Gemeinden (§§ 1406. 1407,1-3, s. Anlage 1 zur KO)
 - b) die Vertreter der Diasporagruppen in den Niederlanden, die organisiert sind im Rat für Diaspora und deren Mitglieder, die volle Mitgliedschaft in der Brüder-Unität besitzen (§1407,5, s. Anlage 4 zur KO)
 - c) die Vertreter der Brüdergemeine in der Schweiz (§ 1407,4, s. Anlage 3 zur KO)
 - d) die Vertreter der Gemeindienen (§ 1410)
2. von Amts wegen:
 - a) die Mitglieder der Direktion
 - b) der Vorsitzende oder ein gemäß § 1425,13 zu wählendes weiteres Mitglied des Finanzausschusses
 - c) ein Vertreter der Brødreminighedens Danske Mission
 - d) ein Vertreter der Föreningen Evangeliska Brödrakyrkans Vänner
 - e) ein Vertreter der Herrnhuter Missionshilfe e.V.
 - f) ein Vertreter der Herrnhuter Mission Schweiz
 - g) ein Vertreter der Zeister Zendingsgenootschap

3. durch Berufung seitens der Direktion auf Grundlage des Vorschlages der betreffenden Gruppe:
 - a) Vertreter der Sozietäten, Diasporagemeinschaften und anderer Gemeinschaftsformen (§§ 1002,1g und i und 1472,4)
 - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend aus jedem Land der Europäisch Festländischen Brüder-Unität
 - c) je eine Jugendbeauftragte bzw. ein Jugendbeauftragter aus dem niederländischen und dem deutschsprachigen Bereich
 - d) ein Vertreter der theologischen Ausbildung
 - e) zwei Vertreter der diakonischen Einrichtungen (§ 1618,1,2)
 - f) zwei Vertreter der Schulen und Internate (§ 1631,1 Satz 2)
 - g) ein Vertreter der Betriebe (§ 1483).

§ 1404

Mitglieder der Synode ohne Stimmrecht sind:

- 1 Die Bischöfe der Brüder-Unität, die im Bereich der Europäisch-Festländischen Unitätsprovinz ihren Wohnsitz haben, sofern sie das Stimmrecht nicht durch Wahl, Amt oder Berufung besitzen (§ 687).
- 2 Ein Vertreter/eine Vertreterin der Britischen Unitätsprovinz.
- 3 Zwei Vertreter/Vertreterinnen der Tschechischen Missionsprovinz.

§ 1405

- 1 Synode und Direktion können Fachberater als Gäste für eine ganze Synodaltagung oder einzelne Sitzungen hinzuziehen.
- 2 Die Direktion kann Vertreter anderer Provinzen, einzelner Arbeitsgebiete der Brüder-Unität und anderer Kirchen als Gäste zu einer Synodaltagung einladen.

3.5.1.3 Wahl der Mitglieder der Synode

§ 1406

- 1 Zur Wahl von Mitgliedern der Synode sind die Gemeinden berechtigt, denen die Synode dieses Recht zuerkannt hat (§§ 1403,1a. 1417,5).
- 2 Die amtliche Liste der wahlberechtigten Gemeinden ist Anlage 1 der Kirchenordnung. Sie ist bei jeder Veränderung neu zu fassen.
- 3 Die Wahl von Mitgliedern der Synode darf nur in den Gemeinden erfolgen, die ihren Unitätsbeitrag im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben (§ 1488,6).

§ 1407

- 1 Die Zahl der gewählten Synodalvertreter einer Gemeinde richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl:

bis 200 Mitglieder:	1 Synodalvertreter
bis 400 Mitglieder:	2 Synodalvertreter
bis 600 Mitglieder:	3 Synodalvertreter
über 600 Mitglieder:	4 Synodalvertreter

 Trifft die Synode keine andere Festlegung, so entspricht die maßgebliche Mitgliederzahl einer Gemeinde der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§§ 1408,2 und 3. 1004,3. 1482). Stichtag ist der 31. Dezember des der Synodalwahl vorangehenden Jahres.
- 2 Wohnt in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Synodalvertretern mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten im Gemeinbereich, dann soll nach einem getrennten Wahlvorschlag wenigstens ein Synodaler für den Gemeinbereich gewählt werden.
- 3 Gemeinden im Aufbau (§ 1470) wählen je ein Mitglied.
- 4 Die Brüdergemeinde in der Schweiz wählt in analoger Anwendung von Absatz 1 Vertreter in die Synode entsprechend ihrer Mitgliederzahl (s. Anlage 3 zur KO).
- 5 Die Diasporagruppen in den Niederlanden wählen in analoger Anwendung von Absatz 1 Vertreter in die Synode entsprechend ihrer Mitgliederzahl (s. Anlage 4 zur KO).

§ 1408

- 1 Das Wahlrecht ist gleich und allgemein. Die Wahl ist geheim und findet nach den Bestimmungen der Wahlordnung (WO) statt. Die Wahlordnung wird von der Direktion aufgestellt und bedarf der Bestätigung durch die Synode.
- 2 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Brüder-Unität, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind (§§ 1003-1004) und bei Volljährigkeit ihre Beitragspflicht (§ 1482) erfüllt haben. Sie dürfen nur in der Gemeinde wählen, in deren Mitgliederverzeichnis sie stehen (§§ 205. 1007).
- 3 Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist (§ 1454,5):
 1. wem die kirchlichen Rechte entzogen sind,
 2. wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 3. wer für das der Wahl vorangegangene Kalenderjahr keinen Gemeinbeitrag gezahlt hat (§ 1482).
- 4 Nicht wählbar ist, wem gemäß § 1457,4 das passive Wahlrecht aberkannt ist.

§ 1409

Wählbar sind alle Mitglieder der Brüder-Unität, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit zwei Jahren Mitglieder der Brüder-Unität sind und die vollen Rechte und Pflichten als bestätigte Mitglieder übernommen haben (§ 1004,2-3). Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

§ 1410

Die mit einem Dienstumfang von mindestens 20% im Verkündigungsdienst der Brüder-Unität stehenden Gemeindienen und ihre mitberufenen Ehepartner wählen, soweit sie Mitglieder der Brüder-Unität oder einer ihrer Sozietäten sind, aus ihrer Mitte drei Vertreter in die Synode, unter ihnen einen mitberufenen Ehepartner (§1403, Nr. 1d; WO §§ 17-22). Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Gemeindienen, die der Direktion angehören.

§ 1411

- 1 Der Auftrag eines gewählten oder berufenen Mitglieds der Synode gilt für die Dauer einer Synodalperiode (§ 1413,1). Er erlischt, sobald die neue Synode sich konstituiert hat.
- 2 Kann ein gewähltes Mitglied der Synode an einer ganzen Tagung oder an einem größeren Teil nicht teilnehmen, dann beruft die Direktion für die Dauer der Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter. Er soll aus den anderen Synodalkandidaten der betreffenden Gemeinde oder der Gemeindienen (§ 1410) bei der letzten Wahl in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl berufen werden. Sind in einer Gemeinde keine weiteren Synodalkandidaten vorhanden, schlägt der Ältestenrat einen geeigneten Vertreter zur Berufung vor. Bei berufenen Mitgliedern der Synode gilt diese Regelung sinngemäß.

- 3 Ist ein gewähltes Mitglied der Synode an der Ausübung seines Auftrages auf Dauer verhindert oder verlegt es seinen Wohnsitz aus seiner Gemeinde oder deren Bereich, erlischt sein Wahlauftrag. In Zweifelsfällen entscheidet der Synodalvorstand, der auch die Ersatzwahl anordnet oder einer Nachberufung entsprechend dem in Absatz 2 genannten Verfahren auf Antrag des Ältestenrates zustimmt.
- 4 Vertreter der Gemeindendiener gemäß § 1410 geben ihr Mandat ab, wenn sie ihre Tätigkeit im Verkündigungsdienst der Brüder-Unität beenden oder Mitglieder der Synode in sonstiger Funktion werden. Der Synodalvorstand ordnet eine Ersatzwahl an.

§ 1412

- 1 Die Synodalen versprechen nach ihrer Wahl oder Berufung durch Unterzeichnung einer Verpflichtungsurkunde, dass sie ihre Pflichten als Mitglieder der Synode treu dem Worte Gottes und den Grundsätzen der Brüder-Unität gemäß erfüllen wollen (WO § 12).
- 2 Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl.
- 3 Die gewählten Synodalen erhalten einen Wahlausweis (WO § 13).

3.5.1.4 Tagungen der Synode

§ 1413

- 1 Die Synode wird für sechs Jahre gewählt und tritt in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- 2 Zeit und Ort für den Zusammentritt der Synode bestimmt die Direktion nach Verständigung mit dem Synodalvorstand (§ 1439,17). Tagungen der Synode finden in Präsenz an einem Versammlungsort statt. Sie können auch als Videokonferenz abgehalten werden, wenn besondere Umstände vorliegen oder wenn die Synode einem entsprechenden Tagungsformat zugestimmt hat.
- 3 Außerordentliche Tagungen kann die Direktion jederzeit einberufen. Sie muss es tun, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Synode, der Finanzausschuss (§ 1427,2) oder ein Drittel der Ältestenräte es verlangen.
- 4 Für außerordentliche Tagungen gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Tagungen, falls die Synode zu Beginn einer solchen Tagung nicht anders beschließt.
- 5 Die Plenarsitzungen der Synode sind für die Mitglieder der Brüder-Unität (§ 1004,3) öffentlich. Die Synode kann durch besonderen Beschluss die Öffentlichkeit erweitern, beschränken oder ausschließen.

§ 1414

- 1 Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2 Die Synode beschließt über eine Beratungsordnung.

§ 1415

Die Synode wählt auf jeder Tagung einen Vorstand. Er erledigt auch nach Abschluss einer Tagung die ihm übertragenen Geschäfte und bereitet zusammen mit der Direktion die nächste Tagung vor. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

3.5.2 Wirkungsbereich der Provinzialsynoden

§ 404

Die Provinzialsynoden haben die folgenden Rechte und Pflichten innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Provinzen:

- a) *Sie führen die Grundsätze der Unitas Fratrum aus, wie sie von der Unitätssynode über Verfassung, Lehre, Gottesdienst und Gemeindeleben niedergelegt sind (§ 253);*
- b) *sie haben das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf Verfassung, Gottesdienst und Gemeindeleben ihrer Provinz (§ 1417,1);*
- c) *sie beaufsichtigen die Angelegenheiten der Provinz, die in ihrem Auftrag von der Provinzialbehörde verwaltet werden (§ 1417,12);*
- d) *sie wählen die Verwaltungsbehörden der Provinz (§ 1417,8);*
- e) *sie haben das Recht, Eigentum zu erwerben und der Provinz gehörendes Eigentum zu veräußern und entscheiden über die Art der rechtlichen Verwaltung solchen Eigentums (§ 1417,11);*
- f) *sie wählen Bischöfe oder veranlassen die Wahl in der Provinz gemäß den Bestimmungen der Verfassung und ordnen die Einsegnung an (§§ 689. 1417,6);*
- g) *sie wählen Abgeordnete für die Unitätssynode (§ 1417,7);*
- h) *sie bestimmen die Werke und Arbeitsgebiete ihrer Provinz wie Erziehung, Innere Mission, Diaspora, Ausbreitung der Kirche, Evangelisation; sie entscheiden ebenso über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und die Auflösung bestehender Arbeit, wie über die Aufnahme neuer und die Auflösung bestehender Gemeinden (§ 1417,3 und 5);*
- i) *sie fördern das Missionswerk der Unitas Fratrum, besonders in den Gebieten, die ihnen von der Unitätssynode übertragen sind (§ 1417,9);*
- j) *sie sind die endgültige Instanz für Einsprüche für die einzelnen Mitglieder, Gemeinden, Anstalten und Behörden ihrer Provinz und der ihnen zugeordneten Provinzen (§ 1417,18).*

3.5.2.1 Wirkungsbereich der Synode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1416

- 1 Bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten ist die Synode an die Grenzen gebunden, die ihr durch kirchliche und staatliche Ordnungen gezogen werden (§ 665).
- 2 Sie hat ferner die besonderen Rechte der Unitas Fratrum, ihrer Einzelgemeinden und Verbände zu achten und zu berücksichtigen.

§ 1417

Die Synode hat insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten:

1. Sie hat die gesetzgebende Gewalt über die kirchlichen Einrichtungen und die gottesdienstlichen Ordnungen der Gesamtheit sowie der Gemeinden und stellt die Kirchenordnung sowie eine etwaige Verfassung der Brüder-Unität fest (§§ 1476. 1477. 1640,4).
2. Sie wacht über die Ausführung und Verwirklichung der von der Unitätssynode festgestellten allgemeinen Grundsätze im Bereich der Brüder-Unität (§§ 214. 215).
3. Sie bestimmt die Arbeitsgebiete der Brüder-Unität.
4. Sie wacht über das kirchliche Leben der einzelnen Gemeinden.
5. Sie spricht den Gemeinden im Aufbau ihre kirchlichen Rechte zu, setzt ihre Pflichten fest und beschließt über die Aufhebung bestehender Gemeinden (§§ 1406,1. 1450,1).
6. Sie wählt die Bischöfe für die Brüder-Unität oder beantragt deren Wahl bei der Unitätssynode (§§ 404f. 689. 1419,4).
7. Sie wählt die Abgeordneten der Brüder-Unität für die Unitätssynode (§§ 265b-c. 1250,1).
8. Sie wählt die Direktion und überträgt ihr die Verwaltung und Vertretung der Brüder-Unität (§§ 1435-1437).
9. Sie kann eine Leitung für die missionarische Arbeit wählen und dieser Aufgaben zuweisen (§ 1701).
10. Sie wählt einen Finanzausschuss zur Mitarbeit bei der Vermögensverwaltung (§§ 1422-1423).
11. Sie hat das Recht der freien Verfügung über das Vermögen der Brüder-Unität und überträgt die Ausführung ihrer Beschlüsse dem dafür zuständigen Organ (§§ 1480. 1484).
12. Sie hat die Aufsicht über die Werke, Unternehmungen und Beteiligungen, auch soweit sie von den einzelnen Gemeinden betrieben oder unterhalten werden (§§ 1483. 1485,2-3).

13. Sie stellt die Richtlinien für die Höhe der Unitätsbeiträge der einzelnen Gemeinden nach deren Leistungsfähigkeit auf (§ 1488,6).
14. Sie legt für jede Region die Art der Beitragserhebung fest (§1482).
15. Sie prüft die Berichte der Direktion, des Finanzausschusses und der anderen intersynodalen Ausschüsse und beschließt über die Entlastung (§§ 1417,22 - 24. 1425,5. 1426. 1439,18. 1633).
16. Sie prüft die Berichte über die diakonischen und missionarischen Dienste. Sie beschließt über die Entlastung der für diese Arbeit eingesetzten Gremien, sofern dies nach deren Statuten erforderlich ist (§ 1618,5).
17. Sie gibt ihre Zustimmung zu den Grundzügen der Richtlinien über Aufgaben, Anstellung, Gehalt, Kündigung und Ruhestand der Gemeindendiener (§ 1677).
18. Sie erledigt die bei ihr vorgebrachten Einsprüche (§§ 601. 1460,14). Für Einsprüche in besonderen Fällen wählt sie einen intersynodalen Ausschuss für Einsprüche (§ 1550).
19. Sie entscheidet über die bei ihr eingereichten Anträge (§ 1418).
20. Sie kann außerhalb ihrer Tagungen über Fragen entscheiden, die die Direktion gemeinsam mit dem Synodalvorstand durch schriftliche Umfrage den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode vorlegt.
21. Sie beauftragt die Direktion mit der Durchführung ihrer Beschlüsse.
22. Sie setzt nach Bedarf intersynodale Ausschüsse ein und erteilt ihnen Aufträge.
23. Sie wählt eine Theologische Kommission als intersynodalen Ausschuss.
24. Sie wählt auf ihrer ersten Tagung einen Intersynodalen Nominierungsausschuss.

3.5.2.2 Beratungsgegenstände der Synode

§ 1418

- 1 Mitglieder, Gemeinden, Sozietäten, Werke, Einrichtungen, Arbeitszweige und Organe der Brüder-Unität können Anträge und Eingaben an die Synode richten. Die Synode hat sie zu erledigen, sofern sie mit Unterschrift versehen sind, in die Zuständigkeit der Synode fallen und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Synodaltagung bei der Direktion eingereicht sind (§ 1417,19).
- 2 Die Anträge werden den Synodalen und Gemeinden rechtzeitig vor Beginn der Tagung bekanntgegeben.
- 3 Anträge, die in den Wirkungsbereich der Unitätssynode gehören, sind an die vorangehende Synode der Brüder-Unität oder unmittelbar an die Unitätssynode zu richten (§§ 279.1477).

§ 1419

- 1 Die Beschlüsse, die die Synode im Rahmen ihrer Rechte fasst, sind für die Brüder-Unität einschließlich ihrer Mitglieder bindend (§ 1401,1).
- 2 Die Synode fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt wird.
- 3 Beschlüsse, die die Kirchenordnung ändern, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Verfassung (§ 1477).
- 4 Für die Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofs ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§§ 689. 1417,6).

§ 1420

- 1 Die Synode führt über ihre Verhandlungen Bericht, der insbesondere den genauen Wortlaut der Beschlüsse, bei kirchenordnungsändernden Beschlüssen auch das Stimmenverhältnis enthalten muss.
- 2 Die Beschlüsse der Synode werden in den »Beschlüssen und Erklärungen der Synode« zusammengefasst und treten mit ihrer Veröffentlichung durch die Direktion in Kraft, falls die Synode nicht ausdrücklich anders beschließt (§ 1439,17).
- 3 Vor der Veröffentlichung von „Beschlüsse und Erklärungen der Synode“ ist die Direktion berechtigt, Korrekturen von Druckfehlern, Übersetzungsfehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Beschlüssen dieser Synodaltagung sowie in der Kirchenordnung mit Einwilligung des Synodalvorstandes dieser Synodaltagung vorzunehmen. Auf diesem Wege vorgenommene redaktionelle Berichtigungen der Kirchenordnung sind gemeinsam mit den Beschlüssen dieser Synodaltagung in „Beschlüsse und Erklärungen der Synode“ zu veröffentlichen.

§ 1421

Die Kosten der Synode trägt der Haushalt der Brüder-Unität. Die Synodalrechnung wird durch die Direktion geführt.

3.5.2.3 Der intersynodale Finanzausschuss**§ 1422**

- 1 Im Blick auf Finanzen und Vermögen der Brüder-Unität setzt die Synode einen Intersynodalen Finanzausschuss ein.
- 2 Der Finanzausschuss berät, begleitet und überwacht die Direktion in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Direktion ist verpflichtet, den Finanzausschuss vor wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen zu Rate zu ziehen (§§ 1439,13).

- 3 Aufgrund der Berichterstattung des Finanzausschusses kann die Synode der Direktion Entlastung erteilen, ohne selbst alle Einzelheiten zur Kenntnis nehmen zu müssen (§§ 1480-1485).

§ 1423

- 1 Die Synode wählt auf der ersten Tagung einer Synodalperiode den Finanzausschuss, dem wenigstens sieben Mitglieder angehören. Mindestens drei Mitglieder soll die Synode aus ihrer Mitte wählen, von denen mindestens je ein Mitglied aus Deutschland und den Niederlanden kommen soll. Darüber hinaus wählt die Synode einen Vertreter der Gemeindienen sowie mindestens drei weitere fachlich versierte Personen unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs des Finanzausschusses.
Mit Ausnahme des Vertreters der Gemeindienen sollen die Mitglieder des intersynodalen Finanzausschusses weder in einem Dienstverhältnis zur Brüder-Unität oder zur Herrnhuter Missionshilfe stehen noch Mitglieder im Vorstand der HMM sein. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zur Synode gemäß §1409 besitzen.
- 2 Außerdem sind zwei Stellvertreter aus der Mitte der Synode, von denen je einer aus Deutschland und den Niederlanden kommen soll, und ein Stellvertreter aus dem Kreis der Gemeindienen zu wählen. Die Stellvertreter beruft die Direktion nach Verständigung mit dem Finanzausschuss bei dauernder Verhinderung ordentlicher Mitglieder ein. Dabei muss die in Absatz 1 vorgeschriebene Zusammensetzung gewahrt bleiben.
- 3 Sind keine entsprechenden Stellvertreter mehr vorhanden, so ist der Finanzausschuss berechtigt, sich selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Tagung der Synode zu ergänzen.

§ 1424

- 1 Der Finanzausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese sind zugleich Berichterstatter und stellvertretender Berichterstatter. Soweit der Finanzausschuss nicht anders beschließt, findet die Geschäftsordnung der Synode sinngemäß Anwendung (§ 1414).
- 2 Der Vorsitzende beruft den Finanzausschuss ein und teilt die Tagesordnung mit (§§ 1427, 1. 1439,20). Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses muss der Vorsitzende ihn einberufen.
- 3 An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen die Mitglieder der Direktion teil, soweit der Finanzausschuss nicht etwas anderes beschließt. Die Mitglieder der Direktion haben kein Stimmrecht.
- 4 Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Finanzausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 1425

Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Er macht dem Intersynodalen Nominierungsausschuss Vorschläge für die Wahl derjenigen Direktionsmitglieder, die überwiegend für die wirtschaftlichen Belange (insbesondere Betriebe, Finanzen, Vermögen, Recht und Personal) zuständig sind.
2. Er hat das Recht, auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Finanzausschusses (absolute Mehrheit) von der Direktion die Einberufung der Synode zu verlangen (§ 1413,3).
3. Verletzt oder vernachlässigt ein Mitglied der Direktion in finanziellen oder wirtschaftlichen Belangen beharrlich seine Pflicht oder droht der Brüder-Unität wirtschaftlicher Schaden, so kann der Finanzausschuss, nach Anhörung der Betroffenen, Mitglieder der Direktion bis zu einer Entscheidung der Synode vom Dienst beurlauben und erforderlichenfalls kommissarische Mitglieder der Direktion für diesen Zeitraum einsetzen. Mitgliedschaft und Stimmrecht beurlaubter Direktionsmitglieder in der Synode bleiben erhalten. Kommissarische Direktionsmitglieder sind nicht Mitglieder der Synode, können aber von dieser gehört werden. Die Entscheidungen über die Beurlaubung und über die Einsetzung kommissarischer Direktionsmitglieder bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller Finanzausschussmitglieder. In diesem Fall muss die Synode unverzüglich auf Grund einer Einberufung gemäß Nr. 2 spätestens innerhalb von 6 Monaten zusammentreten.
4. Er prüft jährlich Jahresvoranschlag sowie Jahresrechnung und Vermögensstatus (Jahresabschluss) einschließlich eines konsolidierten Jahresabschlusses und der Kostenrechnung, die ihm die Direktion vorlegt (§ 1439,14).
Er kann die Bestellung eines externen Jahresabschlussprüfers beschließen.
5. Er erhebt gegebenenfalls aufgrund der Prüfung Beanstandungen und erteilt Ratschläge. Er hat das Recht, weitere Nachprüfungen durch Dritte zu fordern und sich über die Tätigkeit der Innenrevision Bericht erstatten zu lassen.
6. Er fasst Beschlüsse über den Jahresvoranschlag, den Jahresabschluss, den Überschuss bzw. Fehlbetrag, den Vermögensstatus sowie den konsolidierten Jahresabschluss (§§ 1439,14. 1494). Diese Beschlüsse sollen jeweils enthalten, ob der Finanzausschuss die Entlastung der Direktion vorschlägt.
7. Er beantragt bei der Synode die Entlastung der Direktion (§ 1417,15).

8. Er kann von der Direktion jede zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte einschließlich der erforderlichen Unterlagen verlangen.
9. Er kann Richtlinien für bestimmte Rechtsgeschäfte aufstellen.
10. Die von der Direktion erlassene Verwaltungsordnung bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.
11. Die Geschäftsordnung der Direktion bedarf in den Grenzen des §1422,1 und 2 der Zustimmung des Finanzausschusses.
12. Er gibt der Direktion einen protokollarischen Bericht von jeder Tagung.
13. Er wählt aus seinen Mitgliedern, die der Synode nicht ohnehin bereits angehören, einen Vertreter für die Synode, falls der Vorsitzende des Finanzausschusses bereits Mitglied der Synode ist (§ 1403,2b) oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an der Synode teilnehmen kann.
14. Er prüft die Voranschläge und Jahresabschlüsse der Herrnhuter Missionshilfe e.V. und schlägt gegebenenfalls ihrer Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 1426

1. Der Finanzausschuss ist der Synode verantwortlich und erstattet ihr auf jeder Tagung einen schriftlichen Bericht (§ 1417,15).
2. Der Finanzausschuss bedarf auf jeder Tagung der Synode der Entlastung. Sein Auftrag erlischt mit dem Schluss der Synodaltagung, auf der die Neuwahl stattfindet (§§ 1417,15. 1423,1).

3.5.2.4 Die Theologische Kommission

§ 1428

1. Zur vertieften Beratung von theologischen Fragen setzt die Synode eine Theologische Kommission als intersynodalen Ausschuss ein. Ihr gehören 6 bis 8 gewählte und 3 amtliche Mitglieder an. Es ist auf eine adäquate Vertretung von Synodalen zu achten.
2. Die Synode wählt auf der ersten Tagung einer Synodalperiode 6 bis 8 Mitglieder für die Theologische Kommission. Diese müssen Mitglieder der Brüder-Unität sein. Dabei ist zu beachten, dass die Zusammensetzung der Kommission die Vielfalt der Provinz widerspiegelt und auch ein ausgewogenes Verhältnis der deutschen und niederländischen Sprachregion besitzt.
3. Dazu kommen von Amts wegen ein Mitglied der Direktion, ein/e Bischof/ Bischöfin und ein/e von der Direktion eingesetzte/r Studienleiter/in.
4. Der Auftrag erlischt mit dem Schluss der Synodaltagung, auf der die Neuwahl stattfindet.
5. Die Synode kann der Theologischen Kommission bestimmte Themen zur Bearbeitung übergeben. Darüber hinaus kann die Theologische Kommission von sich aus Fragen aufgreifen, die sie für das Leben und Zeugnis der Brüder-Unität für wichtig hält. Auch die Direktion zieht die Theologische Kommission in Sachfragen zu Rate (vgl. § 1439,23).
6. Zur Regelung der Arbeitsweise gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung.

3.5.3 Wirkungsbereich der Kirchenkonferenzen

§ 405

- a) *Die verfassungsmäßige Vertretung eines Missionsgebietes ist die Kirchenkonferenz. Ihre Mitglieder sollen sowohl aus ordinierten Gemeindienern als auch aus Laien bestehen, wie es in der Verfassung des betreffenden Missionsgebietes vorgesehen ist, die die Zustimmung der Provinz, der sie zugeordnet ist, erhalten hat.*
- b) *Die Rechte und Pflichten einer solchen Konferenz sind die folgenden:*
- 1. Sie führt die Grundsätze der Unitas Fratrum durch, wie sie von der Unitätsynode über Verfassung, Lehre, Gottesdienst und Gemeindeleben niedergelegt sind. Dabei ist sie der Unitätsprovinz, der das Missionsgebiet zugeordnet ist, verantwortlich.*
 - 2. Sie ordnet den Gottesdienst und das Gemeindeleben ihres Missionsgebietes in Übereinstimmung mit dem Geist der Grundordnungen der Unität.*
 - 3. Sie darf Eigentum erwerben und der einheimischen Kirche gehörendes Eigentum veräußern.*
 - 4. Sie nimmt teil an der Verwaltung und Entwicklung des Missionsgebietes gemäß den jeweils in Kraft befindlichen Ordnungen.*
 - 5. Sie hilft in jeder möglichen Weise zur geistlichen, erzieherischen und sozialen Entwicklung des gesamten Gebiets, in dem das Missionsgebiet liegt.*
 - 6. Sie ist die erste Instanz für Einsprüche für die Mitglieder und Gemeinden. Die zweite Instanz für Einsprüche ist die Provinzialbehörde der Unitätsprovinz, der das Missionsgebiet zugeordnet ist. Die endgültige Instanz für Einsprüche ist die Provinzialsynode der betreffenden Unitätsprovinz.*

3.5.4 Die Provinzialbehörden

§ 406

Die Synoden der Provinzen wählen die Provinzialbehörden als die höchsten Verwaltungsbehörden dieser Provinzen. Diese Behörden handeln im Namen und Auftrag ihrer Synoden, sind ihnen verantwortlich und haben ihnen über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 1435).

§ 407

Diese Behörden sind für die Durchführung der Kirchenordnung ihrer Provinz mit ihren Distrikten, Gemeinden und Arbeitsgebieten und für die Durchführung anderer Beschlüsse der Provinzialsynode verantwortlich (§ 1439,3.16.17.18).

§ 408

Diese Behörden müssen auch die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Unität im Auge behalten und somit für christliche Lebensordnung, Gerechtigkeit und Wohltätigkeit eintreten (§ 1435).

§ 409

Der besondere Wirkungskreis der einzelnen Provinzialbehörden umfasst die gesamte Verwaltung und Vertretung der Provinz gemäß deren Kirchenordnung (§ 1439,1).

3.5.4.1 Die Direktion (Provinzialbehörde)

§ 1435

- 1 Die Direktion ist die von der Synode gewählte und ihr verantwortliche Leitung der Brüder-Unität (§§ 406. 1417,8).
- 2 Die Direktion besteht aus wenigstens drei Mitgliedern (§ 1417,8).
- 3 Die Direktion hat das äußere und innere Wohl der Brüder-Unität zu fördern. Die Mitglieder der Direktion pflegen deshalb die persönliche Verbindung zu den Gemeinden und Mitgliedern und brauchen für ihr Amt deren Vertrauen und Verständnis.
- 4 Die Direktion soll die Verbindung der Gemeinden, Arbeitszweige, Werke und Mitarbeiter untereinander vertiefen. Besonders soll sie die Verbindung zu anderen Provinzen der Unitas Fratrum und zu anderen christlichen Kirchen pflegen.

3.5.4.2 Wahl und Arbeitsweise der Direktion

§ 1436

- 1 Die Mitglieder der Direktion werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder der Direktion bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Ausnahmen regelt die Direktion selbst.
- 2 Wählbar sind alle Mitglieder der Brüder-Unität, die für die Synode wahlberechtigt sind. Die Synode kann im Ausnahmefall von dieser Regel abweichen. Ausscheidende Mitglieder der Direktion können wiedergewählt werden (§ 1408).
- 3 Scheidet ein Mitglied der Direktion vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann die Stelle unbesetzt bleiben, falls innerhalb von sechs Monaten eine Tagung der Synode beginnt; andernfalls führt der Synodalvorstand auf schriftlichem Weg eine Ersatzwahl durch.

§ 1437

- 1 Bei der Wahl von Mitgliedern der Direktion ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Synode erforderlich. Bei einem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Bei einer schriftlichen Wahl finden die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäße Anwendung. Über die Wahlhandlung verfasst der Synodalvorstand einen schriftlichen Bericht.
- 3 Der Finanzausschuss macht dem Intersynodalen Nominierungsausschuss Vorschläge für die Wahl derjenigen Direktionsmitglieder, die überwiegend für die wirtschaftlichen Belange (insbesondere Betriebe, Finanzen, Vermögen, Recht und Personal) zuständig sind (§ 1425,1).

§ 1438

- 1 Die Direktion wählt sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- 2 Die Direktion verwaltet ihre Angelegenheiten gemeinsam und weist auch jedem Mitglied seinen besonderen Aufgabenbereich (Dezernat) zu, den es der Synode gegenüber vertritt (§ 1417,15). Grundsätzliche Angelegenheiten, Berufungen und andere Personalfragen müssen gemeinsam beraten und entschieden werden. Im Übrigen bestimmt die Direktion selbst, welche Angelegenheiten gemeinsam erledigt werden.
- 3 Ist eine Abstimmung erforderlich, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

3.5.4.3 Wirkungsbereich der Direktion

§ 1439

Die Direktion hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Die Direktion vertritt die Brüder-Unität nach außen. Urkunden und andere rechtlich bedeutsame Willenserklärungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit außer der Beidrückung des Kirchensiegels der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds. Dies gilt nicht für Erklärungen auf Grund einer in der Form des Satzes 2 ausgestellten Vollmacht. Die Direktion kann einzelnen Mitgliedern Einzelzeichnungsvollmacht erteilen. Mit Einzelzeichnungsvollmacht ausgestattete Direktionsmitglieder sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Sie führt das Siegel der Brüder-Unität.
3. Sie hat die Aufsicht über die Gemeinden, Sozietäten, diakonischen Werke und kirchlichen Arbeitszweige der Brüder-Unität. Dies schließt die Vermögens- und Finanzverwaltung ein (§§ 1002,3. 1450,3. 1457. 1461,9. 1462. 1470. 1472,3. 1485. 1607. 1616,4. 1618,3. 1633).
4. Sie pflegt die Verbindung zu anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen, soweit sie diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise einzelnen Gemeinden oder Regionen überträgt (§§ 1200 - 1201).
5. Sie sorgt für die Ausbildung der Mitarbeiter im geistlichen Dienst (§§ 692.1690 -1694).
6. Sie beschließt über Anstellung, Freistellung, Entlassung und Versetzung in den Warte- oder Ruhestand von Mitarbeitern im geistlichen Dienst (§§ 1676. 1677).
7. Sie erteilt den Auftrag zur Ordination zum Diakonus, zur Einsegnung zum Presbyter und zur Annahme zur Akoluthie (§§ 683. 1671,1. 1680,1).
8. Sie stellt innerhalb ihres Aufgabenbereiches die Mitarbeiter an und fördert deren Aus- und Weiterbildung; sie kann diese Aufgaben an Werke, Einrichtungen und Arbeitszweige übertragen.
9. In Ausnahmefällen kann sie Aufnahmen in die Brüder-Unität vollziehen. Sie überschreibt diese Aufgenommenen den Gemeinden (§ 1005,2 und 5).
10. Sie stellt den Ausweis für die Ältestenräte aus (§ 1461,18).
11. Die Bestellung eines Verantwortlichen für das Rechnungswesen der Gemeinde bedarf ihrer Bestätigung; der Vertrag mit ihm sowie seine eventuelle Bevollmächtigung bedürfen ihrer Genehmigung (§§ 1453,3 und 5. 1490).
12. Sie gibt Richtlinien für die Gestaltung der Gottesäcker und wacht über deren Einhaltung (1642,5).

13. Sie verwaltet das Vermögen der Brüder-Unität. Sie hat die Aufsicht über die Betriebe der Brüder-Unität aus Land- und Forstwirtschaft, die Betriebe mit gewerblichem Charakter sowie über alle Beteiligungen. Sie darf einzelne Vermögensstücke veräußern und erwerben. Dabei sind die Rechte des Finanzausschusses zu beachten (§ 1425).
14. Sie stellt Jahresvoranschlag sowie Jahresrechnung und Vermögensstatus (Jahresabschluss) auf (§§ 1425,4. 1494).
15. Sie gibt das kirchliche Schrifttum der Brüder-Unität heraus und beaufsichtigt die Herausgabe von Schriften durch Gemeinden oder Regionen (§ 1501).
16. In den Fällen, wo Bestimmungen der Kirchenordnung unvollständig oder mehrdeutig erscheinen, trifft sie bis zur nächsten Synodaltagung eine Entscheidung.
17. Sie beruft die Synode nach Verständigung mit dem Synodalvorstand ein und wacht über die Ausführung ihrer Beschlüsse (§§ 1413. 1417,21. 1420,2).
18. Sie berichtet der Synode über ihre Amtsführung und über Leben und Arbeit der Brüder-Unität seit der letzten Synodaltagung (§§ 1417,15. 1618,5).
19. Sie kann zusammen mit dem Synodalvorstand eine Entscheidung der Synode außerhalb ihrer Tagung durch schriftliche Umfrage bei den stimmberechtigten Mitgliedern herbeiführen (§ 1417,20).
20. Sie fördert die Arbeit der intersynodalen Ausschüsse. Den Finanzausschuss beruft sie nach Verständigung mit seinem Vorsitzenden ein (§§ 1417,22. 1424,2).
21. Sie erlässt Verordnungen für die Verwaltung und zur Ausführung der Kirchenordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist (§§ 1450,4. 1489,5. 1491,6. 1500,1. 1693).
22. Sie erledigt Beschwerden und alle Angelegenheiten, die ihr als erster Instanz für Einsprüche überwiesen werden (§§ 601. 602. 604. 1460,14).
23. Die Direktion ist verpflichtet, die Theologische Kommission vor wichtigen theologischen Weichenstellungen zu Rate zu ziehen.

3.5.5 Die Gemeinden

§ 410

Die einzelnen Gemeinden und Distrikte jeder Provinz werden gemäß den für die Provinz geltenden Ordnungen anerkannt (§ 1002).

§ 411

Den verfassungsmäßigen Vertretungen und Räten der Gemeinden sollen sowohl Gemeinhelfer, die von der Behörde der Provinz berufen sind, wie Vertreter der örtlichen Mitglieder angehören, damit Gemeinhelfer und andere Gemeindeglieder gemeinsam und harmonisch zur Förderung des Dienstes der Gemeinde und des Wohles ihrer Glieder arbeiten (§ 1453).

3.5.5.1 Die Gemeinden der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1450

- 1 Die Gemeinden der Brüder-Unität erhalten ihre kirchlichen Rechte durch Beschluss der Synode (§ 1417,5. Anlage 1 zur KO).
- 2 Ältestenräte und Gemeinhelfer sind gemeinsam für die Pflege, Leitung und Verwaltung der Gemeinde verantwortlich.
- 3 Leitung und Verwaltung der Gemeinden unterstehen der Aufsicht der Direktion. Ältestenrat und Gemeinhelfer tragen ihr gegenüber die Verantwortung (§ 1439,3).
- 4 Jede Gemeinde hat ein eigenes Kirchensiegel. Der Gemeinhelfer und der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter sind befugt, dieses Siegel zu führen. Das Nähere regelt die Siegelordnung (§§ 1439,21. 1461,12 und 13).
- 5 Eine Gemeinde kann sich mit Zustimmung der Direktion eine Satzung geben, die die Kirchenordnung den besonderen Verhältnissen anpasst, ihr aber nicht widersprechen darf. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Synode (§ 1476).

3.5.5.2 Der Ältestenrat

§ 1451

- 1 Der Ältestenrat ist die Vertretung und Leitung der Gemeinde.
- 2 Seine Hauptaufgabe ist es, durch das Hören auf Gottes Wort den Auftrag der Gemeinde als einer Gemeinde Jesu Christi klar zu erkennen und mit Überzeugung zu vertreten, das Gedeihen der Gemeinde zu fördern, die Grundsätze und Ordnungen der Brüder-Unität aufrecht zu erhalten und wachsam allen Schaden nach Möglichkeit abzuwenden.

§ 1452

- 1 Der Ältestenrat soll alle Angelegenheiten der Gemeinde ohne Menschenfurcht, ohne Richtgeist (Matth. 7,1) und falsche Rücksicht behandeln und für seine Arbeit die Leitung des Heiligen Geistes erbitten.
- 2 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll der Ältestenrat in ständiger Verbindung mit der Gemeinde bleiben, die er vertritt. Er soll, soweit möglich, die Gemeinde über seine Arbeit auf dem Laufenden halten, damit diese innerlich daran teilnehmen kann (§ 1465,3).
- 3 Der Ältestenrat ist für Sorgen und Wünsche aus der Gemeinde offen und vertritt zugleich die Anliegen der Brüder-Unität in der Gemeinde.

3.5.5.3 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates**§ 1453**

- 1 Der Ältestenrat besteht aus gewählten und amtlichen Mitgliedern (§ 411).
- 2 Bei der Wahl zu Ältesten sollen Mitglieder vorgeschlagen werden, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen, am Leben der Gemeinde Anteil nehmen und bereit sind, die Gemeinhelfer und die anderen Mitarbeiter in ihrem Dienst zu unterstützen.
- 3 Amtliche Mitglieder sind die Gemeinhelfer und der Verantwortliche für das Rechnungswesen der Gemeinde (Kirchenrechner, Vorsteher, Geschäftsstellenleiter) (§ 1490).
- 4 Andere Mitarbeiter, die einen besonderen Auftrag in der Gemeinde oder in ihrem Gemeinbereich wahrnehmen, können auf Vorschlag des Ältestenrates von der Direktion als amtliche Mitglieder des Ältestenrates ernannt werden.
- 5 Bei der Berufung von amtlichen Mitgliedern des Ältestenrates (§ 1453,3 und 4 KO) ist grundsätzlich darauf zu achten, dass diese Mitglieder der Brüder-Unität sind. In begründeten Ausnahmefällen können Personen zu Mitgliedern des Ältestenrates berufen werden, die einer christlichen Kirche angehören, wenn sie mit den wesentlichen Grundsätzen der Brüder-Unität im Einklang stehen.
Sämtliche amtlichen Mitglieder des Ältestenrates sind stimmberechtigt.
- 6 Der Ältestenrat besteht mindestens aus drei und höchstens aus zwölf Mitgliedern. Die Zahl vereinbart er mit der Direktion. Dabei muss die Zahl der gewählten Mitglieder mindestens um eins größer sein als die der amtlichen Mitglieder.
- 7 Die Jugend der Gemeinde soll im Ältestenrat durch einen Jugendlichen vertreten sein.
- 8 Ehepartner, Geschwister sowie Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Ältestenrates sein.

§ 1454

- 1 Die Ältesten werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
- 2 Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Das Ausscheiden wird durch die Dienstzeit, das erste Mal nach drei Jahren durch Auslosung bestimmt.
- 3 Sind Älteste durch zwei aufeinanderfolgende volle Wahlperioden Mitglieder des Ältestenrates gewesen, so dürfen sie frühestens nach drei Jahren wiedergewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.
- 4 Wenn eine Gemeinde die Neuwahl auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen will, so kann die Direktion die Amtsdauer aller gewählten Ältesten um höchstens ein Jahr verlängern oder verkürzen. Voraussetzung hierfür ist ein Ältestenratsbeschluss und im Falle einer Verkürzung die schriftliche Zustimmung aller gewählten Ältesten.
- 5 Mitglieder, die eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verlieren, scheiden aus dem Ältestenrat aus. In Zweifelsfällen entscheidet der Ältestenrat (§ 1408,3).
- 6 Scheidet ein Ältester vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet eine Ersatzwahl oder eine Nachberufung gemäß dem in § 1411,2 genannten Verfahren statt. Sein Platz bleibt unbesetzt, wenn die verbliebene Amtsdauer kürzer als ein Jahr ist.

§ 1455

- 1 Für die Art der Ältestenratswahl, Wahlrecht und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen für die Synodalwahl (§§ 1408-1409) entsprechend. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von der Direktion aufgestellt wird und der Bestätigung durch die Synode bedarf.
- 2 Der Ältestenrat legt die örtlichen Grenzen der Wahl fest. Er kann die Gemeinde in Wahlbezirke mit eigenen Wahllisten einteilen (WO § 23,2).

§ 1456

Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates werden in einer Versammlung der Gemeinde in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag zu ihrem Dienst verpflichtet. Sie versprechen damit, ihre Arbeit im Ältestenrat nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Kirchenordnung zu tun und die Rechte der Brüder-Unität gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 1457

- 1 Verletzt oder vernachlässigt der Ältestenrat beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Ältestenrates nicht mehr gewährleistet oder droht der Gemeinde Schaden, so kann die Direktion nach Anhörung der Betroffenen den Ältestenrat auflösen. Damit enden die Ämter aller Mitglieder des Ältestenrates. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.
- 2 Verletzt oder vernachlässigt ein Mitglied des Ältestenrates beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Ältestenrates nicht mehr gewährleistet oder droht der Gemeinde Schaden, so kann die Direktion nach Anhörung des Betroffenen ihn abberufen; in diesem Fall ist eine Nachwahl oder Nachberufung gemäß § 1454,6 durchzuführen. Absatz 1, Satz 3 gilt entsprechend.
- 3 Bis zur Neubildung des Ältestenrates setzt die Direktion eine vorläufige Gemeindeleitung ein, der auch bisherige amtliche, berufene und gewählte Mitglieder des aufgelösten Ältestenrates angehören können; sie legt die Amtsdauer der vorläufigen Gemeindeleitung fest. Die Direktion regelt auch die Wahrnehmung der Aufgaben des Verantwortlichen für das Rechnungswesen (§ 1491).
- 4 Die vorläufige Gemeindeleitung gibt die Auflösung des Ältestenrates unverzüglich der Gemeinde bekannt. Sie hat die Aufgabe, die Neuwahl des Ältestenrates vorzubereiten. Sie führt die laufenden Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Ältestenrates. Die Bestimmungen von § 1461 Nummern 11, 12, 13 und 18 finden entsprechende Anwendung. Die Direktion kann festlegen, dass bisherige Mitglieder des Ältestenrates bei dieser Wahl nicht wählbar sind.
- 5 Gegen die Entscheidungen der Direktion kann der von der Synode gewählte Ausschuss für Einsprüche (§ 1550) innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Anrufung des Ausschusses für Einsprüche hat keine aufschiebende Wirkung.

3.5.5.4 Beirat zum Ältestenrat

§ 1458

- 1 Ist der Bereich einer Gemeinde an der Ältestenratswahl nicht beteiligt, soll der Ältestenrat aus den im Gemeinbereich wohnenden Mitgliedern einen Beirat für die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen Ältestenrat und den im Gemeinbereich wohnenden Mitgliedern zu fördern und den Ältestenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.
- 2 Die Mitglieder des Beirates können an allen Ältestenratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen (§ 1460,4). Sie erhalten Gelegenheit, die Protokolle und andere für die Sitzungen wichtige Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Sie werden zu den Sitzungen des Gemeinrates eingeladen.
- 3 Der Ältestenrat einer Regionalgemeinde kann regionale Beiräte berufen, die das Leben der Gemeinde in ihren Teilbereichen verantwortlich begleiten und den Ältestenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten (§ 1002,1c).

3.5.5.5 Sitzungen und Beschlüsse des Ältestenrates

§1459

- 1 Der Ältestenrat wählt nach jeder Neuwahl seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2 Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Ältestenrates verantwortlich, er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und die Einhaltung der Kirchenordnung.
- 3 Der Gemeinhelfer führt in der Regel die Geschäfte des Ältestenrates einschließlich des amtlichen Briefwechsels.

§ 1460

Für die Sitzungen des Ältestenrates gilt folgendes:

1. Der Ältestenrat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Vorsitzende beruft ihn schriftlich ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Sitzungen können als Präsenzsitzung an einem Versammlungsort oder als Videokonferenz abgehalten werden. Auch ist es möglich, einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an den Ältestenratssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen.
2. Eine Einberufung des Ältestenrates muss erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Mitglieder des Ältestenrates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, teilen dies unter Angabe des Grundes vorher dem Einladenden mit.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch haben die von der jeweiligen Gemeinde gewählten Synodalen, Mitglieder der Direktion und die Bischöfe der Brüder-Unität das Recht, jederzeit an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen (§§ 1403,1 a. 1458,2).
5. Alle Teilnehmer an den Ältestenratssitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf die in den Verhandlungen ausgesprochenen persönlichen Ansichten, auf die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder und auf alle Angelegenheiten, die die Seelsorge und die Gemeindezucht betreffen oder sonst als vertraulich behandelt worden sind.
6. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Der Ältestenrat kann beschließen, dass in einzelnen Fällen die Mehrheit aller Mitglieder (absolute Mehrheit) oder eine solche von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Beschluss herbeiführen soll.
7. Eine schriftliche Abstimmung durch Umfrage ist möglich, jedoch muss mündlich verhandelt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
8. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von drei Tagen erneut zu einer Sitzung schriftlich einzuladen; die dann Erschienenen vertreten die Gemeinde rechtsgültig ohne Rücksicht auf die Zahl. In besonders zu begründenden Fällen ist eine Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn aufgrund der ersten Einladung weniger als zwei Drittel der Mitglieder erscheinen oder zugeschaltet sind.
9. Ein Mitglied des Ältestenrates, das am Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ältestenrates bei der Verhandlung anwesend sein; es hat sich vor der Abstimmung zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll zu vermerken.
10. Über die Verhandlung wird ein Protokoll abgefasst, das wenigstens den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Bei wichtigen Entscheidungen sollen auch die Gründe und Gegengründe sowie das Stimmenverhältnis aufgeführt werden.
11. Das Protokoll ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und dann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
12. Die Protokolle können auch von einem Mitglied verfasst werden, das nicht zum Ältestenrat gehört. In einem solchen Fall hat der Vorsitzende den Schriftführer vor Beginn seiner Tätigkeit mit Handschlag zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

13. Die Protokolle sind in beglaubigter Abschrift der Direktion einzureichen.
14. Ist ein Mitglied des Ältestenrates der Auffassung, dass ein Beschluss der Kirchenordnung widerspricht oder andere schwerwiegende Bedenken dagegen bestehen, kann es Einspruch bei der Direktion einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen, nachdem dem Mitglied der Beschluss bekannt geworden ist, über den Vorsitzenden einzureichen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses unterbleibt, bis der Einspruch erledigt ist. Die Entscheidung der Direktion ist maßgebend und bleibt, falls außerdem noch die Synode angerufen wird, in Kraft, bis diese entschieden hat (§§ 1417,18. 1439,23).

3.5.5.6 Wirkungsbereich des Ältestenrates

§ 1461

Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Der Ältestenrat sorgt für die Einhaltung der Kirchenordnung in der Gemeinde und die Durchführung der Beschlüsse der Synode (§§ 1419,1. 1476).
2. Er unterstützt die Gemeinhelfer und die anderen Mitarbeiter im geistlichen Dienst bei ihren Aufgaben. Dabei hat er die Unabhängigkeit dieser Mitarbeiter in Verkündigung und Seelsorge sowie die besondere Verantwortung der Gemeinhelfer für die Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und den kirchlichen Unterricht zu beachten (§§ 1670,1 und 2. 1674, 1-3).
3. Er lässt sich regelmäßig über das Leben der Gemeinde berichten. Er trägt Sorge für den Besuchsdienst am Ort und im Bereich und für die Hilfe in besonderen Nöten einzelner Mitglieder (§§ 1615-1618).
4. Er fördert die verschiedenen Dienste in der Gemeinde (Seelsorge, Verkündigung, Saaldienst, Kirchenmusik) und in der Brüder-Unität (Diaspora, Ökumene und Mission, Diakonie) (§§ 1101. 1626. 1640,3).
5. Er ist gemeinsam mit den Gemeinhelfern für die gottesdienstliche Ordnung verantwortlich; ohne seine Zustimmung dürfen Versammlungszeiten nicht auf Dauer verändert werden. Er entscheidet endgültig über die Benutzung des Kirchensaales und anderer kirchlicher Räume für Veranstaltungen, die nicht in der Verantwortung der Brüder-Unität stehen. Er ist für alle Angelegenheiten des Gottesackers zuständig (§ 1439,12).
6. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Brüder-Unität und bestätigt die volle Übernahme von Rechten und Pflichten durch die Mitglieder gemäß § 1004,2.
7. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gemeinde versucht er zu vermitteln.
8. Er übt die Gemeindezucht aus (§§ 103. 654. 1625-1627).

9. Er beschließt über den Jahresvoranschlag, nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt dem Kirchenrechner oder Vorsteher Entlastung, nachdem die Direktion die Jahresrechnung genehmigt hat (§§ 1439,3. 1486-1491). Er verwaltet das Vermögen der Gemeinde und bedarf bei wichtigen Veränderungen des Vermögens der vorherigen Zustimmung der Direktion (§ 1485,1). Er sorgt für die Zahlung der Gemeinbeiträge (§ 1482).
10. Er führt die Aufsicht über die Einrichtungen der Gemeinde und kann der Direktion Vorschläge im Blick auf Besitz und Eigentum der Brüder-Unität, soweit es im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt, unterbreiten (§ 1484,2).
11. Er vertritt die Gemeinde in allen Rechtsangelegenheiten.
12. Urkunden und andere rechtlich bedeutsame Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit außer der Beidrückung des Kirchensiegels der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Ältestenrates. Dies gilt nicht für Erklärungen auf Grund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.
13. Er führt als Amtssiegel das Kirchensiegel der Gemeinde (§ 1450,4).
14. Er ist für die Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht gleichzeitig für die Brüder-Unität Dienst tun.
15. Er fördert die Beziehungen zu benachbarten Gemeinden anderer Kirchen und regelt die kirchenamtlichen Beziehungen zu den nicht der Brüder-Unität angehörenden Einwohnern.
16. Er beruft den Gemeinrat ein (§§ 1466-1467).
17. Er ordnet die Wahlen für den Ältestenrat an und setzt den genauen Zeitpunkt für die Wahlen zur Synode fest (§§ 1406-1409. 1454-1455).
18. Er erhält als amtliche Bescheinigung einen Ausweis von der Direktion (§ 1439,10).

§ 1462

Verstoßen Beschlüsse oder Maßnahmen des Ältestenrates gegen die Kirchenordnung, gegen andere kirchenrechtliche Bestimmungen, gegen Beschlüsse der Synode oder gefährden sie sonst den Bestand der Gemeinde, so kann die Direktion die Unterlassung, Rückgängigmachung oder Vornahme einer Handlung innerhalb einer bestimmten Frist anordnen. Sofern die erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden sind, kann die Direktion auf Kosten der Gemeinde selbst tätig werden oder die erforderlichen Maßnahmen durch Dritte durchführen lassen.

3.5.5.7 Ausschüsse des Ältestenrates

§ 1463

- 1 Der Ältestenrat kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche einsetzen. Sie besorgen innerhalb ihrer Aufgaben die laufenden Geschäfte, bereiten Beschlüsse des Ältestenrates vor und berichten dem Ältestenrat regelmäßig. In Einzelfällen kann der Ältestenrat einen Ausschuss zu selbständigem Handeln bevollmächtigen.
- 2 Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen und benachrichtigen den Vorsitzenden des Ältestenrates von jeder Einladung zu einer Sitzung. Er kann an allen Sitzungen teilnehmen. Im Übrigen finden die für die Sitzungen des Ältestenrates geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- 3 Besteht ein Ausschuss für Finanz- und Vermögensangelegenheiten, so unterstützt er den Ältestenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1461,9 und 10.

3.5.5.8 Der Gemeinrat

§ 1465

- 1 Der Gemeinrat ist die Versammlung aller Mitglieder einer Gemeinde über 14 Jahren. Mitglieder anderer Gemeinden der Brüder-Unität können als Gäste zugelassen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat im Einzelfall.
- 2 Der Gemeinrat ist der Ort, wo alle Fragen der Gemeinde in ihrem eigenen Kreis offen besprochen und vor den Herrn gebracht werden sollen.
- 3 Ältestenrat und Gemeinhelfer sollen im Gemeinrat die Gemeinde an ihrer Verantwortung mittragen lassen, ausführlich und begründet über ihre Tätigkeit berichten und sich von der Gemeinde anregen und fördern lassen (§ 1452).

§ 1466

- 1 Der Ältestenrat beruft den Gemeinrat ein; er teilt die Tagesordnung mit und bestimmt den Vorsitzenden (§ 1461,16).
- 2 Über Stellungnahmen und Anträge des Gemeinrates ist abzustimmen, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 3 Das Ergebnis der Beratungen des Gemeinrates ist schriftlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen.

- 4 Versammlungen des Gemeinrates finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Zehntel seiner Mitglieder muss der Gemeinrat einberufen werden (§ 1465,1).
- 5 Der Gemeinrat kann unter Berücksichtigung der Gemeindeform (§ 1002,1) an einem Ort zentral oder an mehreren Orten aufgegliedert durchgeführt werden.

§ 1467

- 1 Der Gemeinrat hat das Recht,
 - a) von wichtigen Beschlüssen des Ältestenrates Mitteilung zu erhalten,
 - b) Stellungnahmen und Anträge an den Ältestenrat zu richten,
 - c) den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung der Gemeinde vorgelegt und erläutert zu bekommen (§§ 1486-1489).
- 2 Die Behandlung der Ergebnisse einer Versammlung des Gemeinrates ist in den Protokollen des Ältestenrates ausdrücklich festzuhalten.
- 3 Kommt der Ältestenrat einem Antrag des Gemeinrates nicht nach, hat er die Gründe für seine Entscheidung in der nächsten Versammlung dem Gemeinrat vorzutragen.

3.5.5.9 Gemeinden im Aufbau

§ 1470

Gemeinden im Aufbau können Bruderräte bilden. Sie werden gewählt in Anlehnung an die Wahlordnung für den Ältestenrat und haben den Ältestenräten entsprechende Aufgaben. Sie sind jedoch dem Ältestenrat der zuständigen Gemeinde zugeordnet. Die Art der Zuordnung wird durch ein Statut geregelt, das vom Ältestenrat beschlossen und von der Direktion bestätigt wird (§ 1439,3).

3.5.5.10 Die Sozietäten

§ 1471

- 1 Sozietäten sind feste Kreise der Brüder-Unität, deren Mitglieder in der Regel einer anderen Kirche als Mitglieder angehören (§§ 1001,2. 1007,1.2.5).
- 2 Die Zugehörigkeit einer Sozietät zur Brüder-Unität wird durch die Synode festgestellt (§§ 1001,2. 1002,2).
- 3 Sozietäten haben dieselben Aufgaben wie Gemeinden und stellen sich in den Dienst der sie umgebenden Kirchen. Dazu gehört besonders die missionarische und ökumenische Arbeit (§§ 1007,1.2.5. 1101).
- 4 Die Sozietäten gestalten ihre Versammlungen nach der Art der Brüder-Unität.

§ 1472

- 1 Die Leitung der Sozietäten nimmt ein Vorstand aufgrund eigener Satzung wahr. Gemeinhelfer sind Mitglieder dieses Vorstandes.
- 2 Zum Dienst in einer Sozietät kann die Direktion im Einvernehmen mit dem Vorstand Gemeinhelfer und, wenn nötig, weitere Mitarbeiter berufen. Diese sollen auch in den umgebenden Kirchen mitarbeiten und die Mission der Brüder-Unität vertreten (§ 1439,6).
- 3 Die Sozietäten verwalten ihre finanziellen Angelegenheiten selbständig und kommen so weit wie möglich für den Unterhalt ihrer Gemeinhelfer und anderer Mitarbeiter selbst auf.
- 4 Die Sozietäten sind auf der Synode der Brüder-Unität vertreten (§ 1403,3).

3.5.6 Die Kirchenordnungen der Provinzen**§ 412**

Jede Provinz, die von einer Synode geleitet wird, gibt ihre eigene Kirchenordnung heraus, die mit der »Kirchenordnung der Unitas Fratrum« übereinstimmen muss (§ 208).

§ 413

Jede solche Kirchenordnung hat nur für ihre eigene Provinz Gültigkeit. Sollte sie zu einem Einspruch Anlass geben, so ist die zurzeit gültige »Kirchenordnung der Unitas Fratrum« maßgebend (§ 1475).

3.5.6.1 Die Kirchenordnung der Brüder-Unität**§ 1475**

Die Brüder-Unität ordnet ihre Angelegenheiten, verwaltet und vertritt ihr Eigentum selbständig nach den von der Unitätssynode in der Kirchenordnung der Unitas Fratrum aufgestellten Grundsätzen (§§ 234. 413).

§ 1476

Die von der Synode beschlossene Kirchenordnung der Brüder-Unität ist für die Brüder-Unität, ihre Gemeinden, Werke, Einrichtungen, Arbeitszweige und ihre Glieder verbindlich. Über Ausnahmen beschließt die Synode auf Vorschlag der Direktion; dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (§§ 1417,1. 1450,5).

§ 1477

- 1 Die Kirchenordnung der Unitas Fratrum ohne »Beschlüsse und Erklärungen« (§§ 1 ff) ist Bestandteil der Kirchenordnung der Brüder-Unität.

- 2 Die Kirchenordnung der Unitas Fratrum wird, wo dies erforderlich ist, durch Bestimmungen ergänzt, die durch die Synode der Brüder-Unität beschlossen sind (§§ 1000ff). Diese Bestimmungen können von der Synode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 3 Die Synode kann als Auszug aus der Kirchenordnung eine Verfassung beschließen. Diese darf der Kirchenordnung nicht widersprechen (§ 1417,1).

§ 1478

Da Gemeinde ein lebendiges Fortschreiten bedeutet, kann ihre Kirchenordnung nie ein unveränderliches Dokument sein; sie muss vielmehr ständig überprüft und erneuert werden, um dem Leben und Wirken der Gemeinde gültigen Ausdruck zu geben.

3.5.7 Verhaltenskodex der Unitas Fratrum

§ 414

Für den Fall eines wesentlichen Konfliktes innerhalb einer Provinz der Unitas Fratrum ist ein Verhaltenskodex in der Unität erforderlich;

Der Verhaltenskodex beinhaltet folgendes:

- Wenn sich ein Konflikt in der Regel zwischen mehreren Gruppen oder Rechtsträgern innerhalb einer Provinz¹ entwickelt und in diesen Konflikt auch die Leitung involviert ist und in dem Fall, dass die Synode als die höchste Berufungsinanz innerhalb der Provinz nicht in der Lage ist, eine Lösung für den betreffenden Konflikt zu finden, informiert die Provinzialbehörde das Unitätsbüro so früh wie möglich;

- In diesem Fall ist das Unitätsbüro bestrebt, das Gebiet bei der frühest möglichen Gelegenheit mit einer Unitätsdelegation zu besuchen, um die Situation kennenzulernen und, wenn möglich, die Parteien zu einem gemeinsamen Treffen zusammenzurufen, um einen Weg nach vorn zu finden.

Weil sich kein Konflikt über eine längere Zeit entwickeln und dadurch aus der Hand geraten darf, hat die Unität das Recht und die Pflicht mit Maßnahmen der Meditation zu intervenieren, auch wenn sie dazu nicht von einer oder beiden Parteien eingeladen wurde;

- Die Unitätssynode, der Unitätsvorstand und das Unitätsexekutivkomitee, wer auch immer zutreffend, hat das Recht und die Pflicht beide Parteien zu hören, alle Dinge sorgfältig zu bedenken, danach zu suchen, die Sache zu verstehen und einen Weg nach vorn zu suchen.

¹Kann ein Konflikt mit einer individuellen Person innerhalb einer Provinz durch die Provinz und/oder ihre Synode gelöst werden, so ist kein Eingreifen der Unitas Fratrum erforderlich.

- *Da Unterschiede im Verständnis der Identität und Theologie der Brüder-Unität innerhalb der Unität, basierend auf der grundlegenden Idee der Suche nach Einheit in wesentlichen, Freiheit in unwesentlichen und Liebe in allen Dingen, akzeptiert sind, ist es das herrschende Prinzip, dass die Unität durch ihre Leitungsstruktur ihr Bestes tut um sicherzustellen, dass alle Mitglieder, die Teil der Unität sein möchten, dies bleiben können.*
- *Dies, wie auch immer, bedeutet nicht, dass alles und jedes akzeptiert ist. Klarer Gehorsam zur und Übereinstimmung mit der Kirchenordnung der Unitas Fratrum und der Verfassung der Provinz sind von zentraler Bedeutung. In Zweifelfällen, wie die Kirchenordnung der Unitas Fratrum zu verstehen ist, wird die Leitungsstruktur der Brüder-Unität eine Auslegung anbieten. In Fällen, in denen eine Gruppe die Kirchenordnung der Brüder-Unität nicht akzeptieren möchte, mag es für diese Gruppe besser sein, die Brüder-Unität zu verlassen.*
- *Zuerst und vor allem aber sind alle Provinzen, alle Leiter, alle Gemeinhelfer aufgefordert, immer sorgsam zu prüfen, was das Reich Gottes baut und was zu seiner Ehre gereicht.*

3.6 Der Unitätsfonds

§ 450

Das ganze Vermögen der Gesamtunität- im Unterschied zu dem Eigentum der einzelnen Provinzen - wird von der Unitätssynode oder dem Unitätsvorstand als Unitätsfonds in einer oder mehreren Unitätsprovinzen angelegt (diese Regelung schließt jedoch nicht die Vermögenswerte der „Moravian Church Foundation“ [siehe 3.8]). Die Kapitalwerte sind durch Provinzen, die durch eine Synode geleitet werden, zu verwalten und mündelsicher anzulegen in Wertpapieren, die für die Anlage von Mündelgeldern (trust funds) gesetzlich zugelassen sind. Über die Verwendung des Einkommens verfügt die Unitätssynode oder der Unitätsvorstand. Jede Provinz soll innerhalb von drei Monaten nach Schluss ihres Rechnungsjahres dem Vorsitzenden des Unitätsvorstandes eine Abrechnung einreichen, und der Vorsitzende des Unitätsvorstandes soll allen Provinzen eine jährliche Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Unitätsfonds vorlegen.

§ 451

Jede Provinz der Unität ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zum Unitätsfonds auf prozentualer Basis zu leisten. Diese Beiträge sollen in den Haushaltsplan eingesetzt und jährlich am oder vor dem Ende des Rechnungsjahres jeder Provinz gezahlt werden.

§ 452

Das Einkommen des Unitätsfonds aus angelegten Geldern und jährlichen Beiträgen soll dazu dienen, die Unitas Fratrum aufrechtzuerhalten durch Unitätssynoden und durch die Tätigkeit des Unitätsvorstandes, und es soll weitere gemeinsame Unternehmungen der Unität möglich machen, die von der Unitätssynode oder dem Unitätsvorstand genehmigt sind. Wenn die Unitätsausgaben die Einnahmen des Unitätsfonds überschreiten, so soll die Mehrausgabe von den Provinzen anteilig getragen werden.

§ 453

Wenn eine Provinz die obigen Anforderungen ganz oder teilweise unerfüllt lässt, so wirkt sich das auf ihr Recht aus, bei der Unitätssynode vertreten zu sein. Jeder solcher Fall soll durch den Unitätsvorstand geprüft werden, dessen Entscheidungen der Bestätigung durch die Unitätssynode bedürfen.

3.6.1 Vermögen und Haushalt der Brüder-Unität

§ 1480

- 1 Die Brüder-Unität betrachtet das für ihre Zwecke bestimmte und in ihrem Besitz befindliche Vermögen als ein ihr von Gott anvertrautes Gut, für dessen Verwendung sie vor Gott und den Menschen Rechenschaft ablegen muss.
- 2 Daher sind Mehrung des Vermögens und seiner Erträge nicht Selbstzweck. Die Brüder-Unität soll diese Mittel verwenden, um ihre Werke, Einrichtungen und Arbeitszweige zu unterhalten und zu fördern und damit ihren Auftrag in dieser Welt als selbständige Kirche zu erfüllen.

§ 1481

- 1 Die Brüder-Unität als ganze wie auch die einzelnen Gemeinden, Betriebe, Werke, Einrichtungen und Arbeitszweige sollen sich möglichst selbst erhalten. Eine Haftung zwischen dem Vermögen der Brüder-Unität und dem der Gemeinden besteht nicht.
- 2 Doch weiß ein jedes sich als Glied des Ganzen; alle Glieder sind füreinander verantwortlich und dienen einander.

§ 1482

- 1 Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag (Gemeinbeitrag) zu den Aufgaben der Gemeinde und der ganzen Brüder-Unität beizutragen.
- 2 Die Höhe des Gemeinbeitrags setzt jedes Mitglied anhand seines Einkommens selbst fest. Für diese Selbsteinschätzung legt die Synode Beitragstabellen und

§§ 1482-1485

Richtlinien oder eine andere Art der Beitragserhebung fest. Die Brüder-Unität erwartet eine gewissenhafte Entscheidung vor dem Herrn (§ 1417,14).

- 3 Die Ältestenräte können für ihre Gemeinden einen Zuschlag zum Gemeinbeitrag festsetzen.
- 4 Die Ältestenräte können auf Antrag eines Gemeindeglieds in Ausnahmefällen den Gemeinbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 5 Hat die Synode für eine Region keine Regelung getroffen, so können die regionalen Gremien eigene Regelungen für die Beitragspflicht festlegen.

§ 1483

- 1 Die der Brüder-Unität gehörenden oder in verschiedener Weise mit ihr verbundenen Betriebe dienen der Beschaffung von Arbeitsplätzen, der finanziellen Unterstützung der Brüder-Unität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der dienstleistenden Tätigkeit für andere Kirchen.
- 2 Die Brüder-Unität sieht in diesen Betrieben eine Möglichkeit, auch im wirtschaftlichen Leben Grundsätze christlicher Sozialethik zur Geltung zu bringen und zu bewähren.
- 3 Die Arbeit soll durch Wahrhaftigkeit, Treue und soziale Gesinnung bestimmt sein.

3.6.2 Das Vermögen und seine Verwaltung

§ 1484

- 1 Das Vermögen der Brüder-Unität und ihrer Gemeinden besteht aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie aus Vermögen in Form von sonstigen Rechten (z.B. Urheberrechten).
- 2 Veränderungen von Vermögen der Brüder-Unität im örtlichen Bereich einer Gemeinde dürfen nicht ohne Fühlungnahme mit dem zuständigen Ältestenrat erfolgen (§ 1461,10).
- 3 Vermögen, das Gemeinden zur Verfügung steht, die noch nicht rechtsfähig sind, ist Eigentum der Brüder-Unität oder einer anderen rechtsfähigen Gemeinde. Das Nähere regelt ein Vertrag.

§ 1485

- 1 Die Gemeinden bedürfen bei wichtigen Veränderungen von Vermögensstücken (z.B. Hergabe oder Aufnahme von Darlehen, Erwerb, Verkauf, Belastung, Bestellung eines Erbbaurechts, Schenkung, Erbschaft, Errichtung von Stiftungen, Übernahme von Bürgschaften) nach vorheriger Abstimmung mit der Direktion deren Genehmigung; dazu gehören auch Vermögensstücke von historischem Wert (§ 1439,3).
- 2 Trennt sich eine Gemeinde von der Brüder-Unität oder löst sie sich auf, entscheidet die Synode über die Verwendung des Vermögens (§ 1417,5 und 12).

§§ 1485-1489

- 3 Zur Einrichtung und Führung eines Betriebes sowie zum Abschluss und zur Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen bedarf eine Gemeinde nach vorheriger Abstimmung mit der Direktion deren Genehmigung (§ 1417,12).
- 4 Die Vermögensverwaltung der Ältestenräte steht unter der Aufsicht der Direktion (§ 1439,3).

3.6.3 Der Haushalt der Gemeinden

§ 1486

Die Einnahmen der Gemeinden dienen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 1487

Die Einnahmen der Gemeinden bestehen aus:

1. den Gemeinbeiträgen der Mitglieder (§ 1482),
2. den Kollekten für den eigenen kirchlichen Haushalt,
3. den Erträgen des in § 1484,1 genannten Vermögens,
4. besonderen Spenden und anderen Zuwendungen.

§ 1488

Aus den Einnahmen der Gemeinden sind insbesondere zu bestreiten:

1. die Unterhaltung des Kirchensaaes, anderer kirchlicher Räume und des Gottesackers,
2. die Kosten der Versammlungen und kirchlichen Feiern,
3. die Beteiligung an Gehältern von Mitarbeitern im geistlichen Dienst, die von der Direktion angestellt sind,
4. die Gehälter der von der Gemeinde angestellten Mitarbeiter (§ 1461,14),
5. die Kosten der eigenen Kindergärten und anderen Einrichtungen,
6. die Zahlung von Beiträgen an die Brüder-Unität nach den von der Synode festgelegten Grundsätzen (Unitätsbeiträge) (§§ 1406,3. 1417,13).

§ 1489

- 1 Die Verwaltung und Ausführung des Haushalts der Gemeinde beruht auf einem Jahresvoranschlag (§ 1461,9).
- 2 Die Jahresrechnung muss in Gliederung und Darstellung der einzelnen Posten mit dem Jahresvoranschlag übereinstimmen (§ 1461,9).
- 3 Ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen müssen jährlich stattfinden. Über jede Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen und der Direktion eingereicht.

- 4 Der Ältestenrat sorgt für die Prüfung des Jahresabschlusses. In begründeten Fällen kann die Direktion eine externe Jahresabschlussprüfung verlangen oder durch Beauftragte selbst vornehmen.
- 5 Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung, die nach Beratung mit dem Finanzausschuss von der Direktion erlassen wird (§ 1439,21).

§ 1490

- 1 Für die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens bestellt der Ältestenrat einen Verantwortlichen für das Rechnungswesen. Der Verantwortliche für das Rechnungswesen kann durch Beschluss des Ältestenrates aus seinem Amt abberufen werden.
- 2 Der Verantwortliche für das Rechnungswesen ist ehrenamtlich tätig (Kirchenrechner). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Verantwortliche für das Rechnungswesen haupt- oder nebenamtlich angestellt werden (Vorsteher).
- 3 Die Bestellung des Kirchenrechners oder Vorstehers bedarf der Bestätigung durch die Direktion; der Vertrag mit ihm, der auch sein Gehalt festlegt, sowie eine eventuelle Vollmacht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen der Genehmigung der Direktion (§ 1439,11).
- 4 Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung.

§ 1491

Der Verantwortliche für das Rechnungswesen hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Er stellt den Jahresvoranschlag sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstatus (Jahresabschluss) auf (§§ 1486ff).
2. Er führt die Kasse der Gemeinde. Dabei hat er sich an den Jahresvoranschlag und die Beschlüsse des Ältestenrates zu halten.
3. Er führt die Aufsicht über das Vermögen der Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist; dazu gehören auch Einrichtungen der Gemeinde und Bauarbeiten (§§ 1484-1485).
4. Er ist amtliches Mitglied des Ältestenrates (§ 1453,3 und 5).
5. Er untersteht der Aufsicht des Ältestenrates, der diese Aufgabe einem Ausschuss für Finanz- und Vermögensangelegenheiten übertragen kann. Diese Aufsicht wird besonders durch die vorgeschriebenen Prüfungen wahrgenommen (§§ 1463,3. 1489,3).
6. Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung (§ 1439,21).

3.6.4 Der Haushalt der Brüder-Unität

§ 1492

Die Einnahmen der Brüder-Unität dienen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 1493

Aus den Einnahmen sind insbesondere zu bestreiten:

1. Die Gehälter der von der Direktion angestellten Gemeinhelfer und anderen Mitarbeiter (§ 1673,1),
2. Aufwendungen für die Durchführung der Aufgaben der Brüder-Unität,
3. Aufwendungen für den Haushalt einzelner Gemeinden und die Arbeit der Werke, Einrichtungen und Arbeitszweige der Brüder-Unität.

§ 1494

- 1 Die Verwaltung und Ausführung des Haushaltes beruht auf einem Jahresvoranschlag (§ 1439,14).
- 2 Die Jahresrechnung muss in Gliederung und Darstellung der einzelnen Posten mit dem Jahresvoranschlag übereinstimmen (§ 1439,14).
- 3 Die Rechte des von der Synode gewählten Finanzausschusses sind zu beachten (§ 1425).

§ 1495

- 1 Die Direktion kann für die Zweige der wirtschaftlichen Unternehmungen ihres Verwaltungsbereiches Ordnungen erlassen. Dabei ist der Finanzausschuss zur Beratung hinzuzuziehen (§ 1439,22).
- 2 Mit den Betriebsleitern schließt die Direktion Verträge, die auch den Aufgabenbereich und das Gehalt regeln. In die Verträge ist die Verpflichtung aufzunehmen, den kirchlichen Charakter des Betriebes zu beachten (§ 1483).

3.7 Das Unitäts-Archiv

§ 500

Das Unitäts-Archiv in Herrnhut nimmt in der Unitas Fratrum eine besondere Stellung ein als der offizielle Verwahrungsort historischer Dokumente, die die Gesamtunität betreffen. Alle Provinzen der Unitas Fratrum tragen daher eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung, Pflege und weitere Entwicklung dieses Archivs.

§ 501

Alle Provinzen der Unitas Fratrum sind verantwortlich für den Aufbau eigener Provinzial-Archive und für die Unterbringung der Archivsammlungen in feuersicheren Gebäuden (§ 1500,2).

§ 502

Von allen offiziellen Dokumenten, die im Namen der Gesamtunität abgefasst und gezeichnet sind, und auch von den Beschlüssen der Unitätssynoden und der Tagungen des Unitätsvorstandes ist eine ausreichende Anzahl von Exemplaren herzustellen, so dass je ein Exemplar im Herrnhuter Archiv und in den Archiven aller Provinzen aufbewahrt werden kann. Jedes Mitglied des Unitätsvorstandes trägt die Verantwortung dafür, dass ein Exemplar von allen offiziellen Dokumenten der Unität in den Archiven aller Provinzen untergebracht wird.

§ 503

Jedes Mitglied des Unitätsvorstandes ist auch verpflichtet, ein Exemplar aller offiziellen und nichtoffiziellen brüderischen Veröffentlichungen auf Kosten der Provinz, welche er/sie vertritt, dem Herrnhuter Archiv und den verschiedenen Provinzialarchiven innerhalb der Unität zuzuleiten.

3.7.1 Die Archive**§ 1500**

- 1 Die Brüder-Unität, ihre Gemeinden, Werke, Einrichtungen und Arbeitszweige haben ihr geschichtliches Erbe auch durch Einrichtung und Pflege von Archiven zu wahren. Das Nähere regelt die Verwaltungsordnung (§ 1439,21).
- 2 Das Unitätsarchiv in Herrnhut ist zugleich das Hauptarchiv der Europäisch-Festländischen Unitätsprovinz. Die Synode kann die Einrichtung eines Provinzialarchivs neben dem Unitätsarchiv beschließen (§ 501).
- 3 Von allen amtlichen Schriften, die von der Brüder-Unität, ihren Gemeinden, Werken, Einrichtungen und Arbeitszweigen herausgegeben werden, muss je ein Exemplar an das Unitätsarchiv eingesandt werden.
- 4 Wichtige Urkunden werden im Hauptarchiv aufbewahrt. Sind die Originale an Ort und Stelle nicht entbehrlich, werden beglaubigte Abschriften an das Archiv geschickt.
- 5 Alle Mitglieder der Brüder-Unität, die über sie und ihre Geschichte sowie über ihre Gemeinden, Werke, Einrichtungen, Arbeitszweige und Mitglieder etwas veröffentlichen, sollen je ein Exemplar dem Unitätsarchiv zusenden.

- 6 Für die Benutzung von Archivalien gilt für die Archive der Brüder-Unität eine Schutzfrist von 50 Jahren, soweit die Schutzfrist nicht in der Verwaltungsordnung abweichend geregelt ist. Über Ausnahmen beschließt die Direktion oder der zuständige Ältestenrat.

3.7.2 Das Schrifttum

§ 1501

- 1 In christlichem Schrifttum sieht die Brüder-Unität ein Mittel der Verkündigung. Solchen Dienst tut sie in erster Linie durch die regelmäßige Herausgabe der Losungen und Lehrtexte (§ 1439,15).
- 2 Alle im Namen der Brüder-Unität veröffentlichten Schriften müssen von der Direktion gebilligt sein (§ 1439,15).
- 3 Gemeinhelfer und andere Mitarbeiter im geistlichen Dienst dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion regelmäßig erscheinende Zeitschriften herausgeben oder leiten.

3.8 Die „Moravian Church Foundation“ (Unitätsstiftung)

§ 550 Status der „Moravian Church Foundation“

- a) *Die „Moravian Church Foundation“, im folgenden »Stiftung« genannt, ist eine gemeinnützige juristische Person, die unter der Autorität der Unitätssynode der Unitas Fratrum mit der Bestimmung ins Leben gerufen wurde, die Arbeit der Unitas Fratrum, wie sie in Artikel 2 der Stiftung (§ 551) näher bezeichnet wird, finanziell zu unterstützen.*
- b) *Der Name „Moravian Church Foundation“ ist hinfort der neue Name der »Zendingsstichting der Evangelische Broederuniteit« (Missionsstiftung der Evangelischen Brüder-Unität), die in Zeist, Niederlande, am 6. Juni 1951 als Nachfolgeorganisation der »Missionsanstalt« amtlich eingetragen worden war. (Die »Missionsanstalt« hatte als juristische Person seit dem 2. Juni 1894 in Sachsen, Deutschland, bestanden. Das Königlich-Sächsisches Kultusministerium erkannte sie in Dresden am 15. März 1900 und am 14. März 1904 als juristische Person aufgrund eines Gesetzes vom 15. Juni 1868 an.)*
- c) *Da die Stiftung eine selbständige juristische Person mit eigener Satzung ist und keine der Provinzialbehörden berechtigt ist, in ihre finanzielle Leitung einzugreifen, so können auch die einzelnen Unitätsprovinzen nicht für etwaige Verluste oder Mehrausgaben der Stiftung mit ihrem Vermögen haftbar gemacht werden.*
- d) *Die Artikel der Satzung der Stiftung müssen stets mit den Beschlüssen der Unitätssynode in Übereinstimmung gehalten werden.*

§ 551 Die Satzung

An diesem siebten Tag des Monats Juli neunzehnhundertundsiebenundachtzig erschien vor mir, Cornelis Pieter Boodt, in Amsterdam niedergelassenem Notar, in der Gegenwart von zwei unten genannten Zeugen, Malcolm Roger Healey, Geschäftsführer und Vorsitzender des Vorstandes der »Moravian Church Foundation« (Missionsstiftung der Evangelischen Brüder-Unität), errichtet in Zeist.

Der Unitätsvorstand der Evangelischen Brüder-Unität (Moravian Church), der die Brüder-Unität im weitesten Sinne vertritt in Übereinstimmung mit der »Church Order of the Unitas Fratrum (Moravian Church)« 1981, §§ 550-551 hat auf dem Korrespondenzweg im Verlauf des Jahres 1986 seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Satzung der Unitätsstiftung geändert wird in Übereinstimmung mit und im Ergebnis der Änderungen im »Kingdom Act on Voluntary Transfer of Seats of Legal Entities«, welcher aufgrund seiner Unabhängigkeit nicht mehr auf Surinam anwendbar ist.

Die revidierten Artikel der Satzung lauten wie folgt:

Artikel 1

- 1. Die Stiftung trägt den Namen »The Moravian Church Foundation« (Unitätsstiftung). Sie hat ihren Sitz in Zeist, Niederlande.*

Artikel 2

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der spezifischen Arbeit der Unitas Fratrum innerhalb oder außerhalb ihrer bestehenden Provinzen, und zwar der Arbeit, die die einzelnen betroffenen Provinzen noch nicht in der Lage sind, selbst in Gang zu setzen oder zu unterhalten.

.....

Artikel 5

- 1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus nicht weniger als sechs und nicht mehr als neun Mitgliedern. Die Mehrheit dieser Mitglieder muss professionelle Kenntnisse aus dem Wirtschafts- und Finanzbereich mitbringen; die anderen Mitglieder müssen mit der Unitas Fratrum als weltweiter kirchlicher Gemeinschaft gründlich vertraut sein. Jede der vier Regionen der weltweiten Unität ist durch mindestens ein Mitglied vertreten, zusätzlich sind die Unitätsprovinz Surinam und die Europäisch-Festländische Provinz mit je einem Mitglied vertreten.*
- 2. Die Mitglieder werden von der Unitätssynode auf Vorschlag der MCF gewählt. Mindestens sechs Monate vor der Synode berät sich MCF mit den Unitätsprovinzen im Blick auf mögliche Kandidaten, die dann der Synode von MCF vorgeschlagen werden. Für den Fall, dass im Vorstand während der Zeit zwischen zwei Synoden ein Sitz frei wird, schlägt der Vorstand der Stiftung dem Unitätsvorstand für jeden frei gewordenen Sitz zwei Kandidaten vor, und der Unitätsvorstand nimmt die Wahl vor.*

3. *Die Mitglieder des Vorstandes können von der Unitätssynode oder dem Unitätsvorstand jederzeit aus begründetem Anlass entlassen werden. Darüber hinaus muss ein Vorstandsmitglied sein Amt aufgeben:*
 - a) *nach der ersten Vorstandssitzung nach dem Erreichen des Alters von 70 Jahren*
 - b) *wenn die Amtszeit abgelaufen ist*
 - c) *wenn das Mitglied rechtlich nicht mehr in der Lage ist, frei über seinen Besitz zu verfügen*
 - d) *wenn das Mitglied entsprechend dem Gesetz abgesetzt wird.*
4. *Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen:*
 - a) *einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden*
 - b) *einen Exekutiv-Ausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden besteht und dem ganzen Vorstand gegenüber verantwortlich ist.*
 - c) *Der Vorstand unterrichtet den Unitätsvorstand über die Wahlen.*

Artikel 10

Zwischen zwei Unitätssynoden ist der Vorstand der Stiftung dem Unitätsvorstand hinsichtlich Rechnungsführung und Berichterstattung verantwortlich.

Artikel 14

Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes und muss von der Unitätssynode oder dem Unitätsvorstand ratifiziert werden, bevor er in Kraft tritt. Des Weiteren wird die Stiftung durch Insolvenz aufgelöst, nach dem die Zahlungsunfähigkeit erklärt worden ist, oder durch die Insolvenz selbst in Folge des Vermögenszustandes der Stiftung, oder durch Gerichtsverfahren nach gesetzlicher Grundlage. Während der Liquidation gelten die Artikel so weit wie möglich weiter.

3.9 Einsprüche

Die Bestimmungen über Einspruchsangelegenheiten in der Unitas Fratrum sind folgende:

§ 600

Für Missionsgebiete: Die einzelnen Mitglieder, Gemeinden, Einrichtungen und Behörden haben das Recht des Einspruchs nacheinander an ihre eigene Kirchenkonferenz und an die Provinzialbehörde der Provinz, der sie zugeordnet sind. Die endgültige Instanz für Einsprüche ist die Provinzialsynode der betreffenden Provinz (betr. Provinzialbehörden, siehe unter § 602, 604).

§ 601

Für Provinzen mit eigener Synode: Die einzelnen Mitglieder, Gemeinden, Einrichtungen und Behörden haben das Recht des Einspruchs an ihre Provinzialbehörde. Die endgültige Instanz für Einsprüche in diesen Fällen ist ihre Provinzialsynode (betr. Provinzialbehörden, siehe unter § 602, 604) (§§ 1417,18. 1460,14. 1439,23).

§ 602

Die Provinzialbehörden der Provinzen mit eigener Synode haben das Recht des Einspruchs an den Unitätsvorstand und die Unitätssynode in Angelegenheiten, die in den Aufsichtsbereich dieser Gremien fallen. Ein solcher Einspruch muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der betreffenden Provinzialbehörde unterstützt werden.

§ 603

Eine Minderheit einer Provinzialsynode kann Einspruch einlegen bei dem Unitätsvorstand und der Unitätssynode in Angelegenheiten, die in den Aufsichtsbereich dieser Gremien fallen. Ein solcher Einspruch muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Synode unterstützt werden.

§ 604

Im Falle eines Einspruchs von Seiten der Provinzialbehörde oder der Minderheit der Synode einer Provinz an den Unitätsvorstand darf der Vertreter der betreffenden Provinz an den Verhandlungen beratend teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 605

Der Unitätsvorstand und die Unitätssynode nehmen Einsprüche nur in Angelegenheiten an, die in den Wirkungsbereich dieser Gremien fallen.

§ 606

Der Vorstand der „Moravian Church Foundation“ hat das Recht des Einspruchs an den Unitätsvorstand und die Unitätssynode.

§ 607

Die Mitarbeiter in Unitätswerken, die der Gesamtunität zugeordnet sind, haben das Recht des Einspruchs an die Provinzialbehörde, die die Aufsicht über dieses Werk führt, und deren Synode. Die endgültige Instanz für Einsprüche ist der Unitätsvorstand.

§ 608

Im Falle einer Berufung an die Unitätssynode bleibt die Entscheidung des Unitätsvorstandes in Kraft, bis die Unitätssynode ihre Entscheidung gefällt hat.

3.10 Einsprüche in besonderen Fällen in der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1550

- 1 Die Synode setzt zu Beginn ihrer Amtsperiode einen intersynodalen Ausschuss für Einsprüche ein, der über die Einsprüche gemäß § 1457,5 und gemäß § 33 der Gemeindienstordnung der Evangelischen Brüder-Unität entscheidet.
- 2 Die Synode wählt fünf ordentliche Mitglieder in den Ausschuss für Einsprüche, unter denen sich ein Gemeindienner und ein Rechtskundiger befinden müssen. Mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Ausschusses sind Synodale. Das rechtskundige Mitglied sowie mindestens zwei der anderen Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Brüder-Unität stehen. Unter den ordentlichen Mitgliedern sollen zwei Vertreter aus Deutschland und zwei aus den Niederlanden sein.
- 3 Zusätzlich sind drei Stellvertreter zu wählen, unter denen sich ein Gemeindienner und eine Rechtskundiger befinden. Diese vertreten bei Bedarf das Mitglied mit der entsprechenden Funktion. Die beiden Stellvertreter, die sich nicht im Gemeindienst befinden, dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Brüder-Unität stehen.
- 4 Der Ausschuss für Einsprüche tagt in einer Besetzung von fünf Mitgliedern. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende erledigt die laufenden Aufgaben und bezieht bei Verhinderung oder Befangenheit die jeweilige Vertretung ein.

Teil 4

Das kirchliche Leben in der Unitas Fratrum

4.1 Das Gemeindeleben

§ 650

Im Laufe ihrer Entwicklung und ihres Wachstums hat das kirchliche Leben der Unität verschiedene Formen angenommen, je nach den örtlichen Bedingungen und den Erfordernissen der Zeit. Man kann sagen, dass es heute kein festes Muster des Gemeindelebens gibt, da die Gemeinden unserer Kirche in ihrer äußeren Form sehr verschieden sind, je nach ihrer Entstehung, ihrem Land, ihrem Alter und ihrer Entwicklung, auch je nach ihrer finanziellen Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten und zum Bestehen und zur Arbeit der Kirche beizutragen (§ 1002).

§ 651

Die Einteilung einer Gemeinde in so genannte Chöre je nach Alter, Geschlecht und Lebensstand kann eine praktische Hilfe im Leben der Kirche sein. Sie hat sich oft als brauchbar in der Seelsorge erwiesen, und wo dies noch der Fall ist, bedienen wir uns gern dieses Mittels, unser Gemeindeleben zu fördern. Wir schließen aber damit nicht andere Methoden aus, welche in den besonderen Umständen und der Umgebung, in der die betreffende Gemeinde lebt, besser geeignet sein können (§ 1602).

§ 652

Diese verschiedenen Formen geistlichen Lebens dienen dazu, einen tieferen Sinn für Gemeinschaft und ein Verantwortungsgefühl für die Verbreitung des Evangeliums nach außen zu fördern.

§ 653

Ein anderes Gebiet, auf dem der Sinn für Gemeinschaft und die Verantwortung für das Evangelium verwirklicht wird, ist der Dienst der Kirche an Menschen in besonderer Not, wie z.B. an Kranken und Alten, Waisen und Flüchtlingen, an behinderten Kindern und Kindern arbeitender Mütter und an Studenten, die fern von zu Hause leben (§ 1615).

§ 654

Das Leben einer Gemeinde wird gepflegt durch Seelsorge und Gemeindezucht. Bei der Ausübung der Gemeindezucht gelten folgende Gesichtspunkte (§§ 103. 1625-1627):

- 1. Persönliche Ermahnung durch den Gemeinhelfer, entweder allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern (Ältestenrat, einzelne Älteste usw.) im Geist der Liebe;*
- 2. weitere Ermahnung mit zeitweisem Ausschluss von der Gemeinschaft der Gemeinde, d.h. dem Entzug kirchlicher Rechte;*
- 3. Ausschluss aus der Mitgliedschaft in der Gemeinde;*
- 4. Personen, welche ausgeschlossen sind, können in die Gemeinde wieder aufgenommen werden, wenn sie ihre Verfehlung bekennen und bereuen.*

4.1.1 Die Familie

§ 655

Die Bedeutung der Familie im Leben der Gemeinde kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Familie bildet ein »natürliches Chor« innerhalb der Gemeinde, und ein christliches Haus ist die »natürliche Schule«, wo die Grundlagen des christlichen Lebens bei der Jugend gelegt werden.

§ 656

Deshalb ist es eine Pflicht und ein Vorrecht, unter allen Gliedern der Kirche die höchsten Ideale der christlichen Ehe und des Familienlebens aufrechtzuerhalten und alles zu vermeiden, was ihrem Ansehen abträglich ist (§ 1604).

§ 657

Die Unitas Fratrum betrachtet es als eine heilige Verpflichtung, das Ideal der christlichen Ehe so hoch zu halten, wie es von unserem Herrn in seiner Lehre gegeben ist, d. h. dass die christliche Ehe eine unauflösliche Verbindung darstellt und die lebenslange Treue von Mann und Frau gegeneinander in Gedanken und Taten erfordert (§ 1604).

§ 658

Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die jungen Leute in unseren Gemeinden über die Bedeutung und Verpflichtung der wahren christlichen Ehe nicht nur unmittelbar vor der Eheschließung, sondern von Jugend auf unterrichtet werden (§ 1604).

§ 659

Die Unitas Fratrum ehrt das Beispiel und das Gebot unseres Herrn; sie erkennt deshalb die Verantwortung an, mit menschlicher Schwachheit und Sünde auf jedem Gebiet des Lebens, auch bei Verfehlungen in der Ehe, mit Erbarmen und im Geist der Versöhnung umzugehen (§ 1604).

§ 660

Deshalb verpflichtet die Unitas Fratrum in jedem Fall, wo es um Geschiedene geht, ihre Pastoren und Gemeinden, jede Anstrengung zu unternehmen, sowohl starre Gesetzlichkeit wie unverantwortlichen Missbrauch in der Entlassung aus dieser heiligen Verantwortung zu vermeiden (§ 1604).

4.1.2 Die Gemeinde als ganze**§ 1600**

- 1 Für die Gemeinde ist das geistliche und das gesellschaftliche Leben gleichermaßen vom Evangelium bestimmt; Christus erfüllt und beherrscht alle Bereiche.
- 2 Die Gemeinde gibt nicht nur durch das verkündigte Wort, sondern durch ihr ganzes Leben Zeugnis für ihren Herrn. Daher erwartet die Brüdergemeine von ihren Mitgliedern, dass sie miteinander und mit anderen Menschen wertschätzend und respektvoll umgehen. Sie setzt sich dafür ein, sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten in verbaler und nonverbaler Form zu unterbinden.
- 3 Gemeinden sollen sichere Orte sein, wo Menschen einander vertrauensvoll begegnen können: Jung und Alt, Gemeindeglieder und Freunde, ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende. Daher sind Gemeinden und Leitungsgremien verpflichtet, wachsam zu sein gegenüber allen Formen von grenzüberschreitendem Verhalten, insbesondere sexualisierter Gewalt, und alle Möglichkeiten zur wirksamen Vorbeugung zu nutzen.
- 4 Für den Lebensstil der Gemeinde und ihrer Glieder gelten keine bindenden Einzelanweisungen. Die Freiheit zur individuellen Gestaltung des Lebens, die Bindung an den Auftrag Christi und die Liebe zum Nächsten sind keine Gegensätze. Die persönliche Freiheit bekommt an Jesus Christus ihren Halt und erfährt am Mitmenschen ihre Erfüllung und ihre Begrenzung.
- 5 Die Verbundenheit mit den Brüdern und Schwestern in der weltweiten Brüder-Unität, in anderen Kirchen und mit Menschen in aller Welt macht bereit und verpflichtet zugleich zu einem einfachen Leben und zum Teilen der uns geschenkten Güter und Gaben (§§ 1617, 1635).

§ 1601

- 1 Das tägliche Leben unter der Leitung des Heiligen Geistes bedarf des persönlichen und gemeinsamen Gebets und des Studiums der Heiligen Schrift.
- 2 Feier und Arbeit stehen unter Gottes Verheißung, seinem versöhnenden Handeln und unter seinem Auftrag. Im Wechsel von Tun und Ruhen kann sich unsere Bestimmung als Gottes Ebenbild und Mitarbeiter verwirklichen (§ 701).
- 3 Im Feiern kommt die Freude am Herrn und seiner Schöpfung, aneinander und an uns selbst zum Ausdruck. Unter den vielfältigen Anlässen ragen die Feste des Kirchenjahres, die Gedenktage der Brüder-Unität (§ 681), die Jahresfeste der Gemeindegruppen (Chorfeste u.a.) und Werke sowie die Geburtstage der Glieder der Gemeinde hervor.
- 4 Die Arbeit steht unter dem Auftrag Gottes an den Menschen, die Erde zu bebauen und zu bewahren. Arbeit, bezahlte oder unbezahlte, die uns Gott ermöglicht, dürfen wir zu seiner Ehre und unserer Freude tun. Die Arbeit steht unter Gottes Begleitung und Versöhnung auch dort, wo sie schwer und unbefriedigend ist und vergeblich scheint. Die Gemeinde begleitet nach Kräften die Glieder, die unter Arbeitsdruck oder Arbeitslosigkeit leiden, sowie diejenigen, die nach Sinnerfüllung in den Bereichen ihrer freien Zeit suchen.
- 5 Der Sonntag als der Auferstehungstag Jesu Christi ist im Besonderen für das Zusammenkommen der Gemeinde bestimmt. Er ist, soweit irgend möglich, für geistliche Stärkung und für seelische und körperliche Erholung freizuhalten.

4.1.3 Die Gemeinde und ihre Gruppen**§ 1602**

- 1 Die Brüder-Unität strebt danach, dass keines ihrer Glieder abseits steht und dass die Gemeinde niemanden, der ihr angehört, aus dem Blick verliert.
- 2 Dem dient auch die Gliederung der Gemeinde in Gruppen. Als solche Gruppen bestehen je nach den örtlichen Gegebenheiten die natürlichen Gruppen (die Chöre der Kinder, der Jugend, der ledigen Schwestern, der ledigen Brüder, der Eheleute, der Witwen und der Witwer) sowie andere Seelsorgegruppen, Hauskreise, Jugendkreise und Dienstgruppen (z.B. Kirchen- und Bläserchöre) (§§ 53. 655).
- 3 Jede Gruppe dient der ganzen Gemeinde mit ihren besonderen Gaben, so wie sie ihrerseits unter dem Schutz der ganzen Gemeinde steht. In den Gruppen erfahren die einzelnen Glieder eine Einübung in christliche Gemeinschaft und gegenseitige Seelsorge.

§ 1603

- 1 Alleinstehende (ledige, geschiedene, verwitwete) Mitglieder bilden einen großen Teil der Gemeinde und tragen sie wesentlich mit. Sie leben in ihr im Glauben an Gottes Verheißung, dass er selbst Gemeinschaft untereinander schenkt.

- 2 Alleinerziehenden und ihren Kindern soll die Gemeinde zur Seite stehen (§ 1602,2 und 3).
- 3 Es gibt Brüder und Schwestern, die zusammenleben, ohne verheiratet zu sein. Auch für sie gilt, dass die Gemeinde niemanden abseitsstehen lassen und aus dem Blick verlieren soll.

§ 1604

- 1 Die Brüder-Unität glaubt an Gottes Verheißung für die Ehe, dass er selbst Mann und Frau zusammenfügt zu einem Bunde, der verankert ist in der Liebe Christi, in der er sich für seine Gemeinde gegeben hat (Eph. 5,25).
- 2 Die Brüder-Unität erwartet, dass ihre Glieder ihre Ehe in einer Versammlung der Gemeinde einsegnen lassen. Der kirchlichen Trauung geht ein seelsorgerliches Gespräch des Gemeinhelfers mit dem Brautpaar voraus.
- 3 Die kirchliche Trauung ist nur möglich, wenn beide Ehepartner einer christlichen Kirche angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinhelfer, nachdem er sich vom Ältestenrat hat beraten lassen.
- 4 Wie eine Ehe für die Gemeinde zum Segen werden kann, so brauchen die Eheleute ihrerseits Verstehen und Rückhalt in der Gemeinde.
- 5 Die Seelsorge an gefährdeten Ehen ist in erster Linie Aufgabe des Gemeinhelfers.

§ 1605

- 1 Die Kinder sind nach Jesu Wort zu achten und zu lieben. Zwischen Erwachsenen und Kindern soll gegenseitiges Vertrauen, Freude und Freiheit herrschen.
- 2 Durch das Vorbild der Eltern sollen die Kinder Jesus Christus als ihren Heiland lieben lernen und in das Leben der Gemeinde hineinwachsen (§§ 1665-1666).
- 3 Durch das Vorbild der Kinder soll die Gemeinde lernen, dass in das Reich Gottes nur hineinkommt, wer es annimmt wie ein Kind.
- 4 Die Gemeinde soll den Kindern in ihrer Mitte Raum gewähren. Gemeinde, Eltern und Erziehende sollen den Kindern Versammlungen, Geschichte und Leben der Gemeinde lieb machen. Dies geschieht auch durch Kinderversammlungen, Familiengottesdienste und Freizeiten (§ 664).
- 5 Die Gemeinden sollen nach Möglichkeit Kindergärten einrichten und unterhalten (§§ 1631-1633).

§ 1606

- 1 Die Jugend ist Teil der Gemeinde. In der Gemeinde erfahren junge Menschen Begleitung auf ihrem Lebensweg und in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen.
- 2 Die Jugend braucht eine offene, einladende und verständnisvolle Gemeinde, die Freiräume bietet, in denen junge Menschen eigene Glaubenserfahrungen machen und Gemeinschaftsformen entwickeln können.
- 3 Die Gemeinde strebt an, Anregungen und Ideen der Jugend aufzunehmen und das Gemeindeleben unter Einbeziehung der jungen Generation weiter zu entwickeln.
- 4 Die Gemeinde ermutigt junge Menschen, Verantwortung zu übernehmen, und hilft ihnen, in eine aktive Mitgliedschaft hineinzuwachsen. Ein Vertreter der Jugend soll im Ältestenrat mitarbeiten (§ 1453,7).

§ 1607

- 1 Die Jugendarbeit eröffnet für junge Menschen Möglichkeiten zur Begegnung mit dem Lebensangebot Jesu Christi. Sie soll in vielfältigen Formen zeigen, welchen Beitrag der christliche Glaube für ein gelingendes Leben leisten kann. Dabei nimmt sie den Einzelnen in seiner Individualität ernst und hilft ihm bei seiner persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung.
- 2 In Verkündigung und Seelsorge wenden sich die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit dem Einzelnen zu. Sie bemühen sich zu hören und zu vermitteln, was das Evangelium jungen Menschen in ihrer jeweiligen Situation zu sagen hat. Die Jugendarbeit nimmt in ihrem Bereich auch Aufgaben des konfirmierenden Handelns wahr (§§ 1665-1666).
- 3 Junge Menschen finden in den Angeboten der Jugendarbeit geistliche Heimat und Gemeinschaft unabhängig von ihrem Wohnort.
- 4 Es ist der Brüder-Unität wichtig, die Jugendlichen bei ihrer Berufswahl, Ausbildung und Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz zu begleiten.
- 5 Die Brüder-Unität bietet Jugendlichen Möglichkeiten an, die Kirche durch Mitarbeit in ihren Gemeinden, eigenen Einrichtungen und Projekten, auch im internationalen Kontext, kennen zu lernen.
- 6 Die Jugendarbeit wendet sich auch missionarisch nach außen. Sie lädt junge Menschen ein, den christlichen Glauben und die Gemeinde kennen zu lernen

§ 1608

- 1 Die Jugendarbeit in der Brüder-Unität findet in den Gemeinden und Regionen der Europäisch-Festländischen Provinz statt. Eine provinzwweite Vernetzung wird angestrebt.

- 2 Die Ältestenräte und die Direktion tragen jeweils auf ihrer Ebene Sorge dafür, dass die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Arbeit mit jungen Menschen geschaffen werden.
- 3 Ältestenräte können Jugendmitarbeiter, die Direktion kann Jugend-beauftragte ernennen.
- 4 Die Jugendarbeit der Brüder-Unität wird von der Jugend in den Gemeinden weitgehend selbst gestaltet und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinhef-fern und Ältestenräten mitverantwortet.
- 5 In den Regionen kann sich die Jugendarbeit in eigenverantwortlichen Struktu-
ren organisieren. Diese Strukturen können durch eigene Satzungen geregelt
werden, die der Zustimmung der Direktion bedürfen.
- 6 Die Jugend bis zum 30. Lebensjahr ist auf der Synode der Brüder-Unität ver-
treten.
- 7 Die Jugendarbeit steht in Verbindung und Austausch mit der Jugendarbeit der
weltweiten Brüder-Unität und vernetzt sich mit anderen christlichen Kirchen
und Organisationen.

4.2 Gemeinde und Diakonie

§ 1615

In der Gemeinde leben Menschen in allen Lebensaltern, in unterschiedlichen sozialen Verhältnissen, Gesunde, Kranke und Behinderte nebeneinander. Ständige Aufgabe aller ist es, dass daraus ein Miteinander wird, in dem einer des anderen Last trägt und lernt, Leben sinnvoll zu gestalten (§§ 151 b. 701. 702. 1461,3).

§ 1616

- 1 Jeder Notfall ist in der Gemeinde ein Anlass zur Fürbitte und zum Nachdenken über die geeignete Hilfe.
- 2 Geordnete Hilfeleistung durch staatliche und kirchliche Kranken- und Wohlfahrtspflege und unmittelbarer persönlicher Beistand sollen Hand in Hand gehen. Spontane Zuwendung zu dem, der in Not geraten ist, kann nie völlig durch öffentliche Hilfsmaßnahmen ersetzt werden.
- 3 Der Ältestenrat hat in der Gemeinde darauf zu achten, ob neben der öffentlichen Fürsorge für einzelne Mitglieder eine materielle Unterstützung angebracht ist. Er bestimmt über Art und Höhe der Zuwendung. Er kann diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen (§ 1463).
- 4 Darlehen aus Mitteln der Gemeinde dürfen nur mit Genehmigung der Direktion bewilligt werden (§ 1439,3).

§ 1617

Die Gemeinde darf nicht nur die Not in ihrer eigenen Mitte im Blick haben. Sie ist auch durch die Nöte in der Gesellschaft sowie in anderen Teilen der Erde herausgefordert. Sie beteiligt sich nach ihren Kräften an Hilfsaktionen für Notleidende, setzt sich ein für gerechte und friedvolle Strukturen in der Welt und achtet auf die Bewahrung der Schöpfung für alle Menschen (§ 1635,2).

§ 1618

- 1 Innerhalb der Brüder-Unität werden verschiedene Einrichtungen für Kranke und Behinderte, Alte und Kinder sowie Gästeheime unterhalten. In ihnen geschieht ein wesentlicher Teil ihrer diakonischen Arbeit.
- 2 Träger dieser Einrichtungen sind die Brüder-Unität, Gemeinden der Brüder-Unität, rechtsfähige kirchliche Stiftungen innerhalb der Brüder-Unität sowie gemeinnützige Kapitalgesellschaften für die eine der genannten Institutionen Mehrheitsgesellschafterin ist.

- 3 Zur Gründung oder Schließung solcher Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Direktion. Sie übt das Aufsichtsrecht über diese Einrichtungen aus. (§1439,3)
- 4 Absatz 3 gilt nicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Aufsicht abschließend im kirchlichen Stiftungsgesetz der Brüder-Unität geregelt ist. (§1620,4)
- 5 Die Leiter und Mitarbeiter tun ihren Dienst im Auftrag der Brüder-Unität.
- 6 Die Direktion erstattet der Synode Bericht über die diakonische Arbeit (§§ 1417,16. 1439,18).

§ 1619

Die diakonischen und anderen Einrichtungen der Brüder-Unität brauchen Fürbitte und praktische Hilfe von Gliedern der Gemeinde und sollen ihrerseits für das Leben in der Gemeinde offen sein.

§ 1620

- 1 Die Diakonissenanstalt Emmaus in Niesky und die Stiftung Herrnhuter Diakonie sind kirchliche Stiftungen in der Brüder-Unität.
- 2 Sie haben die Form rechtsfähiger gemeinnütziger Stiftungen und sind vermögensrechtlich selbständig. Gemäß Stiftungssatzung werden sie durch einen Vorstand vertreten.
- 3 Die Direktion hat Sitz und Stimme in den Kuratorien gemäß Stiftungs-satzung.
- 4 Die Direktion hat, gemäß kirchlichem Stiftungsgesetz der Brüder-Unität, die Aufsicht über diese Stiftungen.

4.3 Seelsorge und seelsorgerliches Ermahnen, Helfen und Heilen (§ 103 a-d)

§ 1625

- 1 Die Brüder-Unität weiß, dass sie mit allen ihren Mitgliedern der täglichen Ermutigung und Ermahnung, Erleuchtung und Reinigung durch den Geist Gottes bedarf, um Gemeinde Christi zu sein.
- 2 Der seelsorgerliche Dienst der Versammlungen findet seine Ergänzung in der persönlichen Seelsorge, auch in der Beichte sowie in Besuchen und in dem ermahnenden, helfenden und heilenden Handeln der Gemeinde.
- 3 Auch die Gemeindegerechtigkeit ist seelsorgerlicher Dienst, indem sich die Gemeinde hörend unter das richtende und vergebende Wort der Schrift stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes bittet.
- 4 Gemeindegerechtigkeit ist in dem zuversichtlichen Glauben begründet, dass unser Herr Vergebung für jede Schuld zugesagt hat und wir einander mit seiner Vergebung dienen dürfen und sollen.

§ 1626

- 1 Gemeindegerechter und Ältestenrat haben die Verantwortung dafür, dass die Brüder und Schwestern Seelsorge erfahren (§ 1461,4).
- 2 Der Ältestenrat kann Brüder und Schwestern mit seelsorgerlichen Diensten besonders beauftragen.
- 3 Eine unerlässliche Bedingung des seelsorgerlichen Dienstes ist die Verschwiegenheit.

§ 1627

- 1 Gemeindegerechtigkeit ist im Besonderen geboten, wenn ein Gemeindeglied oder eine Gruppe durch ihr Verhalten das Zeugnis und die Einheit der Gemeinde gefährdet.
- 2 Für die Gemeindegerechtigkeit ist der Ältestenrat verantwortlich (§ 1461,8).
- 3 Der Ältestenrat hat in jedem einzelnen Fall in seelsorgerlicher Verantwortung zu prüfen, auf welchem Wege dem betroffenen Gemeindeglied wirklich geholfen werden kann. Die Gemeindegerechtigkeit soll Jesu Weisung nach Matthäus 18, 15-18 befolgen. Der Ältestenrat stellt sich schützend vor den Bruder und die Schwester, die der Gemeindegerechtigkeit nicht ausgewichen sind.
- 4 Bleiben alle Schritte der Gemeindegerechtigkeit (§ 654) ohne Wirkung, so hat sich das betreffende Gemeindeglied selbst von der Brüder-Unität getrennt und wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Doch soll die Gemeinde ihm nach Möglichkeit seelsorgerlich nachgehen (§ 1008,4a).
- 5 Irrtum und Sünde in ihrer Mitte betreffen die ganze Gemeinde, die sich nach eigenen Versäumnissen zu fragen hat.

4.4 Schulen und Erziehung

§ 661

Von Anfang an hat die Brüder-Unität die Wichtigkeit der Erziehung erkannt, nicht nur für die Ausrüstung des Geistes, sondern auch für die Bildung des Charakters der Jugend. Im Laufe ihrer Entwicklung hat sie deshalb Schulen und höhere Bildungseinrichtungen eingerichtet, wo immer es ihr möglich war (§§ 151b. 1630,1).

§ 662

Die Eigenart und der Wirkungsbereich dieser Schulen haben sich über die Jahre hin erheblich verändert, und heute dienen sie den Bedürfnissen einer Gemeinschaft, die weit über die Grenzen der Brüder-Unität hinausgeht. In dieser Hinsicht haben sie in der modernen Welt eine besondere Aufgabe zu erfüllen und eine unverwechselbare Rolle zu spielen.

§ 663

Während wir danach streben, den höchstmöglichen Bildungsstand aufrechtzuerhalten, müssen unsere Schulen auch christliche Ideale pflegen. Dies trifft in besonderem Sinn auf die Internate zu, die den anvertrauten Kindern ein Heim bieten. In ihren Schulen hat daher die Brüder-Unität eine Gelegenheit, nicht nur den Kindern zu dienen, die aus ihren eigenen Gemeinden stammen, sondern ebenso Kindern aus anderen Kreisen, besonders solchen Kindern, die zu Hause nicht die Erfahrung eines christlichen Lebens gehabt haben (§ 1630).

§ 664

In vielen Gegenden ist die Sonntagsschule ein wichtiger Zweig der Kirche geworden, indem sie den Religionsunterricht zu Hause oder in der Schule ergänzt. Die Gemeinden werden dringend gebeten, die Wichtigkeit dieser und anderer christlicher Organisationen anzuerkennen, die die Hingabe junger Menschen an Christus zu stärken versuchen (§ 1605,4).

4.4.1 Schulen und Erziehung in der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1630

- 1 Der Brüder-Unität sind seit jeher Kinder und Jugendliche zur Erziehung und Ausbildung anvertraut worden. Wichtig für die Erziehung in Schulen und Heimen der Brüder-Unität ist das Zusammenleben der Schüler mit einer

Dienstgemeinschaft von Mitarbeitern, die Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und miteinander als Brüder und Schwestern in gegenseitigem Vertrauen und in vergebender Liebe leben wollen. Die Gemeinde soll diesen Dienst mittragen und um geeignete Mitarbeiter bitten (§§ 151 b. 661. 663).

- 2 Ziele der Erziehung in der Brüder-Unität sind neben der schulischen Ausbildung insbesondere:
 - a) die Ausrichtung des eigenen Lebens und des Zusammenlebens an Jesus Christus,
 - b) die Achtung vor der Schöpfung und vor dem anderen Menschen sowie das Annehmen der eigenen Person aus Gottes Hand und
 - c) die verantwortliche Teilnahme an der Gestaltung der Gesellschaft.
 Dabei ist es wesentlich, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in Schule, Heim und Gemeinde ein Verhältnis zu schaffen, das von Vertrauen, Verantwortung und Liebe getragen ist.

§ 1631

- 1 Innerhalb der Brüder-Unität werden Kindergärten, Schulen und andere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche unterhalten. Träger solcher Einrichtungen sind die Brüder-Unität, Gemeinden der Brüder-Unität, rechtsfähige kirchliche Stiftungen innerhalb der Brüder-Unität oder besondere Träger, die mit einer Gemeinde der Brüder-Unität verbunden sind (§ 1605,5).
- 2 Die Gründung oder Schließung solcher Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Direktion. Dies gilt nicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, deren Aufsicht abschließend im kirchlichen Stiftungsgesetz der Brüder-Unität geregelt ist.
- 3 Die Leiter und Mitarbeiter tun ihren Dienst im Auftrag der Brüder-Unität.

§ 1632

Die Gemeinde soll Einrichtungen der Brüder-Unität für Kinder und Jugendliche in ihrer Mitte als Teil ihres eigenen Lebens betrachten. Diese wiederum sollen am Leben der Gemeinde teilnehmen und nicht ein abgeschlossenes Eigenleben führen (§ 1605,5).

§ 1633

Die Leitung einer solchen Einrichtung liegt bei dem verantwortlichen Träger. Darüber hinaus hat die Direktion das Aufsichtsrecht. Sie erstattet der Synode Bericht über den Dienst an den Kindern und Jugendlichen (§§ 1417,15. 1439,3).

4.5 Das Verhältnis zum Staat

§ 665

Die Brüder-Unität erkennt besondere biblische Aussagen über das Verhältnis des Einzelnen wie auch der Kirche zum Staat. Ein Christ hat die Pflicht und das Vorrecht, für die Regierenden Fürbitte zu leisten und vollen, aktiven Anteil am öffentlichen Leben seines Landes zu nehmen. Ebenso soll er, soweit es in seiner Macht steht, dafür sorgen, dass christliche Grundsätze das Leben von Gemeinde und Land regieren. Daher wollen wir die Anordnungen des Staates befolgen, solange sie nicht von uns verlangen, den Willen Gottes zu verleugnen (§ 1416,1).

4.5.1 Das öffentliche Leben

§ 1635

- 1 Die Brüder-Unität erkennt - auch im Erfahren ihrer jüngsten Geschichte -, dass sie im Bereich des öffentlichen Lebens zu Wachsamkeit aufgerufen ist gegenüber allen Kräften des Hasses, der Menschenverachtung, der Gewalt und der Vernichtung.
- 2 Die Brüder-Unität sieht ihre Aufgabe darin, sich für konkrete Zeichen der Gerechtigkeit einzusetzen (§§ 1600,5. 1617).
Sie sieht sich insbesondere dazu aufgerufen, denjenigen beizustehen, die unter Diskriminierung jeglicher Art zu leiden haben.
- 3 Die Brüder-Unität erkennt den Auftrag Gottes, seine Schöpfung zu bewahren. Sie setzt sich für den verantwortlichen Umgang mit den Gütern der Natur ein.

4.5.2 Frieden

§ 666

In Gehorsam gegen Christi Gebot hat die Kirche die ernsthafte Verpflichtung, für das Fortbestehen und die Erhaltung des Weltfriedens zu arbeiten. Die Brüder-Unität ist durch ihren internationalen Charakter in einer besonders günstigen Lage, um ihren Einfluss zu diesem Zweck einzusetzen. Ihr ständiges Streben sollte es sein, bei der Arbeit für den Weltfrieden zu ermutigen und zu helfen im Namen Jesu Christi, der selbst die Quelle wahren Friedens und der Versöhnung ist.

§ 1636

Die Brüder-Unität begleitet junge Menschen bei der Entscheidungsfindung in der Frage der Wehrdienstleistung und hilft ihnen, die Konsequenzen ihrer Entscheidung zu tragen.

4.6 Gottesdienst

§ 667

Die Brüder-Unität hat aus ihrer Vergangenheit ein reiches Erbe an Gemeindegottesdiensten, Liedern, Liturgien, kirchlichen Bräuchen und der Feier des Kirchenjahres übernommen. Es gilt jedoch grundsätzlich, dass gottesdienstliche Formen nicht Selbstzweck sind, sondern Mittel zu einem Zweck, nämlich der Anbetung Gottes in Jesus Christus und der erneuerten Hingabe an seinen Dienst.

§ 668

Ferner ist es ein Grundsatz der Brüder-Unität gewesen, dass in allen Gottesdiensten die Gemeinde eine aktive Rolle spielen sollte. Das liturgische Leben ist in der Brüder-Unität daher nie festgelegt oder starr gewesen, sondern auf Beweglichkeit angelegt, um den Erfordernissen der Kirche am besten dienen zu können (§ 1640,4).

4.6.1 Die Versammlungen

§ 1640

- 1 Die Gottesdienste in der Brüder-Unität sind Versammlungen der Gemeinde. In den Versammlungen erfährt die Gemeinde die Gegenwart ihres Herrn in Wort und Sakrament. Unter der Leitung des Heiligen Geistes lässt sie sich lehren und erbauen und antwortet mit Lob und Anbetung, Bekenntnis und Bitte.
- 2 Auch Hausandachten und andere Zusammenkünfte kleinerer Gruppen sind Versammlungen der Gemeinde. Dies gilt sowohl für Gemeinden mit regelmäßigen oder gelegentlichen Treffen an verschiedenen Orten als auch für die Gruppen in einer Ortsgemeinde.
- 3 Die Brüder-Unität betrachtet die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil ihres Versammlungslebens (§ 1461,4).
- 4 Bei aller Vielfalt der liturgischen Formen soll in den verschiedenen Gemeinden auf Übereinstimmung in wesentlichen Dingen geachtet werden (§§ 668. 1417,1. 1461,5).

§ 1641

Taufe und Abendmahl (außer Krankenabendmahl), Konfirmation, Trauung und Begräbnis finden in öffentlichen Versammlungen der Gemeinde statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ältestenrates.

§ 1642

- 1 Beim Begräbnis wird Gottes Wort verkündigt, in der Regel der Lebenslauf des Entschlafenen gelesen und am Grab die Begräbnisliturgie gebetet. Bei der Feier am Grab sind Ansprachen nicht gestattet.
- 2 Die Gemeinhelfer sollen es den Mitgliedern der Gemeinde nahe legen, ihren Lebenslauf selbst zu verfassen.
- 3 Bei Begräbnissen bezeugt die Gemeinde im Glauben an den Auferstandenen ihre Verbundenheit mit der »oberen Gemeinde«.
- 4 Ein Gottesacker der Brüder-Unität soll einfach gestaltet sein. Die Grabsteine sind im Wesentlichen gleichartig. Der Gottesacker bezeugt in seiner Anlage den Glauben, dass wir auf einerlei Hoffnung ausgesät werden und durch Jesus Christus an der gleichen Auferstehung teilhaben.
- 5 Einzelheiten über die Gestaltung der Gottesäcker regeln die Gottesackerordnungen der Gemeinden (§§ 1439,12. 1461,5).

§ 1643

Die Singstunde ist eine besondere Versammlung der Brüder-Unität, in der die Gemeinde in Liedern betet und Gottes Wort verkündigt. Sie ist gesungene Antwort auf Gottes Wort.

§ 1644

- 1 In der Karwoche wird der Gemeinde die Leidensgeschichte Jesu nahe gebracht. Den Lesungen in den liturgischen Versammlungen liegt die »Geschichte der letzten Tage Jesu Christi auf Erden« zugrunde (§ 669).
- 2 Die Brüder-Unität hält den Ostermorgen als Auferstehungsfeier, wenn möglich bei Sonnenaufgang und auf dem Gottesacker (§ 669).

4.6.2 Das Heilige Abendmahl

§ 669

Die Brüder-Unität hält grundsätzlich »offenes Abendmahl«, in dem sie die Gegenwart und Teilnahme von Gliedern anderer christlicher Kirchen bei der Feier des Sakraments begrüßt (§ 6). Getaufte Kinder werden durch Konfirmation zum Abendmahl zugelassen (vgl. § 680).

§ 670

Wo es eine Provinz gestattet, können getaufte Kinder auf Bitten ihrer Eltern und nach kirchlicher, ihrem Alter gemäßen Unterweisung über Bedeutung und Inhalt des Abendmahls zum Abendmahl zugelassen werden.

§ 671

Das Mahl des Herrn betont schon in sich selbst, unabhängig von der Art, wie es gefeiert wird, die Einheit und Gemeinschaft der Glaubenden mit Christus und untereinander. Dies wird durch die überlieferte Form der Abendmahlsfeier in der Brüder-Unität noch unterstrichen und hat für viele im Laufe der Jahre Segen gebracht. Im Abendmahl geben die Glaubenden auch ihren Dank für die Segnungen des Neuen Bundes Ausdruck und sehen der Vollendung aller Dinge bei der Wiederkunft Christi in Herrlichkeit entgegen.

§ 1650

- 1 Christi Gegenwart ist die Mitte des Abendmahls. Wesentliche Elemente sind die Einsetzungsworte und das Essen und Trinken gemäß der Überlieferung des Neuen Testaments in Gemeinschaft mit Christus und der Gemeinde.
- 2 Die Feier des Abendmahls soll regelmäßig gehalten werden. Sie wird vorbereitet durch Gebet und Wortverkündigung an einem der vorangehenden Tage oder am Tage selbst.

§ 1651

- 1 Die Verwaltung der Sakramente ist der Gemeinde als dem Leib Christi anvertraut. Deshalb ist die Feier des Abendmahls Sache der Gemeinde.
- 2 Wenn im Kreis einzelner Gruppen (Chöre, Dienstgemeinschaften, Tagungen u. ä.) oder am Krankenbett Abendmahlsfeiern gehalten werden, kommt darin nicht nur die Gemeinschaft mit Christus und untereinander zum Ausdruck, sondern auch die Gemeinschaft mit der ganzen Gemeinde (§ 1602,2 und 3)

§ 1652

- 1 Die feiernde Gemeinde weiß sich mit allen Christen, die als Sünder im Glauben an die Vergebung zum Abendmahl kommen, in der Liebe eins. Eine bestimmte Lehre vom Abendmahl ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme.
- 2 Die Brüder-Unität ist offen für die Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen (§1101,1).

§ 1653

- 1 Die Leitung der Abendmahlsfeier liegt in den Händen eines ordinierten Gemeindieners. Die Direktion kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (§ 692).
- 2 Der Ältestenrat erteilt geeigneten Brüdern und Schwestern die Erlaubnis, bei der Austeilung des Abendmahls zu helfen. Sie können zur Akoluthie angenommen werden (§§ 692. 1680).

4.6.3. Das Liebesmahl

§ 672

Das Liebesmahl (Agape) ist von einem ähnlichen Brauch in der früheren christlichen Kirche übernommen worden und wurde von der erneuerten Brüder-Unität 1727 wieder zum Leben erweckt. Es kann in freier und flexibler Form an Sonn- oder Festtagen gehalten werden.

§ 673

Es gibt zwei Arten von Liebesmahlen:

- a) Das Liebesmahl, das einer Abendmahlsfeier vorausgeht, ist eine mehr formgebundene Versammlung. Durch die vertrauliche Rede über die Angelegenheiten der Kirche und der Gemeinde und durch das Nachdenken über einen besonderen Aspekt des Abendmahls, gewöhnlich ausgehend von der Losung des Tages, hat diese Versammlung das Ziel, unsere Gemeinschaft untereinander zu vertiefen durch unser Versprechen, Christus, unserem Herrn, nachzufolgen.*
- b) Das Liebesmahl, das an einem Fest gefeiert wird, sei es an einem gesamt-kirchlichen oder örtlichen Festtag oder dem einer kleineren Gruppe, wie z. B. eines Chores, wird gehalten, um die Verbundenheit der Glaubenden durch ihre Gemeinschaft mit Christus zu bezeugen oder zu fördern.*

Es gibt keine feste Form für das Liebesmahl, aber die wesentlichen Merkmale. sind das Singen von Liedern, dem jeweiligen Anlass entsprechende kurze Ansprachen und die Darreichung einer einfachen Mahlzeit.

4.6.4 Das Dienerliebesmahl

§ 1655

Die in einer Gemeinde mitarbeitenden Brüder und Schwestern kommen, wenn möglich, einmal im Jahr zu einem Dienerliebesmahl zusammen (§ 669).

4.6.5 Der Bundeskelch

§ 674

Der Bundeskelch ist ein liturgischer Brauch in der Brüder-Unität, der jedoch kein Sakrament darstellt und nicht mit dem Heiligen Abendmahl verwechselt werden darf. Eine Feier des Bundeskelches kann gehalten werden, wenn die Glieder einer Gemeinde sich neu zum Dienst für ihren gemeinsamen Herrn zu stärken begehren.

4.6.6 Taufe und Konfirmation

§ 675

Alle Kinder sind von Gott zur Fülle des Lebens in seinem Reich berufen. Die von christlichen Eltern stammenden Kinder haben Anteil an dem Bund zwischen Gott und seinem Volk, der durch die Kirche auf Erden dargestellt wird. Ihre sichtbare Eingliederung in die Kirche, den Leib Christi, wird im Sakrament der Taufe vollzogen (§ 1661,2-3).

§ 676

Die Gemeinde, in deren Gegenwart ein Kind getauft wird, soll durch ihre Teilnahme an dieser Handlung deutlich machen, dass sie mit den Eltern zusammen die Verpflichtung übernimmt, das Kind in der Pflege und Weisung des Herrn zu erziehen (§ 1661,1).

§ 677

Nur solche Personen sollten Zeugen oder Paten sein, die fähig sind, die Bedeutung und den Ernst der Sache zu verstehen, und die Mitglieder einer christlichen Kirche sind. Wenn sie auch keine gesetzliche Verpflichtung haben, für das Wohlergehen der Kinder, zu deren Taufe sie als Zeugen eingeladen sind, zu sorgen, sollten sie es umso mehr als eine Pflicht christlicher Liebe ansehen, besonders für ein solches Kind zu beten und, falls es Waise wird, sich nach besten Kräften treu seiner anzunehmen (§ 1661,2c).

§ 678

Erwachsene, die als Kinder nicht getauft worden sind, sollen auf ihren Antrag und nach einem gründlichen Unterricht in den Heilswahrheiten getauft werden. Sie werden durch ihre Taufe in die christliche Kirche als abendmahlsberechtigte Mitglieder aufgenommen (§ 1661,4).

§ 679

Taufen sollen in der Regel in öffentlichen Gemeindeversammlungen durchgeführt werden.

§ 680

Bei der Feier der Konfirmation bekennen die als Kinder Getauften öffentlich ihren Glauben an Jesus Christus als Herrn und Heiland und werden in die Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen, falls die Aufnahme nicht schon früher stattgefunden hat (vgl. § 670; §§ 1665-1666).

4.6.6.1 **Die Taufe** (§ 100a und c)**§ 1660**

- 1 In der durch Jesus Christus eingesetzten Taufe wird die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes zugesprochen. Sie bedeutet Teilhabe an Tod und Auferstehung Jesu Christi und ist Zeichen des neuen Lebens, das er schenkt.
- 2 Für den Empfang des Heils gehören Taufe und Glauben zusammen. Wie der Glaube, so ist auch die Taufe zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort darauf. Die Taufe ist ein Anfang, der ausgerichtet ist auf das Hineinwachsen in die Gemeinschaft mit Christus und der Gemeinde.
- 3 Getaufte werden nicht nur Mitglied einer bestimmten Kirche, sondern Glied am Leib Christi. Daher ist die Taufe eine unwiederholbare Handlung. Die Brüder-Unität erkennt die in anderen Kirchen im Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogenen Taufen grundsätzlich an (§§ 56. 1003).

§ 1661

- 1 Die Geburt eines Kindes wird der Gemeinde mitgeteilt. Das Kind wird der Fürbitte der Gemeinde empfohlen. In einer Versammlung der Gemeinde kann der Segen Gottes für Kind und Eltern erbeten werden.
- 2 Wird das Kind in den ersten Lebensmonaten getauft, so gilt folgende Ordnung (§§ 56. 675):
 - a) Die Eltern melden das Kind beim Gemeinhelfer zur Taufe an. Der Taufe geht ein Gespräch mit den Eltern und, soweit möglich, auch mit den Paten voraus.
 - b) Mindestens ein Elternteil soll abendmahlsberechtigtes Mitglied der Brüder-Unität sein; über Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat.
 - c) Die Zahl der Paten beträgt nicht mehr als fünf. Sie sollen abendmahlsberechtigte Mitglieder einer christlichen Kirche sein. Die Namen der Paten sind bei der Anmeldung der Taufe mitzuteilen. Ihre Patenberechtigung ist nachzuweisen. Die Paten sollen nach Möglichkeit bei der Taufe anwesend sein.
 - d) Den Eltern des getauften Kindes wird ein Taufschein ausgehändigt.
 - e) Eltern, die ihr Kind in einer anderen Kirche taufen lassen, melden die vollzogene Taufe dem Gemeinhelfer zur Eintragung in die Kartei. Gehört nur ein Elternteil zur Brüder-Unität, entscheiden die Eltern darüber, ob das in einer anderen Kirche getaufte Kind gleichzeitig auch zur Brüder-Unität gehört.
- 3 Kinder, die später getauft werden, erhalten einen ihrem Alter angemessenen Taufunterricht. Für Eltern und Paten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Taufe von Kleinkindern (§§ 56. 675).
- 4 Werden Jugendliche oder Erwachsene getauft, so gibt die Feier eine Gelegenheit, dass sie ihren Glauben vor der Gemeinde bekennen (§§ 56. 678).

4.6.6.2 Konfirmierendes Handeln der Gemeinde

§ 1665

- 1 Die Konfirmation wird in der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität nicht als einmaliger Bekenntnisakt verstanden, sondern als Hinführung zum Glauben im konfirmierenden Handeln der Gemeinde (§ 680).
- 2 Konfirmierendes Handeln meint die Zuwendung der Gemeinde zu den Kindern und ihren Eltern, den Jugendlichen und Erwachsenen mit dem Ziel, sie in die Freude der persönlichen Verbindung mit Christus, dem Herrn unseres Lebens, zu führen und sie darin zu befestigen. Hierin traut die Gemeinde darauf, dass Gott selbst in diesem Handeln wirksam ist (§ 680).

§ 1666

- 1 Konfirmierendes Handeln kann in altersgemäß abgestuften Zeitabschnitten in Form von Unterricht, Kursen und Freizeiten erfolgen und umfasst im Wesentlichen:
 - a) die Vorbereitung zum Abendmahl und die Aufnahme in die Abendmahls-gemeinschaft (§§ 56a. 100c. 1004,1. Siehe Ausführungsbestimmungen),
 - b) die Unterweisung im christlichen Glauben und in Geschichte und Aufga-ben der Brüder-Unität,
 - c) die Einführung in die verantwortliche Teilnahme am Leben und Dienst der Gemeinde und die Bestätigung der Mitgliedschaft (§§ 205.1004,2).
- 2 Die Unterweisung wird mit einer Feier (Einsegnungsfeier, Konfirmation) ab-geschlossen. Die Besonderheit dieser Feier liegt im persönlichen Zuspruch der Gnadenverheißung unter der Fürbitte der Gemeinde. Die Teilnehmer wer-den damit in die Abendmahls-gemeinschaft aufgenommen, falls dies nicht zu- vor schon geschehen ist. Sie erhalten das Recht zum Patenamte. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Namen werden in das Kirchenbuch eingetragen (§ 56).
- 3 Die Brüder-Unität erwartet von ihren Mitgliedern eine Bestätigung der Mitglie-derschaft. Diese Bestätigung ist Ausdruck einer bewussten Zuwendung zur Ge-meinde. Sie beinhaltet die persönliche Übernahme der Rechte und Pflichten als bestätigte Mitglieder (§§ 1004. 1409).

4.6.7 Kirchliche Feste und Gedenktage

§ 681

Zusätzlich zu den Festen, die in der christlichen Kirche allgemein gehalten werden, feiert die Brüder-Unität besondere historische Gedenktage. Dies sind folgende:

- 1. März 1457: Die Gründung der Unitas Fratrum*
- 26. März 1467: Die Wahl der ersten geistlichen Diener der Unitas Fratrum*
- 12. Mai 1727: Die Unterzeichnung der „Statuten“ Herrnhuts*
- 17. Juni 1722: Die Gründung von Herrnhut*
- 6. Juli 1415: Der Märtyrertod von Johannes Hus*
- 13. August 1727: Das Geschenk der Einheit durch den Heiligen Geist in Herrnhut*
- 21. August 1732: Der Beginn der Missionsarbeit*
- 16. September 1741: Die Erfahrung von Christi Ältestenamt in der Brüder-Unität*
- 13. November 1741: Die Proklamation von Christi Ältestenamt in der Brüder-Unität.*

4.7 Der geistliche Dienst

Einführung

Das Verständnis von Christus als Generalältestem ist die Basis für das Verständnis des geistlichen Dienstes in der Brüder-Unität. Die Unitas Fratrum unterstreicht die Priesterschaft aller Gläubigen genauso wie die Berufung speziell ernannter und ordinierter Gemeinhelfer. Die Ämter des geistlichen Dienstes sind ein Geschenk des Generalältesten. Diejenigen, die in die verfassungsmäßigen Ordnungen der Brüder-Unität berufen sind, sind berufen und ordiniert durch Christus.

Der ordinierte Gemeinhelfer, ob Diakonus, Presbyter oder Bischof, ist ein Diener Gottes und der Gemeinde. Er oder sie wird niemals als das Haupt oder der Körper der Gemeinde angesehen, aber dient oft als Mund, Hände und Füße der Gemeinde, wenn die Kirche Zeugnis von der Liebe Christi ablegt. Der ordinierte Gemeinhelfer ist ausschließlich ein Diener für den Herrn, der seinen Dienst für Christus versieht, in dem er der Gemeinde und ihren Nachbarn dient. In dieser Rolle eines Dieners ist er oder sie berufen, gemeinsam mit dem Ältestenrat die Gemeinde mit göttlicher Führung, die wesentlich für einen wirkungsvollen Dienst ist, zu leiten. Ordinierte Gemeinhelfer sind auch berufen, innerhalb der Gemeinde die Struktur und Ordnung, die durch die Provinzial- und die Unitätssynode vorgegeben wird, aufrechtzuerhalten. Der ordinierte Gemeinhelfer muss das Verständnis der Brüder-Unität von der Rolle des geistlichen Dienstes kennen und entsprechend leben und handeln.

Die Ordination

4.7.1 Die Ordination im allgemeinen (§ 104)

§ 682

Die verfassungsmäßigen Ordnungen des geistlichen Dienstes in der Brüder-Unität sind die des Diakonus, des Presbyters und des Bischofs. Wer ordiniert ist, ist berechtigt, die Sakramente in der Brüder-Unität zu verwalten.

Dieser Dienst der Ordinierten ist ein Ausdruck des Dienstes des ganzen Volkes Gottes und eine Antwort auf den Ruf und die Gaben Christi, der der Generalälteste der Kirche und ihres Dienstes ist.

Die Ordnungen sind mehr Ausdruck des Dienens als des Ranges. Nur einem kommt von sich aus Autorität zu: Jesus Christus, der auch diente.

Denen, die einen Ruf zum ordinierten Dienst in der Brüder-Unität verspüren, soll ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht gleiche Aufmerksamkeit zukommen.

§ 683

Nur die Provinzialbehörde, die Provinzial- oder Unitätssynode sind berechtigt, den Auftrag zu einer Ordination zu erteilen. Bei Erteilung eines solchen Auftrages lassen sie sich leiten durch eine sorgfältige Erwägung der geistlichen, geistigen und körperlichen Eignung des Kandidaten für die Ordination. Die Behörde benennt auch den Bischof, der diese Handlung ausführen soll (§ 1439,7). Der Ordination soll eine angemessene theologische Ausbildung vorangehen (s. § 692). Wenn ein ordinierter Pfarrer aus einer anderen Kirche in den Dienst der Brüder- Unität tritt, kann die Provinzialbehörde darüber entscheiden, ob er oder sie als Diakonus oder Presbyter aufgenommen wird.

§ 684

Der ordinierte Gemeinhelfer bleibt ein Diener Christi und der gesamten Kirche, nicht nur der Gemeinde, für die er oder sie berufen ist. So wie Jesus Christus kam, nicht um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen, so sollen seine Diener bereit sein zu dienen, wohin auch immer die Kirche sie unter der Weisung des Heiligen Geistes ruft.

Der Gemeinhelfer ist ein Bruder oder eine Schwester, der für den ordinierten Dienst berufen ist und an den die Kirche bestimmte Erwartungen in Bezug auf Verhalten und Lebensstil stellt, wie in den provinziellen Verfassungen ausgeführt. Als Gemeinhelfer ordiniert zu sein bedeutet, unter der Ordnung und Autorität der Kirche zu stehen.

§ 684a

Ordination und Einsegnung sind in der Regel auf Lebenszeit angelegt. Unter bestimmten Umständen jedoch, ausgeführt in den provinziellen Verfassungen, kann ein ordinierter Gemeinhelfer durch die Provinzialbehörde unter Disziplinarmaßnahmen gestellt werden, so dass er nicht länger als ordinierter oder eingesegneter Gemeinhelfer gilt. Die Ordination ist suspendiert, solange der Gemeinhelfer unter den Disziplinarmaßnahmen steht, sie kann jedoch, wenn entsprechende Buße erfolgt, durch Genehmigung der Provinzialbehörde wieder in Kraft gesetzt werden. Diese Wiedereinsetzung der Ordination erfolgt in einem speziellen Gottesdienst, der von einem durch die Provinzialbehörde benannten Presbyter oder Bischof geleitet wird. Wird eine Bischofsordination und Einsegnung wieder in Kraft gesetzt, soll ein Bischof der Unität vorsitzen. Es handelt sich nicht um eine Wiederordination.

- *Eine solche Disziplinarmaßnahme für einen ordinierten Gemeinhelfer wird durch die Provinzialbehörde verhängt, nach einem Prozess der Prüfung anderer möglicher korrigierender Maßnahmen und nach sorgfältiger Überlegung durch Provinzialbehörde und Bischöfe. Der ausgeschlossene Gemeinhelfer kann Einspruch bei der Provinzialsynode einlegen.*
- *Gründe für solche disziplinarischen Maßnahmen gegenüber ordinierten Gemeinhelfern sind die in § 103 c-e genannten sowie andere Gründe, die in der Verfassung der Provinz bezüglich der Erwartungen an Gemeinhelfer benannt werden.*
- *Wenn eine derartige Disziplinarmaßnahme einem Bischof auferlegt wird, muss die Provinzialbehörde den Vorsitzenden der Region und wenigstens einen anderen Bischof kontaktieren, bevor der Prozess der Disziplinarmaßnahmen begonnen wird.*
- *Der Unitätsvorstand muss über jeden Bischof in der betroffenen Provinz unterrichtet werden, der unter Disziplinarmaßnahmen gestellt wurde. Der Unitätsvorstand kann die Provinzialbehörde bitten, die Notwendigkeit disziplinarischer Maßnahmen gegen einen Bischof zu untersuchen.*

4.7.2 Die Ordnung des geistlichen Dienstes

a) Der Diakonus

§ 685

Die Ordination eines Diakonus bedeutet seine/ihre Einsetzung in den geistlichen Dienst. Als Diakonus hat er/sie die Berechtigung, im Amt der Seelsorge und Verkündigung zu dienen und die Sakramente nach den Ordnungen und Bestimmungen zu verwalten, die für ein solches Amt gelten. Die Ordination zum Diakonus legt das Verständnis des Amtes des Gemeinhelfers als Dienst fest, das allen Ordnungen zugrunde liegt. Der neu ordinierte Gemeindienster erhält bei der Einarbeitung in den Dienst gewöhnlich Begleitung und Unterstützung von einem in der Nähe wohnenden Presbyter oder von jemandem, der dafür von der Provinzialbehörde bestimmt wird.

b) Die Presbyter

§ 686

Ein Diakonus wird nach einer Reihe von Jahren im ordinierten Dienst zum Amt des Presbyters eingesegnet. Die Einsegnung bedeutet von Seiten der Kirche eine geistliche Ermutigung, die Anerkennung seiner/ihrer beruflichen und geistlichen Reife, die Bestätigung seines/ihrer seit der Ordination geleisteten Dienstes und die Erneuerung der von ihm/ihr eingegangenen Verpflichtung Christus zu dienen. Für den Betreffenden ist es eine Gelegenheit, den christlichen Glauben zu bezeugen und sich zugleich zu erneuter Hingabe zum ordinierten Dienst zu verpflichten.

Die Einsegnung zum Presbyter ist zugleich eine Feier der ganzen Kirche und ruft alle auf, ihre Verpflichtung, Christus zu dienen, zu erneuern. Eine Provinzialbehörde kann einem Presbyter besondere Aufgaben zuweisen, wie die Übernahme von Führungsaufgaben und/oder die Unterstützung eines Diakonus.

c) Der Bischof

Das Bischofsamt

§ 687

Wir halten an dem Verständnis fest, das die alte und die erneuerte Brüder-Unität verbindet, dass nur Christus das Haupt der Kirche ist und die seelsorgerliche Aufsicht in Verantwortung vor Ihm ausgeübt wird. Die erneuerte Brüder-Unität hat das Bischofsamt als ein Erbe von der alten Brüder-Unität empfangen. Die erneuerte Brüder-Unität versteht die grundlegende Funktion eines Bischofs als die eines Pastors der Pastoren. Ein Bischof der Brüder-Unität wird für ein besonderes priesterlich-seelsorgerliches Amt im Namen der und für die gesamte Unität eingesegnet. Das Bischofsamt ist ein lebendiges Zeichen für die Einheit der Kirche und die Kontinuität des ihres Dienstes, wenn auch die Unität irgendeiner

mechanischen Übertragung der apostolischen Sukzession keine besondere Bedeutung beizumessen. Amt und Aufgabe eines Bischofs sind in der gesamten Unität gültig. Vor der Einsegnung wird der künftige Bischof von mindestens einem der Bischöfe der Unität über Rolle und Aufgabe des Bischofsamtes in angemessener Weise unterrichtet. Die Provinzialbehörde benennt mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses der weltweiten Unität einen Bischof, der diese Unterweisung erteilt. Von Amts wegen haben alle Bischöfe einen Sitz in der Synode der Provinz, in der sie wohnen; ob ihnen dabei Stimmrecht zukommt, wird von der jeweiligen Provinz festgelegt. Bischöfe tun ihren Dienst unter Verantwortung der Provinzialbehörde und Synode der Provinz in der sie wohnen. Wenn durch die Provinzialbehörde oder Synode eine Entscheidung gefällt ist, dürfen Bischöfe in diese Sache nicht eingreifen. Ein Bischof ist nicht durch sein Amt Mitglied der Provinzialbehörde, kann aber in die Provinzialbehörde gewählt werden. Jedoch kann ein Bischof nicht den Vorsitz der Provinzialbehörde innehaben.

Pflichten eines Bischofs

§ 688

Ein Bischof hat als Bischof in erster Linie Verantwortung für die Seelsorge an Gemeindefolkern und der Kirche und hilft der Kirche, Christus und dem Evangelium treu zu bleiben. Der Bischof hat eine besondere Verpflichtung zur Fürbitte für die Unität und auch für die gesamte Kirche Christi. Die Meinung eines Bischofs (oder von Bischöfen) soll gewöhnlich eingeholt, beachtet und ernst genommen werden bei Fragen von Lehre und Praxis. Im Vollzug der Ordination handelt der Bischof stellvertretend für die Kirche. Nur Bischöfe haben das Recht, zu den verschiedenen Ordnungen des geistlichen Dienstes zu ordinieren oder einzusegnen, jedoch nur, wenn sie dazu durch eine Provinzialbehörde oder Synode beauftragt sind. Ein Bischof hat jedoch das Recht, einen Ordinationsauftrag abzulehnen, falls er das wünscht. In Ausnahmefällen kann die Ordination eines Diakons durch einen Presbyter im Namen der Kirche und im Auftrag der Provinzialbehörde vollzogen werden. Bischöfe im aktiven Dienst sollten in den Stand gesetzt werden, Gemeindebesuche zur Vertiefung des geistlichen Lebens zu machen. Ein Bischof (oder Bischöfe) soll (sollen) an den Entscheidungen über die Ausbildung der Kandidaten für den geistlichen Dienst teilnehmen und während ihrer Ausbildung eine besondere seelsorgerliche Beziehung zu diesen Kandidaten wahrnehmen. Ein Bischof kann von seiner Provinz dazu bestimmt werden, die Provinz bei ökumenischen Konferenzen und bei Regierungsbehörden zu vertreten. Jede Provinz entscheidet, ob sie ihre Bischöfe von Gemeindeaufgaben entbindet, um ihnen zu ermöglichen, angemessen als Seelsorger für alle Mitarbeiter zu wirken.

Wahl und Einsegnung der Bischöfe

§ 689

Wo immer möglich, soll jede Missionsprovinz und Unitätsprovinz mindestens zwei Bischöfe haben. Ein Bischof wird durch die Provinzialsynode in geheimer Wahl aus den Reihen der Presbyter einer Provinz gewählt. Für die Wahl eines Bischofs ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. An der Einsegnung eines Bischofs müssen mindestens zwei Bischöfe der Unität mitwirken. Wo immer möglich sollte mindestens einer der beteiligten Bischöfe aus einer anderen Unitätsprovinz kommen. Die Provinzialbehörde (oder wenn zutreffend die Provinzial- oder Unitätssynode, § 687), bestimmt zwei oder mehr Bischöfe. Die Ermächtigung bei der Einsegnung zu amtieren, wird vom Exekutivkomitee erteilt. Der Vorsitzende des Unitätsvorstands oder sein/ihr Vertreter nimmt im Namen der Unität an der Einsegnung eines Bischofs teil.

§ 690

Alle Provinzen, die nach der Verfassung der Unitas Fratrum berechtigt sind, Bischöfe zu wählen und einzusegnen, sollen bei der Einsegnung eines Bischofs eine Benachrichtigung an den Vorsitzenden des Unitätsvorstandes senden, die folgende Angaben enthält: den Namen des Eingesegneten, die Namen der teilnehmenden Bischöfe sowie das Datum und den Ort der Einsegnung. Der Vorsitzende des Unitätsvorstands soll diese Nachricht allen Provinzen der Unität und dem Archiv in Herrnhut übermitteln.

Die Bischofskonferenz

§ 691

Einmal in sieben Jahren wird jeweils vor einer Unitätssynode und vor der Sitzung des Unitätsvorstands eine reguläre Bischofskonferenz einberufen mit dem Ziel, den Glauben, das geistliche Leben, die Einheit und Lehre der Kirche zu fördern; den Bischöfen kommt das Recht zu, eine solche Konferenz zu organisieren. Jede Konferenz soll sich tiefgründig mit dem Verständnis der Rolle des Bischofs in der Unität beschäftigen.

- a. Jede teilnehmende Provinz trägt die durchschnittlichen Reisekosten für einen Bischof. Nehmen weitere Bischöfe teil, trägt die Provinz dafür die gesamten Kosten.*
- b. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernimmt die Moravian Church Foundation.*

4.7.3 Der geistliche Dienst in der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1670

- 1 Der geistliche Dienst in der Brüder-Unität umfasst neben Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Kirchenmusik, die Diakonie und andere Dienste.
- 2 Die Brüder-Unität kennt als Mitarbeiter im geistlichen Dienst Gemeinhelfer (Pfarrer) und andere Gemeindienen, die ihren Auftrag haupt-, neben- oder ehrenamtlich versehen (§ 209), darunter pastorale Mitarbeiter, Jugendmitarbeiter und Kirchenmusiker.
- 3 Die folgenden Bestimmungen regeln den Dienst des Gemeinhelfers. Die §§ 1673, 1674, 1675, 1676, 1677 finden auch auf andere Gemeindienen in den Grenzen ihrer konkreten Beauftragung sinngemäß Anwendung.

§ 1671

- 1 Die Ordination zum Diakonus oder Einsegnung zum Presbyter (§§ 685-686. 1439,7) vollzieht ein Bischof im Auftrag der Direktion in einer Versammlung der Gemeinde (§ 209).
- 2 Über die vollzogene Ordination oder Einsegnung stellt der Bischof eine Urkunde mit dem bischöflichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift aus.

§ 1672

Bei der Ordination zum Diakonus gelobt der Ordinand, dem Herrn nachzufolgen, das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und mit seinen Gaben und Kräften der Kirche, insbesondere der Brüder-Unität, zu dienen.

§ 1673

- 1 Gemeinhelferinnen und Gemeinhelfer werden von der Direktion in ihr Amt berufen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie Berufungen annehmen (§1439,6).
- 2 Bei verheirateten Gemeinhelferinnen und Gemeinhelfern ergeht die Berufung an beide Ehepartner gemeinsam, wenn sie dem zustimmen.
- 3 Vor einer Berufung führt die Direktion Gespräche mit der Gemeinhelferin/dem Gemeinhelfer und gegebenenfalls dem Ehepartner sowie mit den Ältestenräten.

§ 1674

- 1 Zu Auftrag und Verantwortung des Gemeinhelfers gehören insbesondere die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die kirchliche Unterweisung. Der seelsorgerliche Dienst unterliegt der unbedingten Schweigepflicht.
- 2 Der Gemeinhelfer trägt zusammen mit dem Ältestenrat die Verantwortung für Aufbau, Leitung und Verwaltung der Gemeinde sowie ihren missionarischen Auftrag nach den Grundsätzen und Ordnungen der Brüder-Unität (§§ 1450,2. 1461,2).
- 3 Der Gemeinhelfer ist in seinem Dienst auf die Mitarbeit der Mitglieder der Gemeinde angewiesen. Gemeinsam mit dem Ältestenrat ist er darum bemüht, Mitarbeiter zu finden und zuzurüsten (§ 1461,2).

§ 1675

Eine Nebentätigkeit des Gemeinhelfers bedarf der vorherigen Zustimmung von Ältestenrat und Direktion.

§ 1676

- 1 Die Dienstaufsicht über die Gemeinhelferinnen/die Gemeinhelfer hat die Direktion.
- 2 Wenn eine Gemeinhelferin/ein Gemeinhelfer die Verkündigung des Evangeliums vernachlässigt oder diesem widerspricht, wenn sie/er es durch ihre/seine Lebensführung verleugnet oder wenn die Art ihres/seines Dienstes die Gemeinde ernstlich schädigt, sind Ältestenrat und Gemeinde verpflichtet, auf Abhilfe zu dringen.
- 3 Eine Entlassung aus dem Amt kann die Direktion anordnen. Gegen den Beschluss der Direktion darf keine Gemeinhelferin/kein Gemeinhelfer ihr/ sein Amt weiterführen (§ 1439,6).

§ 1677

Die weiteren Richtlinien über Aufgaben, Anstellung, Gehalt, Kündigung und Ruhestand der Gemeindendiener regelt die Direktion durch eine besondere Ordnung, deren Grundzüge der Zustimmung der Synode bedürfen (§§ 209. 1439,6).

§ 1678

- 1 Die Direktion kann auf Antrag eines Ältestenrates oder der Leitung eines Arbeitsgebietes pastorale Mitarbeiter ernennen. Die Ernennung wird für eine befristete Zeit ausgesprochen. Verlängerung ist möglich.
- 2 Mitglieder, die für die Ernennung als pastoraler Mitarbeiter in Frage kommen, müssen in der Regel eine theologische Ausbildung absolviert haben und persönlich geeignet sein für ihre Aufgabe.

- 3 Ein pastoraler Mitarbeiter erfüllt seine Aufgabe immer unter Begleitung und Aufsicht eines Gemeinhelfers.
- 4 Ein pastoraler Mitarbeiter kann auf einem oder mehreren der folgenden Arbeitsfelder eingesetzt werden: Verkündigung, Seelsorge, kirchliche Unterweisung, Jugendarbeit, Diakonie. Bei der Ernennung sollen die Arbeitsfelder abgesprochen werden.

4.7.4 Die Annahme zur Akoluthie

§ 692

Die erneuerte Brüder-Unität hat von der alten Kirche die Bezeichnung »Akoluth« übernommen, die einen der sieben Grade der Ordination darstellte, und hat sie in eine Berufung zur Jüngerschaft in der Gemeinde und Kirche umgewandelt. Eine solche Berufung wird Brüdern oder Schwestern erteilt, die eine besondere Verantwortung in Gemeinde oder Provinz tragen und die nach Annahme dieser Berufung dann als Akoluthen angenommen werden. Dies findet in Gegenwart der versammelten Gemeinde statt, und zwar durch Handschlag des amtierenden Gemeinhelfers.

Die Auswahl eines Akoluthen sollte durch den Vorstand oder die Vorstände der örtlichen Gemeinde geschehen, und seine/ihre Annahme sollte durch die Provinzialbehörde bestätigt werden. Die Provinzialbehörde hat das Recht, die Annahme von Akoluthen zu kirchlichen Diensten zu genehmigen. Er/sie sollte durch das persönliche Beispiel die Lehre Christi deutlich machen und die Achtung der Gemeindeglieder genießen (§ 1439,7).

Zu den Aufgaben können gehören:

Unterstützung des Gemeinhelfers bei kirchlichen Aufgaben, besondere Aufsicht über bestimmte Bereiche des Dienstes innerhalb der örtlichen Gemeinde, Dienen beim Abendmahl, wenn ein ordinierter Gemeindienster als Liturg anwesend ist (§ 1653,2).

Provinzialbehörden haben das Recht, eine geeignete Person als Akoluthen zu beauftragen, um den geistlichen Dienst an einer bestimmten Gemeinde wahrzunehmen. Solche Beauftragungen gelten für eine Zeitdauer von einem Jahr. Sie können erneuert werden. Wenn ein Ordinierter für die Verwaltung der Sakramente nicht verfügbar ist, kann die Provinzialbehörde nach besonderer Unterweisung über die Bedeutung und Feier der Sakramente diesen Akoluthen bevollmächtigen, die Sakramente in der Gemeinde für die Zeit zu verwalten, für die er/ sie beauftragt ist.

§ 1680

- 1 Der Ältestenrat kann der Direktion Mitglieder seiner Gemeinde für die Annahme zur Akoluthie vorschlagen (§§ 104b. 691. 1439,7. 1653,2).
- 2 Die Einsegnung zum Dienst in der evangelischen Diakonie ersetzt eine besondere Annahme zur Akoluthie.

4.7.5 Aberkennung der Ordinationsrechte**§ 693**

Ein Gemeinhelfer, dem die Rechte aus der Ordination aberkannt werden, verliert diese Rechte, unabhängig davon, ob er Diakonus, Presbyter oder Bischof ist.

4.7.6 Vorbereitung zum geistlichen Dienst**§ 1690**

- 1 Die grundlegende theologische Ausbildung der Brüder und Schwestern, die der Brüder-Unität als Gemeinhelfer dienen wollen, erfolgt in der Regel an Universitäten, kirchlichen Ausbildungsstätten und eigenen Seminaren und schließt mit einer theologischen Prüfung ab. Andere Bildungswege können von der Direktion anerkannt werden (§§ 209.692.1439,5).
- 2 Die Kandidaten absolvieren in der Regel vor Beginn ihrer theologischen Ausbildung ein Gemeindepraktikum, an dessen Ende ein Abschlussgespräch geführt wird. Darin wird eine Empfehlung zum weiteren Ausbildungsweg gegeben.
- 3 Die Direktion sorgt dafür, dass den in theologischer Ausbildung Stehenden in eigenen Seminaren eingehende Kenntnis der Geschichte der Brüder-Unität und ihrer besonderen Aufgaben vermittelt wird (§§ 209. 692. 1439,5).

§ 1691

- 1 Die ersten ein bis drei Jahre des Dienstes gelten noch als Ausbildungszeit (Vikariat).
- 2 Jedem Vikar weist die Direktion einen erfahrenen Gemeinhelfer zur Hilfe und Beratung bei der Weiterbildung zu.

§ 1692

- 1 Die Vikare legen zum Abschluss ihrer Ausbildung die Prüfung für den kirchlichen Dienst vor einem Prüfungsausschuss der Brüder-Unität ab. Dabei werden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Blick auf die künftige praktische Arbeit und auf die Besonderheiten des Dienstes in der Brüder-Unität festgestellt.
- 2 Die Brüder-Unität erwartet von ihren Gemeinhelfern eine selbständige theologische Weiterarbeit. Die Direktion soll dazu Hilfen geben

§ 1693

Die Einzelheiten über Ausbildung und Prüfung für den geistlichen Dienst regeln besondere Ordnungen, die von der Direktion erlassen werden (§ 1439,21).

§ 1694

Die Direktion ist bemüht, mit den in theologischer und anderer kirchlicher Ausbildung stehenden Brüdern und Schwestern Verbindung zu halten (§ 1439,5).

Teil 5

§ 700

Der missionarische Auftrag

Die Unitas Fratrum anerkennt noch immer der Ruf und Befehl des Herrn: »Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«. Das tut sie und bekennt, dass sie nur dann eine lebendige Kirche bleiben wird, wenn sie das Wort vom Kreuz weiterhin zu anderen Menschen bringt.

§ 701

Die Unitas Fratrum ist eine lebendige Kirche mit einem Auftrag, der das Alltagsleben aller Menschen angeht. Deshalb wird und muss die Kirche die Anforderungen, die von der Gesellschaft als ganzer an sie gestellt werden, erfüllen, indem sie den geistlichen, sozialen, physischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Menschen dient. Dieser umfassende Dienst findet seinen Ausdruck in der Predigt des Wortes, die die Heilung der Kranken, die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, um sie zu befähigen, das Leben in einer Wettbewerbsgesellschaft zu bestehen, und den sozialen Dienst an den geistig und körperlich Bedürftigen einschließen kann (§§ 150. 151a und c-e. 1601,2. 1615).

§ 702

Gelegenheiten für den missionarischen Auftrag finden sich innerhalb der Grenzen jeder Provinz. Deshalb hat jede die Verantwortung, ihre eigenen Gemeinden zu dieser Aufgabe aufzurufen (§ 1615).

§ 703

Im Laufe der Jahre hat die Unitas Fratrum dem Ruf zum Dienst an schwierigen Stellen der Erde gehorcht und hält sich noch immer bereit, der Führung des Herrn in Gegenden zu folgen, wo das Evangelium noch nie gepredigt worden ist oder wo andere Kirchen Unterstützung benötigen.

§ 704

Wenn von einer Provinz ein Ruf des Herrn vernommen wird, das Evangelium an Menschen zu bringen, die nicht zu der Rasse, Nation oder Sprache der Mehrheit ihrer Mitglieder gehören, steht es ihr frei, ihn mit ihren eigenen Menschen und Mitteln zu befolgen; auch kann sie über die Form der Organisation und Verwaltung der neuen Kirchen in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung der Unitas Fratrum entscheiden.

§ 705

Die Unitas Fratrum anerkennt die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen in gemeinsamer Aktion für die Mission. Sie anerkennt auch den stärkenden Wert christlicher Hilfsdienste wie »The Theological Education Fund«, »Brot für die Welt«, »Church World Service«, »Christian Literature Fund«, »Agricultural Missions Inc.«, »Christian Aid« und »Missionary Aviation Fellowship«.

§ 706

Jede missionarische Tätigkeit sollte so bald wie möglich auf die Entwicklung einer einheimischen Kirche hinarbeiten durch ein wirksames Programm für Evangelisation, Ausbildung von verantwortlichen Mitarbeitern, Haushalterschaft und christliche Erziehung.

§ 707

Wir erwarten, in allen Teilen unserer Kirche solche Mitarbeiter zu finden, die bereit sind, dem Ruf zum Dienst für den Herrn in allen Phasen der Arbeit zu folgen. Wir beauftragen sie im Namen des Herrn und der Kirche, d.h. auf seinen Befehl hin. Sie sollen sich auf die ständigen Fürbitte, Liebe und Unterstützung der Gemeinden verlassen können.

§ 708

Die Unitätssynode (1988) hat anerkannt, dass es innerhalb der Brüder-Unität verschiedene Missionsbehörden, Kommissionen und andere Gremien gibt, die gemeinsam Mission betreiben, und stellt darum fest:

- 1. Jede Provinz der Brüder-Unität sollte daheim und draußen an der Mission teilhaben.*
- 2. Provinzen sollten soweit wie möglich in der Missionsarbeit zusammenarbeiten und angemessene Werkzeuge suchen, um dies zu ermöglichen. Das kann bereits bestehende Missionsbehörden, regionale Kommissionen oder andere angemessene Gremien einschließen.*
- 3. Jede Missionsbehörde soll den Unitätsprovinzen und dem Unitätsvorstand Informationen über missionarische Entwicklungen und besondere Anliegen in ihren Arbeitsgebieten zukommen lassen.*

5.1 Der missionarische Auftrag der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität

§ 1700

Die Brüder-Unität erkennt in der Teilnahme an der Mission Gottes einen We-senszug der Kirche. Alle Gemeinden und Mitglieder sollen sich fragen, wie sie der damit gegebenen Aufgabe in ihrer Umgebung und in anderen Teilen der Erde gerecht werden (§ 214).

§ 1701

Die Synode kann für die missionarische Arbeit der Brüder-Unität eine besondere Leitung einsetzen. Anderenfalls ist die Direktion für die Leitung verantwortlich (§ 1417,9).

§ 1702

- 1 Obwohl der Dienst der Mission Gottes Auftrag an die Brüder-Unität als Kirche ist, können im Blick auf die Freunde der Brüdermission aus anderen Kirchen brüderische Missionsorganisationen in der Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung gebildet werden, die besondere Aufgaben gemeinsam mit der Brüder-Unität wahrnehmen.
- 2 In der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität bestehen folgende brüderische Missionsorganisationen:
 1. Brødremenighedens Danske Mission (BDM),
 2. Föreningen Evang. Brödrakyrkans Vänner (FEBS),
 3. Herrnhuter Missionshilfe e.V. (HMH),
 4. Herrnhuter Mission Schweiz (HM),
 5. Zeister Zendingsgenootschap (ZZg)
- 3 Die Direktion und die in Absatz 2 genannten Missionsorganisationen bilden den Missionsrat (§§ 1703-1704)

5.1.1 Der Missionsrat

§ 1703

- 1 Dem Missionsrat gehören die fünf Missionsorganisationen der Europäisch-Festländischen Provinz an.
- 2 Im Missionsrat hat jede Missionsgesellschaft eine Stimme, kann jedoch mehrere Vertreter entsenden.

- 3 Der Missionsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit der einzelnen Missionsgesellschaften, und zwar in Fragen des Vorgehens, der Aufgaben, des finanziellen und personellen Einsatzes und der Besuchsreisen.
 - b) Diskussion und gegenseitige Abstimmung über Anliegen und Aufgaben der weltweiten Unität.
- 4 Der Missionsrat hat gegenüber den einzelnen Missionsorganisationen keine Weisungsbefugnisse.
- 5 Der Missionsrat tritt im Allgemeinen einmal im Jahr zusammen.
- 6 Einberufer und Vorsitzender des Missionsrates ist der Missionsdezernent der Direktion.
- 7 Bei der Zusammenarbeit und der Unterstützung von Provinzen und neuen Missionsaufgaben bestehen bei den Missionsorganisationen Schwerpunkte der Zusammenarbeit, die durch den Missionsrat koordiniert werden.

§ 1704

Die im Missionsrat zusammengeschlossenen Missionsorganisationen sind in folgender Weise in die Europäisch-Festländische Provinz eingebunden:

1. Brødreminighedens Danske Mission (BDM)
Mission der Brüdergemeine in Dänemark
 - a) BDM hat sich am 8. März 1999 neue Statuten gegeben.
 - b) In § 6 dieser Statuten heißt es: »Zur Erfüllung der Aufgaben von BDM wird sowohl mit den Missionsorganisationen der Evangelischen Brüder-Unität (Unitas Fratrum) wie auch mit anderen dänischen und ausländischen Missionsgesellschaften und -organen zusammengearbeitet.«
 - c) Der § 9.2 der Statuten sieht vor: »Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft trifft der Vorstand zusammen mit dem Bischof des Stiftes Haderslev sowie einem Repräsentanten der Evangelischen Brüder-Unität die Entscheidung über die Verwendung der Aktiven der Gesellschaft«.
 - d) BDM entsendet einen Vertreter mit Stimmrecht in die Synode.
2. Föreningen Evangeliska Brödrakyrkans Vänner (FEBS)
Vereinigung der Freunde der Evangelischen Brüdergemeine in Schweden
 - a) FEBS ist Teil der am 15. April 1995 gebildeten anerkannten Stiftung »Unitas Fratrum« und wird durch diese rechtlich vertreten.
 - b) In § 1 der Stiftungsstatuten heißt es: »Der Stiftungszweck ist es, die kirchliche Arbeit und Mission im Geiste Herrnhuts, angepasst an die Erfordernisse unserer Zeit, zu unterstützen, so wie dies früher von der Evangelischen Brüdergemeine in Stockholm und deren Brüdermission getan wurde. In Zukunft soll dies im Rahmen der Stiftung selbst geschehen.«

- c) FEBS entsendet einen Vertreter mit Stimmrecht in die Synode.
- 3. Herrnhuter Missionshilfe e.V. (HMH)
 - a) Die zurzeit gültige Satzung der HMH wurde von der Mitgliederversammlung der HMH am 23. Juni 2012 angenommen und durch die Synode auf ihrer Tagung 2014 in Zeist bestätigt.
 - b) Der Verein dient der Erfüllung des missionarischen Auftrages der Evangelischen Brüder-Unität gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität. Er arbeitet mit der Evangelischen Brüder-Unität und ihren Gemeinden in Deutschland, den Freunden der Herrnhuter Mission sowie mit anderen Kirchen, Missionsgesellschaften und missionarisch ausgerichteten Körperschaften in Deutschland zusammen. Der Verein sucht bei seiner Arbeit eine enge Abstimmung mit den Missionsgesellschaften der Brüder-Unität, die außerhalb von Deutschland ansässig sind. Bei seinen weltweiten Aktivitäten arbeitet er im Rahmen vereinbarter Partnerbeziehungen innerhalb der Brüder-Unität und ihrer Provinzen.
 - c) Nach § 10 dieser Satzung hat die Synode der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität gegen Änderungen der Satzung ein Einspruchsrecht. Es kann für die Synode zwischen zwei Synodaltagungen von der Direktion ausgeübt werden. Erfolgt ein solcher Einspruch, so hat die Satzungsänderung bis zur Synodaltagung zu unterbleiben.
 - d) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Brüder-Unität mit der Verpflichtung, es wieder für die bisherigen satzungsbestimmten Zwecke - oder falls dies nicht möglich ist - für ihre unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden.
 - e) Dem Vorstand gehört von Amts wegen das für Mission zuständige Mitglied der Direktion an. Die Direktion kann ein weiteres ihrer Mitglieder in den Vorstand entsenden. Das für Mission zuständige Mitglied der Direktion ist Vorsitzender/Vorsitzende.
 - f) HMH entsendet einen Vertreter mit Stimmrecht in die Synode.
- 4. Herrnhuter Mission Schweiz (HM)
 - a) Die HM hat sich die jetzt gültigen Statuten am 19. Mai 2001 gegeben.
 - b) Statutenänderungen sind der Direktion zur Genehmigung vorzulegen (V. 7. F der Statuten).
 - c) Ein Vertreter der Direktion ist stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung (V. 7. A. a) der Statuten).
 - d) Die HM entsendet einen Vertreter mit Stimmrecht in die Synode.

5. Zendingsgenootschap der Evangelische Broedergemeente, gevestigd te Zeist (Zeister Zendingsgenootschap, ZZg)

Zeister Missionsgesellschaft der Brüdergemeine

ZZg hat sich am 3. Dezember 2008 die heute gültige Satzung gegeben.

- a) ZZg ist aus dem Leben und der Arbeit der Evangelischen Brüdergemeine in den Niederlanden hervorgegangen. Laut Artikel 2.1 der Satzung ist ZZg ein unverzichtbarer Bestandteil der Europäisch-Festländischen Provinz. Sie assistiert darum als selbständige Missionsorganisation gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen in der Europäisch-Festländischen Provinz bei den weltweiten missionarischen Aufgaben. In der Satzung wird festgelegt, dass das Verhältnis zwischen ZZg und der Europäisch-Festländischen Unitätsprovinz durch eine Vereinbarung, die als Anhang mit den Statuten verbunden ist, geregelt ist.
- b) ZZg und die Direktion führen regelmäßige Besprechungen über die Missionsarbeit von ZZg in der Europäisch-Festländischen Provinz und in Surinam. Dies geschieht aufgrund des besonderen Verhältnisses zwischen den beiden Kirchenprovinzen innerhalb der weltweiten Brüder-Unität und aufgrund des gemeinsamen Missionsauftrages der Europäisch-Festländischen Provinz und der ZZg.
- c) Bei vorgesehenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung der ZZg zur Statutenänderung oder zur Auflösung der Vereinigung sucht ZZg das Gespräch mit der Direktion.
- d) ZZg entsendet einen Vertreter mit Stimmrecht in die Synode.

(zu § 1406,2)

Liste der Gemeinden,
die für sich einen Wahlbezirk bilden

Amsterdam-Stad en Flevoland	Neudietendorf
Amsterdam-Zuidoost	Neugnadenfeld
Bad Boll	Neuwied
Berlin	Niesky
Christiansfeld	Noord-Holland
Dresden	Nordrhein-Westfalen
Ebersdorf	Rhein-Main
Gnadau	Rotterdam Centrum
Haaglanden en omstreken	Utrecht
Hamburg	Zeist
Herrnhut	Zwickau (bis 31.12.2022)
Kleinwelka	
Königsfeld	

Stand: März 2022

Wahlordnung der Brüder-Unität

A. Ordnung für die Wahlen zur Synode (§§ 1406-1412 KO)

I. Wahl der Abgeordneten der Gemeinden (§§ 1406-1409 KO)

§ 1

- 1 Spätestens sechs Monate vor dem Zusammentritt einer neuen Synode schreibt die Direktion die Wahlen aus.
- 2 Die Nachricht von der Ausschreibung der Wahlen gibt der Vorsitzende des Ältestenrates rechtzeitig an die Mitglieder seiner Gemeinde, die die vollen Rechte eines Mitglieds übernommen haben, schriftlich weiter (§ 1461,17; 1408,2; 1004,2 und 3 KO).
 - 3 Die Mitteilung über die Ausschreibung der Wahlen enthält zugleich:
 - a) einen Hinweis auf die §§ 1408 und 1409 KO,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Vorschläge für die Wahl von Abgeordneten der Gemeinde schriftlich an den Ältestenrat einzureichen,
 - c) die Angabe des Tages, an dem die Vorschlagsfrist endet,
 - d) die Frist, innerhalb der ein ausstehender Gemeinbeitrag zur Erlangung des Wahlrechts nachentrichtet werden kann,
 - e) die Festsetzung der Grenzen der Ortsgemeinde und des Gemeinbereichs (§ 6,1 WO; § 1407,2 KO).

§ 2

- 1 Auf Grund des Wahlausschreibens der Direktion setzt der Ältestenrat den Zeitpunkt der Wahl für seine Gemeinde fest (§ 1461,17 KO).
- 2 Die Wahlen sollen acht Wochen vor Zusammentritt der neuen Synode beendet sein.
- 3 Ort und Zeit der Wahlhandlung gibt der Ältestenrat spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bekannt. Gleichzeitig weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin und bittet die Wahlberechtigten, Briefwahlunterlagen anzufordern, sofern sie an einer persönlichen Stimmabgabe am Wahltag gehindert sind. Der Ältestenrat darf diese Mitteilung mit anderen Wahlmitteilungen vereinigen (§§ 1. 3,2. 7,2 WO).
- 4 In Regionalgemeinden kann eine reine Briefwahl durchgeführt werden.

§ 3

- 1 Der Ältestenrat stellt rechtzeitig die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf (§ 1408 KO). Auch Personen, die bereits von Amts wegen vollberechtigte Mitglieder der Synode sind (§ 1403,2 KO) oder Wahlrecht als Gemeindendiener haben (§ 1410 KO), werden in die Liste ihrer Gemeinde aufgenommen.
- 2 Der Ältestenrat gibt einen 14-tägigen Zeitraum bekannt, innerhalb dessen Mitglieder Auskunft über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis verlangen können. Die Auskunft kann mündlich, fernmündlich, per E-Mail, Fax oder Brief ersucht und erteilt werden. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis 7 Tage nach Ende der Auskunftsfrist per E-Mail, Fax oder Brief erhoben werden. Der Auskunftszeitraum endet spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin.
- 3 Einsprüche gegen die Wählerliste erledigt der Ältestenrat. Danach stellt er die Wählerliste endgültig fest.

§ 4

- 1 Jeder Wahlvorschlag (§ 1,3b WO) muss eine Begründung enthalten, aus der hervorgeht, in welcher Weise die Vorgeschlagenen bisher in der Gemeinde mitgearbeitet haben und aus welchen Gründen die Antragsteller glauben, dass sie auch zur Mitarbeit in der Synode geeignet sind (§ 12,1 WO; vgl. auch §§ 403, 1400, 1408 und 1409 KO). Ein so begründeter Vorschlag muss die Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde tragen. Der Ältestenrat kann auch eine andere Mindestzahl festlegen.
- 2 Der Ältestenrat fordert auch den Beirat (§ 1458 KO) und die Leiter von Kreisen im Gemeinbereich auf, solche Vorschläge einzureichen. Diese Vorschläge bedürfen nicht der Unterschrift anderer Wahlberechtigter.
- 3 Die Vorgeschlagenen müssen wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, eine etwa auf sie fallende Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung soll möglichst mit dem Vorschlag zugleich an den Ältestenrat eingereicht werden.

§ 5

- 1 Die eingegangenen Wahlvorschläge werden der Gemeinde in einer Wahlvorbesprechung (Gemeinrat) mit den Begründungen bekannt gegeben, die mündlich ergänzt werden können.
- 2 Sind nicht genügend Vorschläge aus der Gemeinde eingegangen, so können bei der Wahlvorbesprechung (Gemeinrat) weitere mündliche Vorschläge gemacht werden, die im Sinne von § 4,1 und 3 WO zu begründen und entsprechend zu unterstützen sind.
- 3 Die Vorgeschlagenen haben die Wahlvorbesprechung (Gemeinrat) zu verlassen, wenn über ihre Kandidatur gesprochen wird.

§ 6

- 1 Auf Grund der eingegangenen Vorschläge stellt der Ältestenrat den endgültigen Wahlvorschlag – unter den Voraussetzungen des § 1407,2 KO getrennt nach den Kandidaten der Ortsgemeinde und des Gemeinbereichs – auf. Dieser bzw. jeder der getrennten Vorschläge soll mindestens einen Namen mehr enthalten, als auf dem Vorschlag Abgeordnete zu wählen sind.
- 2 Den endgültigen Wahlvorschlag gibt der Ältestenrat 14 Tage vor der Wahl allen Wahlberechtigten schriftlich bekannt. Die Reihenfolge der Namen richtet sich nach dem Alphabet. Der Wahlvorschlag enthält Geburtsdatum und Anschrift des Vorgeschlagenen. Der Ältestenrat sorgt dafür, dass die Wähler in geeigneter Weise über die von ihnen zu wählenden Kandidaten informiert werden.
- 3 In der Bekanntgabe bittet der Ältestenrat die Wahlberechtigten, sich zur Vermeidung von Stimmenzersplitterung möglichst an den endgültigen Wahlvorschlag zu halten. Jedoch ist kein Wähler an den endgültigen Wahlvorschlag gebunden.

§ 7

- 1 Das Wahlrecht kann durch persönliche oder briefliche Stimmenabgabe ausgeübt werden.
- 2 Der Ältestenrat gibt den endgültigen Wahlvorschlag allen Wahlberechtigten schriftlich bekannt. An die Wahlberechtigten, die Briefwahlunterlagen angefordert haben, sendet er zusätzlich den Stimmzettel sowie einen gesiegelten Wahlumschlag.
- 3 Wer in einer Ortsgemeinde wohnt, soll die Wahl persönlich ausüben, sofern er nicht durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist.

§ 8

- 1 Brieflich eingehende Stimmzettel sind nur dann gültig, wenn sie in gesiegelten Wahlumschlägen verschlossen sind.
- 2 Wer brieflich abstimmt, schreibt auf den Stimmzettel die Namen der zu Wählenden bzw. kennzeichnet diese, faltet den Stimmzettel zusammen, legt ihn in den gesiegelten Wahlumschlag, klebt diesen zu und schreibt als Absender-Unterschrift seinen vollen Namen auf ein besonderes Blatt.
- 3 Diesen gesiegelten Wahlumschlag sendet er mit dem seine Unterschrift enthaltenden Blatt in einem anderen Umschlag an den Vorsitzenden des Ältestenrates zurück. Zu spät eingehende Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Die Wahlhandlung leitet ein Mitglied des Ältestenrates. Außer ihm besteht der Wahlausschuss aus mindestens zwei Beisitzern, die der Ältestenrat aus dem Kreis der Wahlberechtigten ernannt. Kandidaten des endgültigen Wahlvorschlags dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Einer der Beisitzer übernimmt das Amt des Schriftführers.

§ 10

- 1 Die Wahl findet während des im Voraus festgesetzten Zeitraumes statt. Es ist sicher zu stellen, dass die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und falten können. Jeder Wähler legt seinen zusammengefalteten Stimmzettel im Beisein eines Wahlhelfers in die Wahlurne.
- 2 Brieflich eingegangene Wahlumschläge werden während der Wahlhandlung durch ein Mitglied des Wahlausschusses ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Sie werden während der Stimmauszählung geöffnet.

§ 11

- 1 Die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter erfolgt in einem Wahlgang.
- 2 Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3 Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr Kandidaten als Abgeordnete zu wählen sind, so sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bleibt aufgrund dieser Regelung ein Sitz unbesetzt, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode frühestens nach einem Jahr durchgeführt werden.
- 4 Ungültig sind Namensangaben, aus denen die Person des Gewählten nicht eindeutig zu erkennen ist.
- 5 Ungültig sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 12

- 1 Jeder Gewählte hat eine Verpflichtungsurkunde (§ 1412, 1 und 2 KO) folgenden Wortlauts zu unterschreiben:
»Ich verspreche, dass ich meine Pflicht als ein Mitglied der Synode der Brüder-Unität sorgfältig und treu dem Wort Gottes und den Ordnungen der Brüder-Unität gemäß erfüllen und danach trachten will, dass unsere Brüdergemeinde in allen Stücken gebaut werde und wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«
- 3 Die Unterschrift der Abgeordneten der Gemeinde beglaubigt der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Verpflichtungsurkunden werden zu den Wahlakten genommen.

§ 13

Die Abgeordneten der Gemeinde erhalten vom Wahlausschuss zu ihrer Beglaubigung folgenden Wahlausweis (§ 1412,3 KO): »NN, Mitglied der Brüder-Unität, ist laut Wahlbericht nach dem verfassungsmäßigen Verfahren zum/zur Abgeordneten der für die Synode der Brüder-Unität gewählt worden. Es sind ihm/ihr dadurch alle Rechte und Pflichten übertragen worden, die einem/einer solchen Synodalen verfassungsmäßig zustehen. Durch Unterzeichnung der Verpflichtungsurkunde hat der/die Gewählte die Wahl angenommen. (Unterschrift des Wahlausschusses bzw. der Direktion)«

§ 14

- 1 Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer ein Wahlbericht nach dem von der Direktion zur Verfügung gestellten Formular angefertigt, der neben den Wahlergebnissen den wesentlichen Hergang der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beurkundet. Er wird von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und der Direktion zur vorläufigen Prüfung in beglaubigter Abschrift zugestellt.
- 2 Diese berichtet darüber der Synode.
- 3 Die Verpflichtungsurkunden der Gewählten werden der Urschrift des Wahlberichts beigelegt.

§ 15

Nach Auszählung aller Stimmen gibt der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis der Wahl der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 16

- 1 Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche bei der Direktion einzulegen; sie entscheidet darüber. Bei wesentlichen Mängeln des Wahlverfahrens hat die Direktion eine Neuwahl zu veranlassen.
- 2 Bei einer solchen Neuwahl bleibt die vorliegende Wählerliste in Kraft. Das Wahlverfahren ist das gleiche wie bei der ersten Wahl.
- 3 Nachdem die Direktion mitgeteilt hat, dass sie die Wahl geprüft und für richtig befunden hat, wird das endgültige Wahlergebnis der Gemeinde bekannt gegeben.

II. Wahl der Vertreter der Gemeindienen (§ 1410 KO)

§ 17

Die Wahl der Vertreter der Gemeindienen gemäß § 1410 KO findet zeitlich vor den Wahlen der Abgeordneten der Gemeinden statt. Sie soll 11 Wochen vor Zusammentritt der Synode beendet sein.

§ 18

Die Direktion entscheidet in Zweifelsfällen über die Wahlberechtigung und veröffentlicht rechtzeitig vor jeder Neuwahl die Wählerliste. Gleichzeitig fragt sie die Wahlberechtigten schriftlich an, ob sie gegen eine Kandidatur Einspruch erheben. Alle Wahlberechtigten, die keinen Einspruch gegen ihre Kandidatur erhoben haben, werden in die Kandidatenliste aufgenommen.

§ 19

- 1 Die Direktion fordert die Wahlberechtigten schriftlich zur Wahl auf übersendet ihnen gleichzeitig die Kandidatenliste, einen Stimmzettel sowie einen mit dem Siegel der Direktion versehenen Wahlumschlag.
- 2 Für die Wahl gilt § 8 WO entsprechend.

§ 20

- 1 Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit aller Wahlberechtigten (absolute Mehrheit).
- 2 Erhält im ersten Wahlgang nicht die genügende Zahl von Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird für die übrigen ein zweiter Wahlgang veranstaltet. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Ungültig sind Namensangaben, aus denen die Person des Gewählten nicht eindeutig zu erkennen ist.
- 5 Ungültig sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 21

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche beim Synodalvorstand einzulegen; er entscheidet darüber. Bei wesentlichen Mängeln des Wahlverfahrens hat er eine Neuwahl zu veranlassen.

§ 22

Die Direktion verfasst einen Wahlbericht über die Prüfung und Zählung der eingegangenen Stimmen, den sie der Synode bei ihrer nächsten Tagung vorlegt. Die gewählten Vertreter der Gemeindienen erhalten von der Direktion zu ihrer Beglaubigung einen Wahlausweis entsprechend § 13 WO.

B. Ordnung für die Wahl zum Ältestenrat (§§ 1453-1455 KO)

§ 23

- 1 Der Ältestenrat setzt entsprechend den Bestimmungen des § 1454 KO eine Wahl an.
- 2 Der Ältestenrat kann die Gemeinde in Wahlbezirke mit eigenen Wahllisten aufteilen (§ 1455,2 Satz 2 KO). Die Aufteilung sowie die Verteilung der Sitze im Ältestenrat auf die Wahlbezirke ist vom Ältestenrat im Einvernehmen mit der Direktion vorzunehmen.
- 3 Die Nachricht von der Ausschreibung der Wahl gibt der Vorsitzende des Ältestenrates rechtzeitig an die erwachsenen Mitglieder seiner Gemeinde schriftlich weiter (§ 1461,17 KO).
- 4 Die Mitteilung über die Ausschreibung der Wahl enthält zugleich:
 - a) einen Hinweis auf die §§ 1408, 1409 und 1455,1 KO,
 - b) die Festsetzung der Grenzen der Ortsgemeinde, des Gemeinbereiches und ggf. der Wahlbezirke (§§ 1455,2 und 1458 KO),
 - c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Vorschläge für die Wahl schriftlich an den Ältestenrat einzureichen,
 - d) die Angabe des Tages, an dem die Vorschlagsfrist endet,
 - e) die Frist, innerhalb der ein ausstehender Gemeinbeitrag zur Erlangung des Wahlrechts nachentrichtet werden kann.
- 5 Ort und Zeit der Wahlhandlung gibt der Ältestenrat spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin schriftliche bekannt. Gleichzeitig weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin und bittet die Wahlberechtigten, Briefwahlunterlagen anzufordern, sofern sie an einer persönlichen Stimmabgabe am Wahltag gehindert sind.
- 6 In Regionalgemeinden kann eine reine Briefwahl durchgeführt werden.

§ 24

- 1 Der Ältestenrat stellt rechtzeitig die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf (§ 1408 KO).
- 2 Der Ältestenrat gibt einen 14-tägigen Zeitraum bekannt, innerhalb dessen Mitglieder Auskunft über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis verlangen können. Die Auskunft kann mündlich, fernmündlich, per E-Mail, Fax oder Brief ersucht und erteilt werden. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis 7 Tage nach Ende der Auskunftsfrist per E-Mail, Fax oder Brief erhoben werden. Der Auskunftszeitraum endet spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin.
- 3 Einsprüche gegen die Wählerliste erledigt der Ältestenrat. Danach stellt er die Wählerliste endgültig fest.

§ 25

- 1 Jeder Wahlvorschlag (§ 23,4c WO) muss eine Begründung enthalten, aus der hervorgeht, in welcher Weise die Vorgeschlagenen bisher in der Gemeinde mitgearbeitet haben und aus welchen Gründen die Antragsteller glauben,

dass sie auch zur Mitarbeit im Ältestenrat geeignet sind (§ 1453,2 KO; vgl. auch §§ 1408, 1409 und 1455 KO). Ein so begründeter Wahlvorschlag muss die Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde tragen. Die Mindestzahl von Unterschriften, die ein für einen Wahlbezirk gemachter Wahlvorschlag tragen muss, beträgt fünf. Der Ältestenrat kann auch eine andere Mindeststimmenzahl festlegen.

- 2 Die Vorgeschlagenen müssen wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, eine etwa auf sie fallende Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung soll möglichst mit dem Vorschlag zugleich an den Ältestenrat eingereicht werden.

§ 26

- 1 Die eingegangenen Wahlvorschläge werden der Gemeinde in einer Wahlvorbesprechung (Gemeinrat) mit den Begründungen bekannt gegeben, die mündlich ergänzt werden können.
- 2 Sind nicht genügend Vorschläge aus der Gemeinde eingegangen, so können bei der Wahlvorbesprechung (Gemeinrat) weitere mündliche Vorschläge gemacht werden, die im Sinne von § 25 WO zu begründen und entsprechend zu unterstützen sind.
- 3 Die Vorgeschlagenen haben die Wahlvorbesprechung zu verlassen, wenn über ihre Kandidatur gesprochen wird.
- 4 Wird in Wahlbezirken gewählt, so ist in den einzelnen Wahlbezirken jeweils eine Versammlung der Mitglieder des Wahlbezirkes als Wahlvorbesprechung durchzuführen. Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 27

- 1 Auf Grund der eingegangenen Vorschläge stellt der Ältestenrat den endgültigen Wahlvorschlag auf. Dieser soll mindestens einen Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind.
- 2 Den endgültigen Wahlvorschlag gibt der Ältestenrat spätestens vierzehn Tage vor der Wahl schriftlich bekannt. Die Reihenfolge der Namen richtet sich nach dem Alphabet. Der Wahlvorschlag enthält Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen. Der Ältestenrat sorgt dafür, dass die Wähler in geeigneter Weise über die von ihnen zu wählenden Kandidaten informiert werden.
- 3 In der Bekanntgabe bittet der Ältestenrat die Wahlberechtigten, sich zur Vermeidung von Stimmenzersplitterung möglichst an den endgültigen Wahlvorschlag zu halten. Jedoch ist kein Wähler an den endgültigen Wahlvorschlag gebunden.

§ 28

- 1 Das Wahlrecht kann durch persönliche oder briefliche Stimmenabgabe ausgeübt werden.
- 2 An die Wahlberechtigten, die Briefwahlunterlagen angefordert haben, sendet

der Ältestenrat gleichzeitig mit der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages den Stimmzettel sowie einen gesiegelten Wahlumschlag.

- 3 Wer in einer Ortsgemeinde wohnt, soll die Wahl persönlich ausüben, sofern er nicht durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist.

§ 29

- 1 Brieflich eingehende Stimmzettel sind nur dann gültig, wenn sie in gesiegelten Wahlumschlägen verschlossen sind.
- 2 Wer brieflich abstimmt, schreibt auf den Stimmzettel die Namen der zu Wählenden bzw. kennzeichnet diese, faltet den Stimmzettel zusammen, legt ihn in den gesiegelten Wahlumschlag, klebt diesen zu und schreibt als Absender-Unterschrift seinen vollen Namen auf ein besonderes Blatt.
- 3 Diesen gesiegelten Wahlumschlag sendet er mit dem seine Unterschrift enthaltenden Blatt in einem anderen Umschlag an den Vorsitzenden des Ältestenrates zurück. Zu spät eingehende Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

§ 30

Die Wahlhandlung leitet ein Mitglied des Ältestenrates. Außer ihm besteht der Wahlausschuss aus mindestens zwei Beisitzern, die der Ältestenrat aus dem Kreis der Wahlberechtigten ernennt. Kandidaten des endgültigen Wahlvorschlages dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Einer der Beisitzer übernimmt das Amt des Schriftführers.

§ 31

- 1 Die Wahl findet während des im Voraus festgesetzten Zeitraumes statt. Es ist sicher zu stellen, dass die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und falten können. Jeder Wähler legt seinen zusammengefalteten Stimmzettel im Beisein eines Wahlhelfers in die Wahlurne.
- 2 Brieflich eingegangene Wahlumschläge werden während der Wahlhandlung durch ein Mitglied des Wahlausschusses ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Sie werden während der Stimmauszählung geöffnet.

§ 32

- 1 Die Wahl eines oder mehrerer Ältestenratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang.
- 2 Gewählt sind die Personen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr Kandidaten als Älteste zu wählen sind, so sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bleibt aufgrund dieser Regelung ein Sitz unbesetzt, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode frühestens nach einem Jahr durchgeführt werden.
- 4 Ungültig sind Namensangaben, aus denen die Person des Gewählten nicht eindeutig zu erkennen ist.
- 5 Ungültig sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu

wählen sind.

- 6 Wird eine regelmäßige Neuwahl mit einer Ersatzwahl verbunden, so entscheidet die größere Stimmenzahl, welche Ältesten für die volle Amtszeit als gewählt gelten (§ 1454,6 KO).

§ 33

- 1 Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer ein Wahlbericht nach dem von der Direktion zur Verfügung gestellten Formular angefertigt, der neben den Wahlergebnissen den wesentlichen Hergang der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beurkundet. Er wird von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben und der Direktion zur Prüfung in beglaubigter Abschrift zugestellt.
- 2 Nach Auszählung aller Stimmen gibt der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis der Wahl der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 34

- 1 Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche bei der Direktion einzulegen; sie entscheidet darüber. Bei wesentlichen Mängeln des Wahlverfahrens hat die Direktion eine Neuwahl zu veranlassen.
- 2 Bei solch einer Neuwahl bleibt die vorliegende Wählerliste in Kraft. Das Wahlverfahren ist das gleiche wie bei der ersten Wahl.

§ 35

- 1 Nachdem die Direktion mitgeteilt hat, dass sie die Wahl geprüft und für richtig befunden hat, wird das endgültige Ergebnis der Gemeinde bekannt gegeben.
- 2 Die neu gewählten Ältesten werden in einer Versammlung der Gemeinde in ihr Amt eingeführt und verpflichtet (§ 1456 KO).

§ 36

Die Direktion stellt dem neu gewählten Ältestenrat nach seiner Konstituierung gemäß § 1459,1 KO einen amtlichen Ausweis zu (§ 1461,18 KO).

Ordnung der Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz

Durch einen Beschluss der Synodaltagung 1992 wurde die Arbeit der Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz neu geordnet (BuE 11/1992). Diese Ordnung hat zur Folge, dass der „Schweizer Verband der Brüder-Unität“ und die „Brüdergemeine Montmirail“ in der „Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz“ aufgegangen sind.

Die Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz wird gebildet von folgenden Sozietäten:

Herrnhuter Sozietät Basel,
Herrnhuter Sozietät Bern,
Herrnhuter Sozietät Menziken,
Herrnhuter Sozietät Zürich,
Église morave en Suisse romande, Montmirail,
sowie von der Herrnhuter Mission (Schweiz) und der Unité des Frères en Suisse.

Die Mitglieder der bisherigen Brüdergemeine Montmirail nehmen ihre Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften wahr.

Die Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz wählt gemäß § 1407,4 aus einer gemeinsamen Liste für alle Sozietäten Mitglieder in die Synode entsprechend ihrer Mitgliederzahl.

Die gemeinsame Liste soll wenigstens einen Kandidaten mehr aufweisen, als Synodale zu wählen sind. Enthält die Liste nicht mehr Kandidaten als Synodale zu wählen sind, so sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bleibt aufgrund dieser Regelung ein Sitz unbesetzt, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode frühestens nach einem Jahr durchgeführt werden.

Jede Sozietät in der Schweiz gemäß §§ 1471. 1472 führt über ihre Mitglieder eine Kartei (Mitgliederverzeichnis), aus der die persönlichen Angaben und kirchenrechtlichen Merkmale zu ersehen sind (§ 1007,1). Nur die in diese Kartei eingetragenen Personen sind Mitglieder der Brüder-Unität bzw. einer Sozietät in der Schweiz (§§ 1007,2. 205).

Die Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz hat folgende Aufgaben, die jeweils durch Vereinbarung geregelt sind:

1. Die Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz ist verantwortlich für die Herausgabe des schweizerischen Lösungsbuches in deutscher und französischer Sprache.
2. Die Herrnhuter Brüdergemeine in der Schweiz unterstützt im Auftrag der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität die kirchliche Arbeit im «Haus der Religionen» in Bern.
3. Zur gemeinsamen Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben in Kontakt mit Partnerkirchen in Übersee haben die Schweizer Sozietäten der Brüder-Unität als besondere Missionsgesellschaft die „Herrnhuter Mission“ als selbständigen Verein gebildet. Die Herrnhuter Mission ist Mitträgerin von Mission 21.

Die Unité des Frères en Suisse (UdF) verwaltet als Treuhänderin für die EFBU Montmirail.

Die Diaspora in den Niederlanden umfasst Gruppen mit geografischer und Gruppen mit kultureller Bestimmung. Sie sind im Rat für Diaspora zusammengefasst.

Zurzeit handelt es sich um die folgenden Gruppen:

- Die Christelijke Bosland Contactgroep (CBCG)
- die Javaans Christelijke Werkgroep Nederland (JCWN)
- die Landelijke Hindoestaanse Begeleidingsgroep (LHBC)
- die Brüdergemeine in Arnhem
- die Brüdergemeine in Groningen
- die Brüdergemeine in Noord-Brabant

Der Rat für Diaspora führt ein Mitgliederverzeichnis. Die in diesem Mitgliederverzeichnis eingeschriebenen Mitglieder der oben genannten Gruppen sind Mitglieder der Brüder-Unität. Sie dürfen nicht gleichzeitig in dem Mitgliederverzeichnis einer Gemeinde oder einer Sozietät in der Schweiz eingeschrieben sein. Sie müssen die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Mitgliedschaft in der Brüdergemeine erfüllen (§§ 1003 – 1005 KO).

Die Diasporagruppen in den Niederlanden wählen in analoger Anwendung von § 1407,1 KO Vertreter in die Synode entsprechend ihrer Mitgliederzahl (§ 1407,5 KO).

Zur Vorbereitung dieser Wahl ernennt der Rat für Diaspora einen Ausschuss. Dieser kann auch die Funktion des Wahlausschusses erfüllen. (§ 9 WO).

Die Wahl wird in allen Diasporagruppen nach einer gemeinsamen Kandidatenliste als schriftliche Wahl durchgeführt. Dabei wird die Wahlordnung (Anlage 2 zur KO) in Übereinstimmung mit der Situation in der Diaspora analog angewendet.

Stichwortverzeichnis zur Kirchenordnung

Abendmahl 6. 56. 100d. 670. 671. 1004. 1641. 1650-1653

Abendmahlgemeinschaft 100c. 680. 1004,1. 1666. 1652,2

Abendmahlgemeinschaft, Aufnahme in die 100c. 670. 680. 1004,1. 1666

Abendmahlsvorbereitung 1650,2

- berechtigt 56

- Lehre 1652,1

Absetzung s. Entlassung

Akoluthie 691. 1680

Alleinstehende 1603

Ältestenamt Jesu 11. 681 und Einleitung

Ältestenfest 681

Ältestenrat 1451 ff

- Abstimmung, schriftliche 1460,7

- Amtsdauer 1454

- Amtssiegel s. auch Siegel 1450,4.1461,12 u. 13

- Aufgaben 1461.1451.1452

- Ausschüsse 1463.1491,5

- Ausweis 1439,10. 1461,18

- Beirat zum Ältestenrat 1458

- Berichterstattung an die Gemeinde 1452,2.1465,3

- Beschlussfähigkeit 1460,8

- Einberufung 1459,1 u. 2

- Einsprüche gegen Beschlüsse 1459,14

- Ersatzwahl 1454,6

- Finanz- und Vermögensangelegenheiten, Ausschuss für 1463,3.1491,5

- Gemeindezucht und Seelsorge, s. dort 1461,4 u. 8

- Pflege des Gemeinbereichs 1461,3

- Protokolle 1460,9-13

- Schriftführer 1460,11 u. 12

- Sitzungen und Beschlüsse 1460

- Synodale nehmen an Sitzungen teil 1460,4

- Verantwortung 1451-1452

- Verschwiegenheit 1460,5 u. 12

- Vertretung der Einzelgemeinde 411. 1451,1. 1461,11

- Verpflichtung der Ältesten 1456

- Vorsitzender 1459,1 u. 2

- Wahl zum Ältestenrat 1453-1456 (1408-1412)1461,17. WO 23-37

- Wahlbereich, örtliche Grenzen 1455,2. WO 37
- Wahlvorschläge WO 25-27
- Wirkungsbereich 1461
- Zusammensetzung 411.1453

Altenfürsorge 151 b. 653. 1618

Altenheime 151 b. 1618,1

Ämter in der Brüder-Unität, s. Dienst und s. Gemeindienner 104

Änderung der Kirchenordnung 1419,3. 1477,2 u. 3

Anstalten, s. Schulen und Heime Anstellung und Berufung im Gemeindienst

- durch die Direktion 1673
- durch den Ältestenrat 1461,14

Anstellungsverträge 1439,21 (behandelt in der Gemeinhelferordnung)

Apostolisches Glaubensbekenntnis 5

Arbeit 1483. 1601,2 u. 4

Arbeitsgruppen, s. unter Synode, Vertreter von Arbeitsgruppen

Archive 500-503.1500

Armenfürsorge 653. 1616-1617

Aufgaben der Brüder-Unität, s. Beruf

Aufgaben der Einzelgemeinde, s. Einzelgemeinde, Beruf

Aufhebung von Gemeinden, s. unter Einzelgemeinde, Gründung und Aufhebung

Aufnahme in die Brüder-Unität 56. 1005-1006. 1439,9. 1461,6

Auftrag an die Welt, s. Dienst der Brüder-Unität unter den Völkern

Augsburgische Konfession 5

Ausbildung Jugendlicher, s. auch Ausbildung zum kirchlichen Dienst

Ausbildung zum kirchlichen Dienst 209. 692. 1439,5 u. 8.1690-1694

Ausbildungsstätten, kirchliche 692. 1690

Äußere Mission, s. Missionsarbeit

Austritt aus der Brüder-Unität 1005,8. 1008,1-3

Auswärtige Mitglieder, s. Gemeinbereiche

Barmer Theologische Erklärung 5 Begräbnis 1642

Behinderte 219b. 1615. 1618,1

Beirat zum Ältestenrat 1458

Beitritt zur Brüder-Unität, s. Aufnahme Bekenntnis und Lehre 4. 5. 100b. 150. 151

Beruf der Brüder-Unität 1-11. 100-104. 150-151

Berufung der Gemeindienner, s. Anstellung und Berufung

Berufung (Einsprüche) 600-608. 1439,23

Beschlüsse und Erklärungen (B + E)

- der Unitätssynode 237-239
- der Provinzialsynode 1420,2. 1439,17

Besitz der Brüder-Unität, s. Vermögen Betriebe der Brüder-Unität 1481. 1483

- Betriebsleiter 1495,2
- Betriebsordnung 1495,1

Bischof 687. 688-690

Böhmische Brüder-Unität, s. Einleitung

Brüdergeschichte, s. Einleitung

- Vermittlung an die Aufzunehmenden 1005,6
- Vermittlung an die Kinder 1666,1 b
- Vermittlung an Studenten 1690,2

Brüderische Erziehung, s. Dienst an der Jugend

Brüdermissionsrat 1702,3. 1703-1704

Bundeskelch 674

Chöre 651. 1602,2

Chorfeste 1601,3

Chorversammlungen 1602,2 u. 3

Christenlehre, s. Kinderunterweisung

Christus

- Herr und Haupt der Gemeinde 5. 11. 104
- der Älteste 11.104. 681

Darlehen 1604,4

Diakonissenwerk (Emmaus) 1620 Diakonie, s. unter Dienst der Brüder-Unität

Diakonus 685. 1671-1672

Diasporaarbeit 1101-1102

Diasporagemeinschaften 1002

Diener der Brüder-Unität, s. Gemeindienen Dienerliebesmahl 1655

Dienstanweisung für besondere Ämter (behandelt in der Verwaltungsordnung)

Dienst der Brüder-Unität 151

- an Alten, Armen und Kranken, s. Altenfürsorge 653.1615-1618
- an der Jugend (s. auch Schulen und Heime) 151 b. 1602,2.1606-1608
- an der Welt 652. 665-666.1600,4.1617.1700
- in der Diakonie 151 b. 653.1615-1618
- innerhalb der Kirchen 1101-1103
- mit dem Wort (vgl. auch Schrifttum) 151 b. 652.1501,1.1670-1677
- unter den Völkern 10. 151 c. 700-708.1102,1.1700-1702

Dienst der Verkündigung 667-669. 1640 ff. 1670 ff

- geistlicher 682 ff. 1670 ff

Direktion 406-409. 1435-1439

- Amtsdauer 1436,1
- Amtssiegel, s. unter Siegel 1439,1 u. 2
- Beschlüsse 1438,3 u. 4
- Ersatzwahl 1436,3
- Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchen 1435,4.1439,4
- zu den anderen Provinzen der Brüder-Unität 1435,4
- Verantwortung vor der Synode 406.1435,1.1439,18
- Vertretung der Evangelischen Brüder-Unität und ihres Vermögens
409. 1439,13 u. 24
- Vorsitzender 1438,1
- Wahl der Direktion 406.1436-1437
- Wirkungsbereich 407-409.1435.1439
- Zusammensetzung 1435,2. 1438,1

Doppelmitgliedschaft 1006

Ehe 655-660.1604

Eheschließung, s. Trauung

Ehescheidung 660. 1604,4 u. 6

Einsame 1602,1

Einsegnung in der Diakonie 1680,2

Einsprüche gegen Wahlen WO 22

Einzelgemeinde 410-411. 650-653.1002.1450.1600-1602.1615-1617

- Aufbau und Gliederung 650-653
- Beruf der Einzelgemeinde 102c. 652-653.1451,2.1600-1602.1615-1619
- Gründung und Aufhebung 1417,5
- Leitung 1450,2. 1674,2
- Natürliche Gruppen (Chöre) 651.1602,2 u. 3
- Stellung innerhalb der Brüder-Unität 1450,3
- Vermögen 1480 und Haushalt 1491
- Zerstreuung der Mitglieder, s. Gemeinbereiche 1458

Eltern, s. Kinder und Eltern

Emmaus, s. Diakonissenwerk

Entlassung aus dem Gemeindienst 1439,6.1676-1677

Entlastung für Geldverwaltung

- der Direktion 1422
- des Finanzausschusses 1426,2
- der Kirchenrechner (Vorsteher) 1461,9

Entstehung der Brüder-Unität, s. Einleitung. 50 Ersatzwahl, s. unter Ältestenrat, Direktion, Synode

Erzieher 1630. 1631,3

Erziehung der Kinder 661-664. 1605. 1630-1633 Erziehungswerk, s. Schulen und Heime

Europäisch-Festländische Brüder-Unität (EFBU) 1000

Europäisch-Festländische Unitätsdirektion (EFUD), s. Direktion Evangelische Brüder-Unität 1000,2

Evangelische Kirche in Deutschland, Angliederung an 1200,2a

Familie 655-660.1603-1605

Feiertage 669. 681. 1601,2 u. 3

Finanzausschuss 1422 ff. 1439,20. 1494,3

Finanzverwaltung 1484 ff. 1492-1495

Frau des Gemeinhelfers 1673,2

Freundeskreise 1002,1g

Friedhof, s. Gottesacker Friede 10. 666

Fürsorge für Hilfsbedürftige, s. Hilfe für Notleidende

Gästeheime 1103

Gebetssingstunde, s. Singstunde

Gedenktage der Brüder-Unität 681. 1601,3

Gehalt und Gehaltsordnung 1677

Geistlicher Dienst 682. 1670 ff

Gemeinbeiträge der Mitglieder 1008,4c. 1417,14. 1460,9. 1482

Gemeinbereiche 1002. 1101,2

Gemeinden im Aufbau 1470

Gemeindepflege 1461,3. 1615. 1618

Gemeindezucht 103. 654.1461,8.1625-1627

Gemeindiener 104. 684. 1670 ff, s. auch unter Gemeinhelfer, Heimatmissionare

- Anstellung und Berufung, s. dort
- Austausch 210
- Ehepartner des 1673,2
- Entlassung, s. dort
- Ordination, s. dort
- Vorbereitung zum Dienst, s. Ausbildung zum kirchlichen Dienst
- Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat in Verkündigung und Seelsorge 1461,2-4

Gemeingeschäfte 1481. 1483-1485.1495
 Gemeinhelfer 104. 682-686.1670-1677
 - Aufgaben, einzelne 1670.1674-1676
 - Stellung zum Ältestenrat 1450,2-4.1461,2.1674,2 u. 3 zur
 Direktion 1439,6. 1450,3. 1673
 zu seiner Gemeinde 1674
 zur Synode 1403,1 c. 1410
 Gemeinkinder, s. Kinder und Eltern
 Gemeinnützigkeit 1486. 1492
 Gemeinrat 1460,16.1465-1467
 Gerichtsverfahren gegen Gemeindienenr, Hilfe der Direktion
 (behandelt in der Gemeinhelferordnung)
 Geschichtlicher Ursprung der Brüder-Unität, s. Einleitung Ge-
 sellschaft 665-666, 701, 1617
 Gestalt der Brüder-Unität 50 ff. 200 ff. 1000 ff
 Gewinne aus Gemeingeschäften 1480
 Glaubensbekenntnis, s. Bekenntnis und Lehre
 Gliederung der Einzelgemeinde, s. unter Einzelgemeinde, Aufbau und Gliederung
 Gottesdienste, s. Versammlungen
 Gottesacker 1439,12. 1461,5. 1642,4 u. 5
 Grab und Grabstein, s. Gottesacker Grund der Unität 1-11
 Grundstaffel, s. Gemeinbeiträge
 Gruppen, natürliche 651. 1602,2 u. 3

Haftung, keine gegenseitige für andere Teile der Brüder-Unität 1481
 Haushalt der Brüder-Unität, s. unter Finanzverwaltung und unter Vermögen
 Hauskreise 1602,2
 Heidelberger Katechismus 5
 Heidenmission, s. Missionsarbeit
 Heilige Schrift als Mittelpunkt 4. 5. 52
 Heimatmissionare 1102,3
 Heime, s. Schulen und Heime
 Heirat, s. Ehe und s. Trauung
 Herr und Haupt der Gemeinde, s. Christus Hilfe
 für Notleidende 653. 1616-1617. 1635,2 Hilfs-
 bedürftige Glieder, s. Hilfe für Notleidende

Innere Mission, s. Dienst der Brüder-Unität in der Diakonie Israel 1100

Jahresrechnung und -voranschlag

- der Brüder-Unität 1425,2.4.1439,14.1494,1
- der Einzelgemeinden 1461,9.1489,1

Jugend der Brüder-Unität, s. Kinder und Eltern und s. Dienst der Brüder-Unität an der Jugend

Jugendpflege, s. Dienst der Brüder-Unität an der Jugend

Kartei, s. Mitgliederkartei

Karwochenversammlungen 1644,1

Kassenprüfungen 1489,3. 1491,5. (behandelt in der Verwaltungsordnung)

Kinder aus Ehen, in denen nur ein Teil zur Brüder-Unität gehört 1661,2e

- nicht getaufte 1003

Kinder und Eltern 655-660.1605

Kindergärten 1631,1

Kinderheime 1631,1

Kindertaufe 1003, 1661,2 u. 3

Kinderunterweisung, s. Unterweisung

Kirchen, Verbindung zu anderen 101 a. 150. 216. 217. 705. 1200-1201

Kirchenbildung durch die Mission 706

Kirchenbuch, (behandelt in der Verwaltungsordnung)

Kirchenordnung (KO) der Provinz 412-413. 1417,1. 1460,1. 1475-1478

- Auslegung und Ergänzung der KO durch die Direktion 1439,16 u. 22
- Beschlussfassung über die KO 404b. 1419,3.1477,2 u. 3
- nicht unveränderlich 1478
- verbindlich 234. 238.1476
- Unitäts-Kirchenordnung 234 ff. 1477,1 u. 2

Kirchenrechner 1439,11. 1461,9. 1490-1491

Kirchenrechtliche Stellung der Brüder-Unität 221

Kirchensaal 1461,5

Kirchensiegel, s. Siegel

Kirchenzucht, s. Gemeindezucht

Kirchlicher Besitz, s. Betriebe und Vermögen Konfirmation 56a. 670. 680

Konfirmierendes Handeln 680. 1004,1. 1665-1666

Körperschaft des öffentlichen Rechts 221

Krankenfürsorge 653. 1616,2. 1618,1

Krankenhäuser 1618-1620

Laientätigkeit 104a. 691. 1674,3
Lebenslauf 1642,1 u. 2
Ledige Mitglieder 1602,2
Lehre 4
Lehrer 1630,1. 1631,3
Lehrzucht 1676
Leitung missionarische Arbeit 1701
Liebesmahl 669. 672-673.1655
Liegenschaften 1484,1
Lösung von der Brüder-Unität, s. Austritt Lo-
sungen und Lehrtexte 1501,1
Losungsleser 1002,1 g

Meldung zur Brüder-Unität, s. Aufnahme in die Mis-
sion, Sekretär der Herrnhuter 1403,2g
Missionare im Reisedienst, s. Heimatmissionare Mis-
sionarische Arbeit, Leitung 1701
Missionsarbeit, s. Dienst der Brüder-Unität unter den Völkern
Missionsauftrag, s. Dienst der Brüder-Unität unter den Völkern
Missionsfreunde 1002,1 g. 1702,1
Missionsorganisationen 1702. 1703
Mitarbeit in anderen Kirchen, s. Dienst der Brüder-Unität innerhalb der Kirchen
Mitgliederkartei 205. 1007. 1408,2
Mitgliederverzeichnis, s. Mitgliederkartei
Mitgliedschaft in der Brüder-Unität 56. 205. 1003-1008. 1460,6. 1666,1 c u. 3
- Doppelmitglieder 1006
- Bestätigung 1004,2. 1408,2. 1461,6.1666,3
Mitteilungsblätter und Zeitschriften 1439,15. 1501

Nachwuchs für den Gemeindienst 692. 1690 ff
Namen der Brüder-Unität 1000

Obrigkeit 102b. 665. 1416,1
Öffentliches Leben 1635
Ökumene, Stellung zur, s. auch Kirchen, Verbindung zu anderen 150. 1101.
1200-1201
Ordination 682-687 1439,7. 1671-1672
- drei Grade 682. 685-687
- Diakonus 685.1671-1672

- Presbyter 686.1671

- Bischof 687

Organe mit bestimmten Missionsaufgaben 1700-1702.1703-1704

Ortsgemeinde, s. Einzelgemeinde

Ostermorgenfeier 1644,2

Passionsbetrachtungen, s. Versammlungen

Paten, s. Taufpaten Pfarrer, s. Gemeinhelfer Pietismus, s. Einleitung

Prediger, s. Gemeinhelfer

Predigerkonferenzen, s. Tagungen der Gemeindienen

Predigt, s. Dienst der Brüder-Unität mit dem Wort Presbyter 686

Provinzen, andere der Unitas Fratrum 151 ff. 200 ff. 218

- zugeordnete 212. 213

- rechtliche Stellung 221 ff

Provinzialsynode 400-401. 1400 ff

Prüfung, theologische 1690. 1692-1693

Rassentrennung, Überwindung der 7 214

Rechnungsausschuss der Synode, s. Finanzausschuss

Rechnungswesen, Verantwortlicher für das 1439,11. 1453,3. 1461,9. 1490-1491

Rechenschaft der Behörden an die Synode, s. Synode,

Verantwortung der Behörden

Rechtsurkunden 221 ff

Regionen 1002,3

Religionsunterricht, s. Kinderunterweisung

Ruhegehalt 1677 (behandelt in der Gemeinhelferordnung)

Ruhestand 1439,6

Sakramente, s. Abendmahl und s. Taufe 100 a

Schriftführer bei der Wahl WO 9.30

Schriftführer, s. auch unter Ältestenrat, Gemeinrat, Synode (Sitzungsberichte)

Schrifttum 503. 1439,15. 1501

Schulen und Heime 661-664.1630-1633

Schweizer Arbeit 1007. 1403,1. 1407,4

Seelsorge 103a. 654. 685. 687. 1602.1625-1627 1670,2. 1674,1

- an Eheleuten 1604

- an Wehrpflichtigen 1636

Seminar zur theologischen Ausbildung, s. Ausbildungsstätten, kirchliche
Siegel der Einzelgemeinde 1450,4. 1461,12 u. 13

- der Brüder-Unität 1439,1 u. 2

Singstunde 1643 Sonderlehren fehlen 4

Sonntag 1601,5

Soziale Fürsorge, s. Hilfe für Notleidende Sozialethik 1483,2

Sozietäten 1002. 1471-1472

Staat 665

Staatliche Anerkennung 221

Staatliche Ordnung 665. 1416,1

Streichung aus den Listen 103e. 654,3. 1008,4. 1627,4

Studium, theologisches, s. Ausbildung

Synode

- Abgeordnete der Gemeinden 1403,1.1406 ff
- Ältestenratssitzungen: Synodale nehmen teil 1460,4
- Anträge und Eingaben an die Synode 1418
- Aufgaben, s. Wirkungsbereich
- Außerordentliche Tagungen 1413,3 u. 4
- Ausschreibung der Wahlen WO
- Ausschüsse 1417,22
- Beratungsordnung 1414,4
- als Berufungsinstanz, s. Berufungen 404j. 1417,18
- Beschlüsse 1419.1420
- Beschlussfassung, schriftliche 1439,19
- Dauer des Wahlauftrages 1411.1413,1
- Dauer einer Tagung (behandelt in der Geschäftsordnung)
- Einberufung 1413. 1439,17
- Ersatzwahlen 1411,3 u. 4
- Eröffnung der Tagung (behandelt in der Geschäftsordnung)
- Finanzausschuss, s. dort
- Gäste 1405,2
- Geschäftsordnung 1414,1
- Kosten 1421
- Mitglieder, amtliche 1403,2
 - beratende, ohne Stimmrecht 1404. 1405
 - berufene 1403,3
 - gewählte 1402,3. 1403,1. 1406. 1407
 - vollberechtigte 1403
- Oberste Behörde der Brüder-Unität 207. 208. 400
- Öffentlichkeit der Verhandlungen 1413,5
-
- Rechnungsausschuss, s. Finanzausschuss
- Sitzungsberichte 1420,1

- Synodalperiode 1411,1
- Tagegelder, s. Kosten
- Tagungen 1413
- Verantwortung der Direktion vor der Synode 1435,1
- Verantwortung der Synode vor dem Herrn 1400,2
- Verhinderung von Synodalen 1411,2 u. 3
- Verpflichtung der Synodalen 1412,1 u. 2. W012
- Vertreter von Arbeitsgruppen 1403,1 c. 1410. 1411,4
- als Vertretung der Brüder-Unität 400. 1400,1
- Vorbesprechungen in den Gemeinden 1400,3
- Vorbereitung auf die Unitätssynode 404g.1250.1418,3
- Vorbereitung auf die Provinzialsynode 1415
- Vorstand 1415. WO (behandelt in der Geschäftsordnung)
- Wahlausweis 1412,3. WO 13
- wahlberechtigte Gemeinden 1406. 1450,1. Anlage 1
- Wahl der Bischöfe 404f. 689-690.1417,6
- Wahl der Direktion 404d. 1436-1437
- Wahl des Finanzausschusses 1423
- Wahl der Leitung der missionarischen Arbeit 1417,9
- Wahlrecht zur Synode 1408-1409 - Wahl zur Synode 1406 ff
- Wahlvorschläge WO 4-6
- Wirkungsbereich 404. 1416 ff
- Zusammensetzung 401-402.1402 ff
- Zusammentritt 1413

Tagungen der Gemeindienen (behandelt in der Gemeinhelferordnung)

Tagungsstätten 1103

Taufe 56. 100c. 675-679. 1003. 1660-1661

Taufpaten 677. 1661,2a-c

Theologische Ausbildung, s. Ausbildung

Theologische Kommission 1417,23

Trauung, kirchliche 1604,2 u. 3

- Wiedertrauung Geschiedener 660.1604,5

Trennung einer Einzelgemeinde von der Brüder-Unität,

s. Einzelgemeinde, Gründung und Aufhebung

Trennung von der Gemeinde, s. Austritt und s. Streichung

Uebernationale Einheit, s. auch Unitas Fratrum 6. 7. 150. 214. 216

Überschreibung 1007,5

Unitas Fratrum 6. 50-56 Unität, Wesenszüge der 50-56 Uni-
tätsarchiv, s. Archive

Unitätsbeiträge 1417,13. 1488,6

Unitätsfonds 450-455

Unitätsdirektorium 300 ff

Unitätsgeschäfte, s. Gemeingeschäfte

Unitätssynode 250 ff

- Wahlen zur 266-268.1250

Unitätsstiftung 550-551

Unitätsvorstand 350 ff

Unterweisung der Aufzunehmenden 678. 1005,6

- durch konfirmierendes Handeln 1666

- der Kinder 661-664.1605,2.1630-1633.1661,3.1666

Verantwortlicher für das Rechnungswesen 1439,11. 1453,3. 1460,9. 1490-1491

Verantwortung der Einzelgemeinden 1481,2

- der Direktion vor der Synode, s. auch unter Direktion 1417,15.
1435,1. 1439,18

- der Gemeindiener vor der Direktion 1673

Verfassung 207. 404b. 1419,3. 1477,4

Verfehlungen von Gliedern der Gemeinde 654. 1625,4. 1627

Verheiratung des Gemeinhelfers 1673,2

Verkündigung des Evangeliums, Auftrag 151 b. 652. 1600,1. 1670. 1672.
1674. 1676

Vermögen der Einzelgemeinden, s. unter Einzelgemeinde

Vermögen der Brüder-Unität 404e. 1417,11. 1439,13. 1461,10. 1480-1485.
1492-1495

Vermögensausschuss, s. unter Ältestenrat

Vernachlässigung des Amtes 1676

Verpflichtungsurkunden der Synodalen, s. Synode, Verpflichtung

Versammlungen 101 b. 667-669.1461,5.1601,2 u. 3. 1625,2. 1640 ff

- Anweisungen der Synode und der Direktion 1417

- Begräbnis, s. auch Begräbnis 1642

- der Chöre und kleinen Kreise 1601,3.1602,2

- Gebetssingstunde 1643

- in der Passionszeit und zu Ostern 669,1644

- kirchliche Trauung, s. Trauung

- Liebesmahl 672-673,1655

- Liturgien 667-669
- Predigt, s. Dienst der Brüder-Unität mit dem Wort
- Sakramente, s. Abendmahl und s. Taufe
- Verantwortung des Ältestenrates 1626, 3.1674.1

Verschwiegenheit in der Seelsorge, s. auch unter Ältestenrat 1626, 3. 1674.1

Vertretung der Brüder-Unität nach außen

- durch die Direktion, s. unter Direktion

Verwaltungsordnung 1489,4. 1490,4. 1491, 6 (behandelt in der Gemeinhelferordnung)

Volksmission 1102

Vorbereitung zum Dienst in der Brüder-Unität, s. Ausbildung zum kirchlichen Dienst

Vorsitzender, s. unter Ältestenrat

Gemeinrat

Synode (Vorstand)

Finanzausschuss

Direktion

Vorsitzender des Wahlausschusses WO

Vorstand

- Synode 1415
- Unitätsstiftung 263. 551. 606

Vorsteher, s. Kirchenrechner

Wahl, s. unter Ältestenrat, Synode, Direktion Wahlordnung 1408, 1 und Anlage 2 der KO Wahlvorschläge WO

Wartegeld 1677 (behandelt in der Gemeinhelferordnung)

Werktag 1601, 1, 2 u. 4

Wiederaufnahme 1005, 8

Witwen und Witwer 1602, 2

Wort, s. Dienst der Brüder-Unität mit dem Wort und s. Heilige Schrift

Wortverkündigung, Recht zur, s. Dienst der Brüder-Unität mit dem Wort

Zeitschriften, s. Mitteilungsblätter

Zerstreuung, Mitglieder in der, s. Gemeinbereiche

Zeugnis des Lebens in der Brüder-Unität 51. 1600-1602. 1615-1618

Zurechtweisung, s. Gemeindezucht